

MEMORIAL



Gemeindeversammlung Glarus Süd

30. November 2023, 19.00 Uhr

Gemeindezentrum Schwanden

Gemäss Art. 53 des Gemeindegesetzes ist die Gemeindeversammlung öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen sind als Zuhörer zugelassen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten und dadurch die Ermittlung des Mehrs nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen die Verhandlungen und Abstimmungen nicht stören und sich nicht daran beteiligen.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der enorme Murgang bei der Wagenrunse in Schwanden am 29. August 2023 hat Glarus Süd schwer getroffen und grosses Leid bei denjenigen Personen, welche im Einzugsgebiet wohnen, arbeiten und verweilen, verursacht. Unsere Gedanken und unser aller Mitgefühl sind bei diesen Frauen, Männern und Kindern, die immer noch evakuiert sind oder ihre Liegenschaft definitiv verlieren.

Die Verantwortlichen der Gemeinde Glarus Süd arbeiten seit der ersten Minute der Katastrophe mit Hochdruck, grösstem Engagement und unter Mithilfe unzähliger Personen in diversen Funktionen aus nah und fern an der Bewältigung dieses Ereignisses.

Besonders berührend zeigt sich die grosse, breit abgestützte Solidarität, welche Schwanden sowie die vom Naturereignis Betroffenen immer wieder - und hoffentlich auch weiterhin - erfahren dürfen. Der Gemeinderat dankt allen Personen, Institutionen und Gemeinwesen, welche uns alle in dieser schweren Zeit nicht alleine lassen und mithelfen, Not zu lindern.

Wir sind uns bewusst, dass die endgültige Bewältigung des Murgangs und dessen Folgen noch Jahre beansprucht. Vermutlich ebenso lange wird die Situation in der Wagenrunse verunsichern, belasten und Ängste auslösen. Die Gemeinde wird sicherlich nicht aufgeben, sondern weiterhin versuchen, alles Erdenkliche zu unternehmen, damit der Schaden für die Betroffenen möglichst gemildert werden kann. Mit vereinten Kräften und der dazu nötigen Zeit werden wir es schaffen.

Eines ist sicher: Finanzielle Unterstützung ist weiterhin sehr willkommen. Für Ihren Beitrag danken wir Ihnen herzlich.

Namens des Gemeinderates Glarus Süd
Hans Rudolf Forrer, Gemeindepräsident



Spendenkonto via TWINT-App:

Oder mittels Einzahlungsschein:

Empfangsschein	Zahlteil	Konto / Zahlbar an
Konto / Zahlbar an CH16 0680 7430 1434 7456 5 Gemeinde Glarus Süd Dorfstrasse 101 8773 Haslen		CH16 0680 7430 1434 7456 5 Gemeinde Glarus Süd Dorfstrasse 101 8773 Haslen
Zahlbar durch (Name/Adresse)		Zusätzliche Informationen Spende Erdbeersch Schwanden
Währung Betrag CHF	Währung Betrag CHF	Zahlbar durch (Name/Adresse)
Annahmestelle		

Fahrplan Busfahrten zur Gemeindeversammlung Glarus Süd

Ihr Stimmrechtsausweis zur Gemeindeversammlung gilt als kostenloser Fahrschein in den unten aufgeführten Verbindungen.

Ab Elm, Linthal, Schwändi, Sool und Mitlödi gelangen Sie mit den Linienkursen zum Gemeindezentrum in Schwanden und wieder zurück nach Hause.

Alle Busse verkehren bis und ab Schwanden, Gemeindezentrum. Die Rückfahrt erfolgt zeitnah nach Ende der Gemeindeversammlung.

Kleintal	
Elm, Steinibach	17:56
Elm, Rüfi	17:56
Elm, Chappelen	17:57
Elm, Sportbahnen	17:59
Elm, Obmoos	17:59
Elm, Altersheim	18:00
Elm, Dorf	18:01
Elm, Station	18:03
Elm, Schwändi	18:04
Elm, Meissenboden	18:05
Matt, Brumbach	18:07
Matt, Station	18:08
Matt, Dorf	18:10
Engi, Landesplattenberg	18:12
Engi, Hinterdorf	18:12
Engi, Dorf	18:14
Engi, Weberei	18:15
Engi, Vorderdorf	18:18
Wart	18:21
Schwanden GL, Au	18:23
Schwanden, Bahnhof	18:26
Schwanden, Gemeindezentrum	18:30

Grosstal	
Linthal, Post	17:55
Linthal, Bebié	17:56
Linthal, Bahnhof	17:59
<i>Anschluss Braunwald ab</i>	<i>17:55</i>
Linthal Braunwaldbahn, Parkpl.	18:02
Rüti GL, Schulhaus	18:06
Betschwanden, Schulhaus	18:08
Diesbach, Hauptstrasse	18:09
Hätzingen, Rössliplatz	18:11
Luchsingen, Freihof	18:13
Leuggelbach, Abzweig. Haslen	18:15
Haslen GL, Zünli	18:18
Haslen GL, Hinterhaslen	18:19
Haslen GL, Chappeli	18:19
Nidfurn, Abzw. Haslen	18:21
Schwanden GL, Spittel	18:22
Schwanden, Gemeindezentrum	18:22

Schwändi/Thon	
Schwändi, Lassigen	18:14
Schwändi, Güteli	18:15
Schwändi, Post	18:16
Schwändi, Adler	18:17
Schwanden GL, Thon	18:19
Schwanden GL, Buchen	18:20
Schwanden GL, Schulhausstr.	18:21

Sool/Mitlödi	
Sool, Schulhaus	18:14
Sool, alter Löwen	18:15
Untersool	18:16
Mitlödi, Schulhaus	18:21
Mitlödi, Kirche	18:23
Schwanden, Gemeindezentrum	18:28

	Traktanden	Seite
1.	Begrüssung und Mitteilungen	
2.	Budget 2024 - Genehmigung Budget 2024 - Genehmigung Investitionsrechnung 2024 inkl. neuer Verpflichtungskredite - Kenntnisnahme Finanzplan 2025 - 2028 <i>(Anhang Unterlagen ab Seite 36)</i>	5
3.	Festsetzung Steuerfuss pro 2024 - Genehmigung von 63%	7
4.	Wahlen für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026 - Wahl eines Mitgliedes in die Schulkommission	8
5.	Teilrevision Gemeindeordnung (GO) Bereiche Stromversorgung (tbgs) sowie stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege (Glarus Süd Care) - Genehmigung	9
6.	Totalrevision Personalverordnung (neu Personalreglement) - Genehmigung <i>(Anhang Unterlagen ab Seite 76)</i>	20
7.	Neubau Reservoir, Mittelzone in Braunwald - Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 2'380'000 (inkl. MWST)	30
8.	Verbindung Wasserleitung Hätzingen nach Luchsingen (Linthquerung) - Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 690'000 (inkl. MWST)	33
9.	Anträge zuhanden einer nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung und Umfrage	

Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

2. Budget 2024

- Genehmigung Budget 2024
- Genehmigung Investitionsrechnung 2024 inkl. neuer Verpflichtungskredite

Die Unterlagen zum Budget 2024 der Gemeinde Glarus Süd befinden sich im Anhang des Memorials sowie auf der Homepage der Gemeinde Glarus Süd (www-glarus-sued.ch/Politik/Gemeindeversammlungen/2023).

2.1 Ausgangslage

Sie umfassen:

- 2.1 Bericht des Gemeinderates zum Budget 2024
- 2.2 Gesamtüberblick Budget 2024
- 2.3 Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2 (Details in Textform)
 - 2.3.1 Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2
 - 2.3.2 Erfolgsrechnung nach Kostenarten
 - 2.3.3 Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Die detaillierten Budgetunterlagen sind auf der Homepage www.glarus-sued.ch unter Politik/Gemeindeversammlung abrufbar oder können bei der Abteilung Finanzen unter Telefon 058 611 92 52 oder unter finanzen@glarus-sued.ch angefordert werden.

2.2 Anträge des Gemeinderates

Gestützt auf den Bericht zum Budget mit den genannten Details beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, nachstehenden Anträgen zuzustimmen:

- 2.2.1 Genehmigung Budget 2024**
- 2.2.2 Genehmigung Investitionsrechnung 2024**

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat das Budget 2024 sowie die Finanzplanung 2025-2028 geprüft und zur Kenntnis genommen. Sie ist über die aktuelle finanzielle Lage der Gemeinde weiterhin besorgt. Die Erfolgsrechnung weist trotz verbessertem Finanzausgleich, einer geplanten Steuererhöhung von 3% sowie intensiven Bemühungen auf der Ausgabenseite einen faktischen Aufwandüberschuss von CHF 1'955'770.- aus. Nur dank dem Ausgleich aus der finanzpolitischen Reserve (Art. 34a Finanzhaushaltsgesetz (FHG)) kann ein ausgeglichenes Resultat präsentiert werden.

Ähnlich wie im Vorjahr zeigt sich das Investitionsbudget. Nettoinvestitionen von knapp CHF 14 Mio. können einmal mehr nicht selbst finanziert werden, die Gemeinde verschuldet sich weiter. Das führt zu einer grossen und wiederkehrenden Belastung in der Erfolgsrechnung.

Die GPK anerkennt die intensiv geführten Diskussionen um ein ausgeglichenes Budget. In den nächsten Jahren müssen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite Massnahmen ergriffen werden.

Im Wissen, dass dem Gemeinderat die prekäre Situation bewusst ist und entsprechende Schritte eingeleitet werden, empfiehlt die GPK der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderates zum Budget 2024 zu folgen.

3. Festsetzung Steuerfuss pro 2024 - Antrag auf Genehmigung von 63%

3.1. Ausgangslage

Der Kanton und die Gemeinden setzen den für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest (Steuergesetz Art. 2).

Das Finanzhaushaltgesetz (FHG) Art. 34 verlangt, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig, in der Regel innert 5 Jahren, ausgeglichen ist.

3.2 Steuererhöhung 3%

Um dem FHG nachzukommen, muss die Gemeinde Glarus Süd nach vier Jahren Defizit in der Jahresrechnung ein "positives" oder zumindest ausgeglichenes Ergebnis zeigen.

Das Budget würde ohne die Einberechnung der beantragten 3% Steuererhöhung ein Defizit von CHF 2.95 Mio. zeigen. Die Steuererhöhung reduziert dieses Defizit nur um CHF 1 Mio. Noch höhere Steuern wären aber im Vergleich zu den anderen Gemeinden aber wohl eher kontraproduktiv und würde Glarus Süd sehr unattraktiv für potentielle Neuzuzüger machen. Die nun vorgeschlagene "moderate" Steuererhöhung von 3% (von 60% auf 63%) ist aber absolut notwendig.

3.3 Ausgleich über die finanzpolitische Reserve

Die Steuererhöhung alleine bewirkt, wie oben beschrieben, noch keine ausgeglichene Rechnung. Seit der Landsgemeinde 2022 (gültig ab 01.01.2023) ist im FHG in Artikel 34a die "Finanzpolitische Reserve" aufgenommen worden. Die Finanzpolitische Reserve in der Gemeinde Glarus Süd wurde durch die bisherigen "Neubewertungsreserven" sowie "Aufwertungsreserven" gebildet und beträgt derzeit rund 43 Mio. CHF. Diese Finanzpolitische Reserve gelangt im Budget 2024 erstmals zur Anwendung, damit in der Erfolgsrechnung ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden kann. Nach dem Finanzhaushaltgesetz des Kantons Glarus darf die Entnahme aus der Finanzpolitischen Reserve erfolgen und diese Entnahme ist nun mit CHF 1.95 Mio. budgetiert und das Budget somit auf null ausgeglichen.

3.4 Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2023 auf 63% der einfachen Staatssteuer festzulegen und nachstehendem Antrag zuzustimmen:

3.4.1 Festsetzung Steuerfuss pro 2024 auf 63% der einfachen Staatssteuer;

3.4.2 Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) unterstützt die Erhöhung des Steuerfusses um 3% auf 63% der einfachen Staatssteuer.

4. Wahl für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026 - Wahl eines Mitgliedes in die Schulkommission (SK)

Archiv-Nummer
16.00

4.1 Ausgangslage

Die Stimmberechtigten nehmen die nach dem Gemeindegesetz vorgeschriebenen Wahlen vor, namentlich auch jene der Schulkommission. Die Gemeindeordnung regelt diese Wahlbefugnis in Art. 8 Abs. 1.

Rafaela Hug tritt als Mitglied der Schulkommission zurück, weil sie am 22. Oktober 2023 in den Gemeinderat Glarus Süd gewählt worden ist.

Die Gemeindeversammlung hat diese Vakanz in der Schulkommission für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026 zu besetzen.

Schulkommission

Die Schulkommission umfasst vier Mitglieder und ein Ersatzmitglied und ist von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2022 wie folgt für die Amtsdauer 2022 - 2026 gewählt worden:

Mitglieder

Rücktritt Hug Rafaela	Schwanden
Rhyner Ruedi	Elm
Marti Christian	Schwanden
Stalder Nadja	Schwanden

Auflistung gemäss Wahl

Ersatzmitglied

Weber Marion	Engi
--------------	------

Bis zum Zeitpunkt der Drucklegung des Memorials waren keine Kandidaturen bekannt.

Den Stimmberechtigten steht es frei, anlässlich der Gemeindeversammlung weitere Vorschläge zu unterbreiten.

4.2 Wahl

Gestützt auf die Ausführungen nimmt die Gemeindeversammlung folgende Wahl vor:

4.2.1 Wahl eines Mitgliedes in die Schulkommission

5. Teilrevision Gemeindeordnung (GO) Bereiche Stromversorgung (tbgs) sowie stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege (Glarus Süd Care) - Genehmigung

5.1 Ausgangslage

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Süd wird aufgrund der folgenden Sachverhalte im Bereich der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten einer Teilrevision unterzogen.

Technische Betriebe Glarus Süd (tbgs)

Mit der Einführung des neuen Energiegesetzes an der Landsgemeinde 2021 wurde klar, dass in den nächsten Jahren Hunderte Öl- und Gasheizungen ersetzt werden müssen. Von den öffentlich-rechtlichen Energieversorgern wird in diesem Zuge erwartet, dass das Potenzial für erneuerbare Fernwärmeanlagen in der Standortgemeinde abgeklärt wird und mögliche Projekte umgesetzt werden. Die tbgs war in diesem Bereich nicht untätig und hat Abklärungen, Potenzialanalysen und erste Arbeiten an verschiedenen Standorten durchgeführt. Eine Umsetzung einzelner Projekte in naher Zukunft ist wahrscheinlich. Die entsprechende Grundlage soll in der Gemeindeordnung geschaffen werden.

Weiter ist eine Flexibilisierung der Anzahl Verwaltungsratsmitglieder vorgesehen. Gerade im Hinblick auf Nachfolgeregelungen könnte die Möglichkeit mit Wahl eines zusätzlichen Mitglieds und ein zeitversetzter Rücktritt eines anderen positiv bewertet werden.

Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS), neu Glarus Süd Care (GLSC)

Mit dem Entscheid der Landsgemeinde 2021 und der damit verbundenen Einführung des neuen Pflege- und Betreuungsgesetzes per 01.01.2023 ging die gesamte Verantwortung für die Langzeitpflege (ambulant, stationär und intermediär) von den Gemeinden an den Kanton über. Der Kanton muss eine einheitliche Versorgungsplanung über das gesamte Versorgungsgebiet erstellen und das Angebot sicherstellen. Dazu schliesst neu der Kanton anstelle der Gemeinden Leistungsvereinbarungen mit Leistungsträgern ab und legt die entsprechenden Taxen fest. Verschiedene Artikel der Gemeindeordnung müssen in diesem Zusammenhang an übergeordnetes Recht angepasst werden.

Im November 2019 hat der Gemeinderat die Strategie "Wohnen im Alter in Glarus Süd mit Dienstleistungen aus einer Hand" genehmigt und die APGS mit der Umsetzung beauftragt. In einer Projektorganisation wurde der Zusammenschluss mit den Spitexorganisationen in Glarus Süd geprüft. In der Folge stimmten die Mitglieder der Spitex Sernftal einem Zusammenschluss mit der APGS zu. Somit erweitert sich das Tätigkeitsfeld der APGS um Leistungen im ambulanten Bereich. In der Gemeindeordnung soll darum die Versorgung mit ambulanter Pflege wie auch die im Pflege- und Betreuungsgesetz geforderten intermediären Angebote als Aufgabe definiert sein. Der ambulante Bereich soll im Verwaltungsrat angemessen vertreten sein. Um dazu eine zusätzliche Person in den Verwaltungsrat wählen zu können, ist eine Anpassung der Anzahl Verwaltungsratsmitglieder nötig.

Für die gemeinsame Organisation, bestehend aus APGS und Spitex Sernftal, musste in der Folge ein neuer Name gefunden werden. Dafür wurde eine Umfrage, verbunden mit einem Wettbewerb, bei der Bevölkerung der Gemeinde Glarus Süd durchgeführt. Aus diesem Wettbewerb ging der neue Name "Glarus Süd Care (GLSC)" hervor. Dieser Name muss entsprechend in der Gemeindeordnung angepasst werden.

5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend wird erläutert, welche Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Gemeindeordnung vorgesehen sind. In der rechten Spalte sind nur Artikel und Absätze aufgeführt, bei denen Änderungen vorgesehen sind. Die Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben. Wird ein Artikel oder Absatz rechts nicht aufgeführt, bleibt dieser unverändert bestehen.

5.2.1 Änderungen zu Stromversorgung und ergänzende Dienste

Artikel 66; Aufgaben

Absatz 2 lit. c wird dahingehend ergänzt, dass Planung, Erstellung und Betrieb von allfälligen weiteren Wärmeverbänden zu den Aufgaben der Technischen Betriebe gehören.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)
Art. 66 Aufgaben	Art. 66 Aufgaben
1 Die Technischen Betriebe stellen im Rahmen der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung, der zugehörigen Verordnungen und der kantonalen Umsetzungserlasse in erster Linie die dauernde, wirtschaftliche, günstige und ökologische Stromversorgung der Gemeinde und weiterer vom Kanton zugewiesener Versorgungsgebiete sicher. Zu diesem Zweck sind sie in der Stromproduktion und im Stromhandel tätig und betreiben ein Verteilnetz.	<i>unverändert</i>
2 Ihre weiteren Aufgaben sind:	<i>unverändert</i>
a. Bereitstellung eines Kommunikationsnetzes für eigene und kommunale Belange;	<i>unverändert</i>
b. Beratung und Förderung bezüglich Energieeffizienz;	<i>unverändert</i>
c. Betrieb der Wärmeverbände Linthal und Schwanden;	c. Betrieb der Wärmeverbände Linthal und Schwanden sowie Planung, Erstellung und Betrieb von allfälligen weiteren Wärmeverbänden;

<p>3 Sie können zudem weitere Dienstleistungen anbieten, wie Elektroinstallationen, Verkaufsläden oder Leistungen für die öffentliche Aufgabenerfüllung der Gemeinde.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
---	---------------------------

Artikel 71; Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats

Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder der Technischen Betriebe soll auf vier bis sechs (plus Präsident oder Präsidentin) flexibilisiert werden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)
<p>Art. 71 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats</p>	<p>Art. 71 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats</p>
<p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>
<p>2 Der Gemeinderat wählt das Präsidium, das nicht aus seiner Mitte stammen darf, und die übrigen Mitglieder; er achtet darauf, dass die Mitglieder Fachwissen im Energiewesen, in der Unternehmensführung und im Finanzwesen einbringen. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>3 Die Wahl erfolgt jeweils auf die Amtsdauer von vier Jahren mit Beginn am 1. Juli. Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>4 Mitglieder des Verwaltungsrats können ihre Mitgliedschaft während der Amtsdauer mit schriftlicher Mitteilung an den Gemeinderat beenden, ordentlicherweise unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, aus wichtigen Gründen per sofort.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

5.2.2 Änderungen zu Altersbetreuung und Langzeitpflege

Die folgenden Artikel beschränken sich neu nicht nur auf die Stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege, weshalb der Titel dahingehend anzupassen ist.

Artikel 78; Glarus Süd Care

Anpassung des Namens der Anstalt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)
<p>3. Stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege</p>	<p>3. Altersbetreuung und Langzeitpflege</p>
<p>Art. 78 Alters- und Pflegeheime Glarus Süd</p>	<p>Art. 78 <i>Glarus Süd Care</i></p>
<p>1 Die Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (im Folgenden "Alters- und Pflegeheime") sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	<p>1 Die <i>Glarus Süd Care ist</i> eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>
<p>2 Sie verfügen über ein eigenes Vermögen und führen eine eigene Rechnung. Sie haften ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.</p>	<p>2 Sie <i>verfügt</i> über ein eigenes Vermögen und <i>führt</i> eine eigene Rechnung. Sie <i>haftet</i> ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.</p>
<p>3 Sie können Beteiligungen an Unternehmungen erwerben oder selber Unternehmungen gründen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.</p>	<p>3 Sie <i>kann</i> Beteiligungen an Unternehmungen erwerben oder selber Unternehmungen gründen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.</p>

Artikel 79; Aufgaben; Standorte

Anpassung des Namens der Anstalt.

Erweiterung durch ambulante Pflege und Betreuung infolge Zusammenschluss mit Spitex Sernftal sowie Erweiterung durch intermediäre und weitere Angebote, um neue Angebote, wie sie im Pflege- und Betreuungsgesetz gefordert werden, zu ermöglichen. Zudem soll der Artikel auch eine Grundlage für ergänzende Dienstleistungen, wie beispielsweise Mahlzeitendienst und Wäscheservice, bieten.

<p>Bisherige Fassung Art. 79 Aufgaben; Standorte</p> <p>1 Die Alters- und Pflegeheime sorgen in erster Linie für die bedarfsgerechte, qualitätsorientierte und möglichst eigenwirtschaftliche Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen. Sie können weitere Leistungen anbieten, wie Alterswohnungen, Tages- und Nachtstrukturen, Ferien- und Kurzeintaufenthalte.</p> <p>2 Soweit organisatorisch zweckmässig und wirtschaftlich tragbar, werden in Elm, Linthal und Schwanden Heime geführt.</p> <p>3 Auf Beschluss der Stimmberechtigten können Heimstandorte aufgegeben oder zusätzliche begründet werden.</p>	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) Art. 79 Aufgaben; Standorte</p> <p>1 Die <i>Glarus Süd Care bietet</i> in erster Linie bedarfsgerechte, qualitätsorientierte und möglichst eigenwirtschaftliche Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen, <i>ambulante Pflege und Betreuung sowie intermediäre Angebote an</i>. Sie <i>kann</i> weitere Leistungen wie Alterswohnungen, <i>betreutes Wohnen</i>, Tages- und Nachtstrukturen, Ferien und Kurzeintaufenthalte <i>sowie ergänzende Dienstleistungen anbieten</i>.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
---	--

Artikel 79a; Eigentümerstrategie

Neu soll in der Gemeindeordnung geregelt sein, dass der Gemeinderat der Glarus Süd Care eine Eigentümerstrategie vorzugeben hat. Damit die Eigentümerstrategie ein aktives Steuerungsinstrument ist, soll diese mindestens alle vier Jahre überarbeitet werden müssen.

	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) <i>Art. 79a Eigentümerstrategie</i></p> <p><i>1 Der Gemeinderat Glarus Süd gibt der Glarus Süd Care eine Eigentümerstrategie vor.</i></p> <p><i>2 Die Eigentümerstrategie umfasst insbesondere die mittelfristigen Ziele der Gemeinde Glarus Süd als Eigentümerin der Glarus Süd Care und die Vorgaben zu deren Zielerreichung, finanziellen Zielwerten und Vorgaben zur Rechnungslegung, zur Berichterstattung und zum Risikomanagement.</i></p>
--	--

	3 Die Eigentümerstrategie ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten.
--	--

Artikel 80; Leistungsvereinbarung

Gemäss Pflege- und Betreuungsgesetz schliesst neu der Kanton eine Leistungsvereinbarung mit den Leistungsträgern ab. Die Gemeinde soll ergänzend dazu weiterhin die Möglichkeit haben, eine Leistungsvereinbarung mit der Glarus Süd Care abzuschliessen. Weiter soll in diesem Artikel geregelt werden, dass Leistungsvereinbarungen mit weiteren Fachorganisationen, wie beispielsweise Lungenliga oder Pro Senectute, abgeschlossen werden können.

<p>Bisherige Fassung Art. 80 Leistungsvereinbarung</p> <p>Der Gemeinderat vereinbart mit den Alters- und Pflegeheimen unter Referendumsvorbehalt einen Leistungsauftrag. Dieser regelt namentlich die von der Institution zu erbringenden Leistungen im Einzelnen und die Festlegung der Taxen sowie allfällige weitere Angebote.</p>	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) Art. 80 Leistungsvereinbarung</p> <p>1 Die Glarus Süd Care schliesst gemäss den Vorgaben des Pflege- und Betreuungsgesetzes des Kantons Glarus vom 5. September 2021 mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt namentlich die von der Institution zu erbringenden Leistungen im Einzelnen und die Festlegung der Taxen sowie allfällige weitere Angebote.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann Leistungsvereinbarungen mit der Glarus Süd Care und weiteren Fachorganisationen abschliessen.</p>
--	--

Artikel 80a, Abgaben an die Gemeinde

Als gemeinnützige Institution kann die Glarus Süd Care von Vergünstigungen bei Lieferanten profitieren. Um die Gemeinnützigkeit zu belegen, muss eine Steuerbefreiung vorliegen. Die kantonale Steuerverwaltung hat eine Steuerbefreiung verfügt unter dem Vorbehalt, dass in der Gemeindeordnung der Verzicht auf Gewinnausschüttung geregelt wird. Bereits in der Vergangenheit war keine Gewinnausschüttung vorgesehen, dies war jedoch nicht in der Gemeindeordnung geregelt.

<p>Bisherige Fassung</p>	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) Art. 80a Abgaben an die Gemeinde</p> <p>Die Glarus Süd Care schüttet keine Gewinne aus.</p>
---------------------------------	---

Artikel 81; Organisation und Leitung

Anpassung des Namens der Anstalt.

Der Rahmen der Vorgaben für den Verwaltungsrat erweitert sich durch das Pflege- und Betreuungsgesetz sowie die Eigentümerstrategie.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)
<p>Art. 81 Organisation und Leitung</p> <p>1 Die oberste Leitung der Alters- und Pflegeheime obliegt dem Verwaltungsrat.</p> <p>2 Dem Verwaltungsrat kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Namentlich vertritt er die Alters- und Pflegeheime in den strategischen Belangen nach aussen, legt im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung und der Leistungsvereinbarung die Angebote sowie deren Abgeltung durch die Kunden fest und bestimmt die Organisation der Institution sowie die Anstellungsbedingungen. Er erlässt die dazu notwendigen Reglemente.</p> <p>3 Er bestimmt für die operative Führung eine Geschäftsleitung mit einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.</p>	<p>Art. 81 Organisation und Leitung</p> <p>1 Die oberste Leitung der Glarus Süd Care obliegt dem Verwaltungsrat.</p> <p>2 Dem Verwaltungsrat kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Namentlich vertritt er die Glarus Süd Care in den strategischen Belangen nach aussen, legt im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung, des Pflege- und Betreuungsgesetzes des Kantons Glarus vom 5. September 2021, der Eigentümerstrategie und der Leistungsvereinbarungen die Angebote sowie deren Abgeltung durch die Kunden fest und bestimmt die Organisation der Institution sowie die Anstellungsbedingungen. Er erlässt die dazu notwendigen Reglemente.</p> <p>unverändert</p>

Artikel 82; Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats

Durch den Zusammenschluss der Spitex Sernftal und der Glarus Süd Care (ehemals APGS) soll der Verwaltungsrat durch eine Person aus dem Bereich "Ambulante Pflege" erweitert werden. Dazu muss die Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrats angepasst werden. Zudem hat der Gemeinderat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats neu darauf zu achten, dass auch Fachwissen in den Bereichen ambulante und intermediäre Altersbetreuung und Langzeitpflege mitgebracht wird. Weiter soll, wie im Zusammenhang mit den tbgs erläutert, eine Flexibilisierung der Anzahl Verwaltungsratsmitglieder möglich sein.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)
Art. 82 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats	Art. 82 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats
1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
2 Der Gemeinderat wählt das Präsidium, das nicht aus seiner Mitte stammen darf, und die übrigen Mitglieder; er achtet darauf, dass die Mitglieder Fachwissen in der Altersbetreuung und der Langzeitpflege, in der Unternehmensführung und im Finanzwesen einbringen. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.	2 Der Gemeinderat wählt das Präsidium, das nicht aus seiner Mitte stammen darf, und die übrigen Mitglieder; er achtet darauf, dass die Mitglieder Fachwissen in der ambulanten, stationären und intermediären Altersbetreuung und der Langzeitpflege, in der Unternehmensführung und im Finanzwesen einbringen. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.
3 Die Wahl erfolgt jeweils auf die Amtsdauer von vier Jahren mit Beginn am 1. Juli. Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrats aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.	unverändert
4 Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihre Mitgliedschaft während der Amtsdauer mit schriftlicher Mitteilung an den Gemeinderat beenden, ordentlicherweise unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, aus wichtigen Gründen per sofort.	unverändert

Artikel 83; Personal

Anpassung des Namens der Anstalt.

<p>Bisherige Fassung Art. 83 Personal</p> <p>1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Alters- und Pflegeheimen und ihren Angestellten richten sich nach dem Privatrecht.</p>	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) Art. 83 Personal</p> <p>1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Glarus Süd Care und ihren Angestellten richten sich nach dem Privatrecht.</p>
---	---

Artikel 85; Rechtsverhältnisse zu den Kunden

Anpassung des Namens der Anstalt.

<p>Bisherige Fassung Art. 85 Rechtsverhältnisse zu den Kunden</p> <p>1 Die Alters- und Pflegeheime schliessen mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge ab.</p>	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) Art. 85 Rechtsverhältnisse zu den Kunden</p> <p>1 Die Glarus Süd Care schliesst mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge ab.</p>
---	---

Artikel 86; Mitwirkung der Gemeinde

Anpassung des Namens der Anstalt.

Absatz c wird aufgehoben, da die Festlegung der Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen gemäss Pflege- und Betreuungsgesetz nicht mehr in der Kompetenz der Gemeinde liegt.

<p>Bisherige Fassung Art. 86 Mitwirkung der Gemeinde</p> <p>1 Die Veräusserung von Betriebsmitteln der Alters- und Pflegeheime (Liegenschaften, Anlagen usw.) bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten oder durch den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt, wenn die Verkehrswertschätzung oder der geschätzte Wert für die Institution 500'000 Franken übersteigt (Art. 11 Abs. 2 Bst. h u. Art. 15 Bst. c).</p>	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) Art. 86 Mitwirkung der Gemeinde</p> <p>1 Die Veräusserung von Betriebsmitteln der Glarus Süd Care (Liegenschaften, Anlagen usw.) bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten oder durch den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt, wenn die Verkehrswertschätzung oder der geschätzte Wert für die Institution 500'000 Franken übersteigt (Art. 11 Abs. 2 Bst. h u. Art. 15 Bst. c).</p>
--	---

<p>2 Der Genehmigung durch den Gemeinderat bedürfen:</p> <p>a. der Verkauf von Liegenschaften und Rechten, wenn die Verkehrswertschätzung 100'000 Franken übersteigt;</p> <p>b. Beschlüsse, welche frei bestimmbare Ausgaben von mehr als 500'000 Franken zur Folge haben;</p> <p>c. die Festlegung der Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen.</p> <p>3 Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle werden den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>Litera c ist aufgehoben</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
--	---

Artikel 87; Aufsicht; Revision
Anpassung des Namens der Anstalt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)
<p>Art. 87 Aufsicht; Revision</p> <p>1 Der Gemeinderat übt die Verwaltungsaufsicht über die Alters- und Pflegeheime aus.</p> <p>2 Er wählt nach Anhörung des Verwaltungsrats jeweils für ein Jahr eine zugelassene und unabhängige Revisionsstelle, der die gesetzlichen Buchprüfungsaufgaben obliegen. Diese erstattet darüber dem Verwaltungsrat zuhanden des Gemeinderates Bericht und Antrag.</p>	<p>Art. 87 Aufsicht; Revision</p> <p>1 Der Gemeinderat übt die Verwaltungsaufsicht über die Glarus Süd Care aus.</p> <p><i>unverändert</i></p>

5.2.3 Änderungen zu Spitalexterne Grundversorgung

Artikel 88; Gewährleistung; Aufgabenübertragung

Wird aufgehoben, da die Gewährleistung der spitalexternen Grundversorgung gemäss Pflege- und Betreuungsgesetz neu keine kommunale, sondern eine kantonale Aufgabe ist. Die Möglichkeit, Leistungsvereinbarungen mit Fachorganisationen abzuschliessen (Abs. 2), wird neu in Art. 80 festgehalten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)
<p>Art. 88 Gewährleistung; Aufgabenübertragung</p> <p>1 Die Gemeinde gewährleistet die spital-externe Grundversorgung gemäss den kantonalrechtlichen Vorgaben.</p> <p>2 Zu diesem Zweck schliesst der Gemeinderat mit Fachorganisationen ausserhalb der Verwaltung unter Referendumsvorbehalt Leistungsvereinbarungen nach Massgabe des kantonalen Rechts ab. Diese regeln namentlich die Leistungen der Grundversorgung im Einzelnen und allfällige ergänzende Angebote, die Abgeltungen der Kunden und die Restkostentragung der Gemeinde.</p>	<p>Art. 88 Gewährleistung; Aufgabenübertragung</p> <p><i>Der ganze Art. 88 ist aufgehoben</i></p> <p><i>Der ganze Art. 88 ist aufgehoben</i></p>

5.3 Finanzierung/Kontierung

Die finanziellen Auswirkungen sind mit dem Inkrafttreten des kantonalen Pflege- und Betreuungsgesetzes eingetreten. Mit den Änderungen in der Gemeindeordnung wird diese übergeordnetem Recht angepasst, was keine finanziellen Auswirkungen hat. Auch bei den übrigen Änderungen ist mit keinen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde zu rechnen.

5.4 Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, nachstehendem Antrag zuzustimmen:

5.4.1 Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung für die Bereiche Stromversorgung (tbgs) sowie stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege (Glarus Süd Care) mit Inkrafttreten per 01.01.2024;

5.4.2 Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) unterstützt die vorliegende Anpassung der Gemeindeordnung und empfiehlt dem Antrag des Gemeinderats zu folgen.

6. Totalrevision Personalverordnung (neu Personalreglement) - Genehmigung

Archiv-Nummer
17.01

Die Fassung der Personalverordnung befindet sich im Anhang zum Memorial. Die aktuell gültige Fassung des Personalreglementes ist auf der Homepage unter www.glarus-sued.ch unter Politik/Gemeindeversammlung abrufbar oder kann bei der Kanzlei unter 058 611 90 11 oder kanzlei@glarus-sued.ch angefordert werden.

6.1 Ausgangslage

Die Personalverordnungen aller drei Glarner Gemeinden sind seit der Gemeindefusion, d. h. seit dem Jahr 2011, in Kraft. Sie wurden seither lediglich in sehr wenigen Punkten geändert. Inzwischen hat sich die Arbeitswelt aufgrund von Megatrends wie Individualisierung, demografischem Wandel, veränderter Geschlechter-Rollenmuster und Digitalisierung erheblich verändert. Dieser strukturelle Wandel wird gemeinhin mit dem Schlagwort "new work" beschrieben. Ebenfalls haben seit dem Jahr 2011 das übergeordnete Recht sowie die Personalrechtspraxis einige Änderungen erfahren, so z. B. bezüglich Elternschafts- und anderen Betreuungsurlauben oder bezüglich Datenschutz. Zudem besteht gegenwärtig in vielen Bereichen ein Fachkräftemangel. Vor diesem Hintergrund ist es für die Gemeinde sehr wichtig, eine Personalpolitik zu betreiben, mit der sie fachlich und sozial kompetente, engagierte Führungskräfte und Mitarbeitende gewinnen, halten und entwickeln kann. Die Personalverordnung (neu Personalreglement) bildet – neben dem von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2022 mit Wirkung per 1. Juli 2022 bereits totalrevidierten Besoldungsreglement – die rechtliche Grundlage, auf welcher die Gemeinde eine solche zeitgemässe und nachhaltige Personalpolitik betreiben kann. Aus diesen Gründen drängt sich eine weitgehende Überprüfung der seit über zwölf Jahren geltenden Bestimmungen der Personalverordnung (neu Personalreglement) auf, zumal der Kanton Glarus sein Personalrecht vor einigen Jahren bereits modernisiert hat. Bei dieser Überprüfung standen zwei Hauptziele im Vordergrund:

1. Die Modernisierung des Personalrechts
2. Die Anpassung an die aktuelle Rechtspraxis

Mit einem totalrevidierten Personalrecht möchte die Gemeinde Glarus Süd ihre Position als moderne, verantwortungsbewusste, soziale und konkurrenzfähige Arbeitgeberin festigen.

6.2 Konzeption der totalrevidierten Personalverordnung (neu Personalreglement)

Um in den drei Glarner Gemeinden weiterhin über ähnliche personalrechtliche Grundlagen zu verfügen, haben sich die drei Gemeinden entschlossen, die Überprüfung der Personalverordnung (neu Personalreglement) gemeinsam anzugehen. Die Gemeinderäte haben eine Projektgruppe, bestehend aus den Personalverantwortlichen der drei Glarner Gemeinden und dem Gemeindeschreiber von Glarus, mit der Erarbeitung einer entsprechenden Vorlage beauftragt. Nach Konsultation diverser Anspruchsgruppen, insbesondere der Personalvertretungen der Gemeinden und der Fachstelle Datenschutz des Kantons Glarus, verabschiedet der Gemeinderat die aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen bereinigte Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung vom

30. November 2023. Das neue Personalreglement (bisher Personalverordnung) weist eine veränderte Gliederung auf, die sich an jener des Personalgesetzes des Kantons Glarus orientiert. Sodann enthält sie neue, mit dem übergeordneten Recht korrespondierende Vorschriften bezüglich Elternschafts- und anderen Betreuungsurlauben, Rechtsschutz sowie Datenschutz. Weiter werden Personenbezeichnungen neu so weit wie möglich gendgerecht gehalten und es werden systematische, gesetzestechnische und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

6.3 Das Personalreglement im Einzelnen/Vernehmlassung

Das neue Personalreglement (bisher Personalverordnung) besteht aus 80 Artikeln (bisher 52) und ist in sechs Abschnitte gegliedert. Auf die allgemeinen Bestimmungen und Zuständigkeitsregeln folgen die Rechtsnormen zu Art, Dauer, Entstehung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse und danach jene zu den Rechten und Pflichten der Angestellten. Abgerundet wird der Erlass durch Bestimmungen zu Aus- und Weiterbildung, Vorsorge und Versicherungen sowie durch Schlussbestimmungen (Ausführungsbestimmungen, ergänzendes Recht, Übergangsbestimmungen). Nachfolgend wird erläutert, welche Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Personalverordnung vorgesehen sind.

Vom 28.04.2023 bis zum 15.06.2023 fand eine Vernehmlassung an nachstehende Adressaten statt:

- a. Fachstelle Datenschutz des Kantons Glarus
- b. Fachstelle für Gemeindefragen des Kantons Glarus
- c. Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Glarus Süd
- d. Personalvertretung der Gemeinde Glarus Süd
- e. Leiterkonferenz der Gemeinde Glarus Süd
- f. Schulkommission der Gemeinde Glarus Süd
- g. Rechtsdienst der Gemeinde Glarus Süd

Hievon sind vier Stellungnahmen eingegangen.

Ergebnisse der internen Vernehmlassung

Die Ergebnisse der internen Vernehmlassung wurden gemeinsam in der Projektgruppe geprüft und verarbeitet. Den eingereichten Inputs der Vernehmlassungsteilnehmenden konnte aus Sicht der Arbeitsgruppe der Personalleitungen weitgehend Rechnung getragen werden. Eine klare Differenz besteht bei der Krankentaggeld-Prämienbeteiligung der Arbeitnehmer. Nach Einarbeitung der eingegangenen Inputs ergeben sich unter den drei Gemeinden nur marginale Abweichungen. Neben organisatorischen Begriffen und Bezeichnungen bestehen Differenzen bei nachfolgende Artikeln:

- Art. 5 Anstellungsinstanzen
- Art. 73 Krankentaggeldversicherung

6.4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 4)

In Art. 1 (Geltungsbereich) wird darauf hingewiesen, dass das Personalreglement vor allem das Arbeitsverhältnis der Verwaltungsangestellten der Gemeinde regelt, wohingegen dasjenige der Lehrpersonen in erster Linie durch das kantonale Recht (insbesondere das kantonale Bildungsgesetz) normiert ist. Für die Lehrpersonen der Gemeinde gelangt das Personalreglement daher nur insoweit zur Anwendung, als deren Arbeitsverhältnis nicht durch die kantonale Gesetzgebung abschliessend geregelt ist. Der Klarheit halber enthält das totalrevidierte neue Personalreglement eine nicht abschliessende Auflistung einiger auch für die Lehrpersonen geltender Bestimmungen.

Die in Art. 2 (Personalpolitik) festgeschriebenen Ziele der vom Gemeinderat zu verfolgenden Personalpolitik entsprechen inhaltlich weitgehend unverändert Art. 4 der heute geltenden Personalverordnung, es wurden jedoch einzelne sprachliche Modernisierungen vorgenommen. Inhaltlich neu ist Art. 2 lit. f, wonach die Personalpolitik des Gemeinderats auch ein umweltbewusstes Verhalten am Arbeitsplatz fördert.

Abs. 1 von Art. 3 (Integritäts- und Gesundheitsschutz, Gleichstellung) entspricht inhaltlich unverändert Art. 47 Abs. 1 der heute geltenden Personalverordnung und Abs. 2 greift das Thema Gleichstellung auf.

Bei Art. 4 (Eingliederungsmassnahmen) handelt es sich um eine neu in das Personalreglement aufgenommene Bestimmung, mit der bezweckt wird, die in Art. 2 lit. i aufgenommenen Zielen der Personalpolitik anklingende Förderung der Inklusion und Integration zu konkretisieren. Die Rechtsnorm weist einen ähnlichen Inhalt auf wie Art. 5 des Personalgesetzes des Kantons Glarus (PG/GL).

Abschnitt 2 Zuständigkeiten (Art. 5 bis 7)

Art. 5 (Zuständigkeiten) wurde inhaltlich unverändert aus der heute geltenden Personalverordnung übernommen.

In Art. 6 (Personaldienst) wird neu die Funktion des Personaldienstes explizit beschrieben.

In Art. 7 (Anlauf- und Meldestelle) wird die heute bereits bestehende Anlauf- und Meldestelle im Personalreglement ausdrücklich verankert.

Abschnitt 3 Anstellungsverhältnis

3.1 Art und Dauer der Anstellung (Art. 8 bis 10)

Weiterhin stehen die Mitarbeitenden der Gemeinde grundsätzlich in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse sind zulässig bei besonderen Anstellungen wie Lehrverhältnissen, Aushilfen oder Praktika sowie bei befristeten Arbeitsverhältnissen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im Regelfall für längstens zwei Jahre zulässig. Für eine länger dauernde Befristung bedarf es sachlicher Gründe.

Die Probezeit beträgt weiterhin grundsätzlich maximal drei Monate und kann im Ausnahmefall (z. B. aufgrund ungenügender Leistungen oder bei längerer erkrankungsbedingter Abwesenheit während der Probezeit) um weitere drei Monate verlängert werden.

All diese Regelungen entsprechen dem geltenden Recht (Art. 8-10 der heute geltenden Personalverordnung).

3.2 Entstehung (Art. 11 bis 13)

Die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung der zu besetzenden Stellen ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht, wobei dieses die Gemeinden ermächtigt, Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht vorzusehen (Art. 114 Gemeindegesetz). Neu ermächtigt das Personalreglement den Gemeinderat, die Einzelheiten (z. B. Publikationskanäle) und Ausnahmen dieser öffentlichen Ausschreibung der Stellen zu regeln. Das kantonale Recht weist eine inhaltlich identische Regelung auf (Art. 8 PG/GL).

Somit werden Stellenausschreibungen künftig nicht mehr zwingend im kantonalen Amtsblatt erfolgen müssen, sondern können z. B. auf der Gemeinde-Website ausgeschrieben werden. Dies entspricht den Suchgewohnheiten der Stellensuchenden besser. Darüber hinaus publiziert die Gemeinde die offenen Stellen in aller Regel zusätzlich auf diversen Online-, Print- und Social-Media-Kanälen.

Nach wie vor wird das Arbeitsverhältnis durch Abschluss eines Vertrags begründet und nicht mittels Verfügung (Art. 12 "Arbeitsvertrag"). Neu wird im Personalreglement spezifiziert, welchen Mindestinhalt diese Arbeitsverträge aufweisen müssen (Art. 12 Abs. 2).

Art. 13 (Wohnsitz) entspricht inhaltlich unverändert Art. 12 der heute geltenden Personalverordnung.

Im Zusammenhang mit der Entstehung der Arbeitsverhältnisse ist im Übrigen insbesondere Art. 34 des Gemeindegesetzes des Kantons Glarus zu beachten, in welchem die Unvereinbarkeiten einer Anstellung bei der Gemeinde mit anderen Tätigkeiten geregelt sind.

3.3 Beendigung (Art. 14 bis 28)

Im Vergleich zur heute geltenden Personalverordnung wurde der Themenkreis der Beendigung der Arbeitsverhältnisse neu strukturiert, um mehr Übersichtlichkeit zu schaffen. Ein Element hierfür ist, dass mit Art. 14 (Beendigungsarten) neu eine Bestimmung eingefügt wird, die überblicksartig die Arten der Beendigung der Arbeitsverhältnisse aufzählt. Zudem regelt dieser Artikel die Zuständigkeit für Entscheide über Freistellungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Kündigung als eine dieser Beendigungsarten wird neu in den Art. 15 bis 18 geregelt. Dabei enthält Art. 15 u. a. die bereits bisher geltende grundlegende Vorschrift, dass durch die Gemeinde nach Ablauf der Probezeit ausgesprochene Kündigungen einen sachlich hinreichenden Grund voraussetzen. Neu wird zwecks Konkretisierung und Schaffung von Rechtssicherheit eine nicht abschliessende Aufzählung möglicher solcher sachlichen Gründe in das Personalreglement aufgenommen.

Die in Art. 16 verankerten Kündigungsfristen und -termine erfahren mit dieser Totalrevision gegenüber dem heute geltenden Recht keine Änderungen. Ebenfalls keine inhaltlichen Änderungen sind in Bezug auf die fristlose Auflösung von Arbeitsverhältnissen aus wichtigen Gründen (neu Art. 20; Art. 14 der heute geltenden Personalverordnung; siehe auch die Vorgaben in Art. 115 Gemeindegesetz) zu verzeichnen.

In Art. 17 wird neu die Rechtsprechungspraxis zu Kündigungen im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten einer/eines Angestellten (Beweisführung, grundsätzliches Ansetzen einer Bewährungsfrist) verschriftlicht. Bisher war der Kündigungsschutz in der heute geltenden Personalverordnung nicht explizit geregelt, sodass die entsprechenden Regelungen des kantonalen Personalrechts zur Anwendung gelangten (v. a. Art. 55a

Personalgesetz). Angesichts der Bedeutung der Materie und um die ausführlichen Regelungsinhalte des kantonalen Rechts zu verweisen, erscheint es sinnvoll, in das Personalreglement eigene Bestimmungen zum Kündigungsschutz aufzunehmen.

So werden nun in Art. 18 für den zeitlichen Kündigungsschutz die entsprechenden im Schweizerischen Obligationenrecht enthaltenen Regelungen für sinngemäss anwendbar erklärt. Ebenfalls nach dem Obligationenrecht richten sich der Tatbestand und die Rechtsfolgen missbräuchlicher Kündigungen (u. a. kein Anspruch auf Wiedereinstellung bzw. Weiterbeschäftigung). Zudem gelangen diese Regelungen auch im Fall, dass eine nach der Probezeit ausgesprochene Kündigung ohne sachlichen Grund erfolgt ist, zur Anwendung. In Abweichung zum Obligationenrecht und gleich wie im kantonalen Personalrecht darf die in einem solchen Fall geschuldete Entschädigung den Lohn für zwölf Monate nicht überschreiten.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle lang dauernder Arbeitsunfähigkeit und dergleichen richtete sich bisher nach den Bestimmungen über die Kündigung (Vorliegen eines sachlich hinreichenden Grundes). Neu wird die, je nach Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. Umfang des Rentenanspruchs, ganze oder teilweise Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen in einem eigenen Artikel (Art. 22) ausdrücklich geregelt. Abgestellt wird dabei auf eine Beurteilung der Invalidenversicherung oder eine vertrauensärztliche Beurteilung.

Was die vorzeitige Alterspensionierung (Art. 23-25 bzw. Art. 18-19 der heute geltenden Personalverordnung) anbelangt, so besteht die einzige Änderung darin, dass künftig ein Ausgleich der Schmälerung der Vorsorgeleistungen der Pensionskasse nicht nur bei von der Gemeinde angeordneten Versetzungen in den Ruhestand erfolgen muss, sondern bei Vorliegen eines Härtefalls auch in Konstellationen erfolgen kann, in denen Angestellte von sich aus die vorzeitige Alterspensionierung antreten. Diese Regelung gilt auch beim Kanton Glarus (Art. 50 der kantonalen Personalverordnung).

Neu enthält das Personalreglement in Art. 26 (Erreichen der Altersgrenze, aufgeschobene Pensionierung) zwecks administrativer Vereinfachung eine Bestimmung, die besagt, dass das Arbeitsverhältnis bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters endet, ohne dass eine Kündigung erforderlich wäre. Nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ist eine befristete Weiterbeschäftigung zulässig, sofern eine solche im Interesse der Gemeinde liegt. Eine ähnliche Regelung gilt auch beim Kanton Glarus (Art. 45 des kantonalen Personalgesetzes), wobei dort für solche Weiterbeschäftigungen eine Begrenzung (bis zum Erreichen des 70. Altersjahrs) besteht, die nicht sachgerecht erscheint.

Gegenüber heute inhaltlich unverändert bleibt die Regelung betreffend Entschädigung bei Stellenaufhebung (neu Art. 27; Art. 16 der heute geltenden Personalverordnung), die diesbezügliche Entscheidzuständigkeit liegt aber neu bei der Anstellungsinstanz, wohingegen sie gemäss dem heute geltenden Recht beim Gemeinderat liegt.

Da in der Praxis gelegentlich Fälle des ungerechtfertigten Nichtantretens oder Verlassens der Arbeitsstelle auftreten, wurde in Art. 28 in Bezug auf diese Thematik ein Verweis auf die Bestimmungen des Obligationenrechts in das Personalreglement aufgenommen.

3.4 Rechtsschutz (Art. 29 bis 31)

Dieser Abschnitt wurde neu geschaffen, um einige grundlegende Rechtsnormen zum Rechtsschutz der Angestellten übersichtlich zusammenzufassen.

In Art. 29 (Anhörung vor personalrechtlichen Anordnungen) ist zunächst der bereits aufgrund von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung garantierte, verfahrensrechtlich äusserst bedeutsame Anspruch auf rechtliches Gehör festgehalten.

Art. 30 (Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen, Kostenersatz) konkretisiert die in Art. 47 Abs. 2 der heute geltenden Personalverordnung enthaltene Regelung zur Thematik der Kostenübernahme für den Rechtsschutz der Angestellten.

Weiter ist in diesem Abschnitt der Rechtswittelweg (Art. 31) beschrieben. Dieser besteht im Wesentlichen in einem Einigungsversuch und im Streitfall im Erlass eines Entscheids im Sinne von Art. 70 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (d. h. insbesondere mit einer Begründung versehen), gegen welchen der Beschwerdeweg offensteht.

3.5 Datenschutz und Datenbearbeitung (Art. 32 bis 36)

Der Datenschutz ist gerade im Personalbereich sehr bedeutsam, weil hier zahlreiche Personendaten bearbeitet werden. Die diesbezüglich geltenden Grundprinzipien und -vorschriften sind im kantonalen Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (IDAG) geregelt. Im Personalreglement sind jedoch ergänzend Rechtsgrundlagen für verschiedene im IDAG nicht spezifisch geregelte Arten der Datenbearbeitung zu schaffen, so namentlich für die Führung der Personaldossiers (Art. 32), für Personendaten von Bewerberinnen und Bewerbern (Art. 33), für die Bekanntgabe von Personaldaten (Art. 34) und für den Betrieb der zentralen (digitalen) Personalmanagement- und Lohnadministrationssysteme (Art. 35).

Abschnitt 4 Rechte und Pflichten der Angestellten

4.1 Rechte (Art. 37 bis 56)

Die Besoldung der Angestellten ist in dem kürzlich totalrevidierten Besoldungsreglement der Gemeinde geregelt. Im Personalreglement bleiben daher einzig noch einige Grundsätze (Art. 37; Verrechnungsmöglichkeiten, Lohnabzüge) sowie die Lohnfortzahlung zu regeln.

In einem neuen Artikel (Art. 38) werden den einzelnen Lohnfortzahlungstatbeständen einige grundlegende, für alle Lohnfortzahlungstatbestände geltende Regelungen vorangestellt (Berechnung bei im Stundenlohn beschäftigten Personen; Nettolohnausgleich; Eintritt der Gemeinde in die Rechte der Angestellten).

Die Bestimmungen zur Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall (neu Art. 39; bisher Art. 41 der heute geltenden Personalverordnung) sowie bei Militärdienst und anderen Diensten (neu Art. 40; bisher Art. 43 der heute geltenden Personalverordnung) bleiben inhaltlich weitestgehend unverändert. Allerdings werden bei gewissen Dienstleistungen Verheiratete in punkto Höhe der Lohnfortzahlung neu nicht mehr gleichbehandelt wie Unterstützungspflichtige (90% des Gehalts), sondern wie Alleinstehende (80% des Gehalts), was sachgerechter ist.

Die Lohnfortzahlung bzw. der bezahlte Urlaub bei Mutterschaft erfährt eine leichte Modifikation (neu Art. 41). Es wird nämlich die im geltenden Recht (Art. 42 der heute geltenden Personalverordnung) vorhandene Einschränkung, wonach bei Angestellten, die sich im ersten bis zwölften Dienstmonat befinden, die Entschädigung für zehn Wochen das volle Gehalt und für den Rest der Dauer des Mutterschaftsurlaubs 80 Prozent beträgt, aufgehoben. Der bezahlte Mutterschaftsurlaub wird somit künftig bei sämtlichen Angestellten, unabhängig vom Dienstalter, gleich bemessen. Diese Regelung kennt auch das kantonale Personalrecht.

Neu in das Personalreglement aufgenommen wurden die Lohnfortzahlung bzw. der bezahlte Urlaub des anderen Elternteils bei Geburt von Kindern (Art. 42) und die neuen Urlaubs- und Lohnfortzahlungstatbestände Betreuung gesundheitlich schwer beeinträchtigter minderjähriger Kinder (Art. 43) sowie Adoption (Art. 44). Dabei werden jeweils Ansprüche auf bezahlten Urlaub (bei vollem Gehalt) von maximal 10 Arbeitstagen (Urlaub des anderen Elternteils bei Geburt; Adoptionsurlaub) bzw. 14 Wochen (Betreuungsurlaub) statuiert und richten sich die Anspruchsvoraussetzungen nach der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung.

Die Bestimmungen zu den Ferien sowie zum bezahlten und unbezahlten Urlaub (neu Art. 45-51; bisher Art. 25-33 der heute geltenden Personalverordnung) erfahren im Vergleich zum heute geltenden Recht inhaltlich die Änderung, dass die Angestellten bis zum 59. Altersjahr einen Ferienanspruch von neu 27 Tagen pro Jahr anstatt 25 Tagen und ab dem 60. Altersjahr einen solchen von 32 Tagen anstatt 30 Tagen erhalten. Diese Änderung beruht auf folgenden Gründen:

Das Personalrecht des Kantons Glarus erklärt im Gegensatz zum geltenden Personalrecht der Gemeinde am 24. und 31. Dezember nicht nur die Nachmittage als arbeitsfrei, sondern die ganzen Tage. Zudem gewährt der Kanton den Angestellten ab dem 50. Altersjahr und bis und mit Alter 59 einen Anspruch von 27 Tagen Ferien pro Jahr, wohingegen die heute geltende Personalverordnung der Gemeinde Glarus Süd für Angestellte bis und mit Alter 59 den Ferienanspruch auf 25 Tage pro Jahr festlegt. Der Bund räumt seinem Personal ab dem 50. Altersjahr 6 Wochen und ab dem 60. Altersjahr 7 Wochen Ferien ein. Vor diesem Hintergrund wurde anlässlich der Konsultation zum Totalrevisions-Entwurf das Anliegen vorgebracht, die Gemeinde solle in punkto Ferienanspruch den Angestellten zumindest die gleich guten Konditionen wie der Kanton Glarus gewähren.

Indes sind die Vormittage des 24. und 31. Dezember bei den Kunden der Gemeinde recht beliebt für Schalterbesuche u. ä. Sie sollen daher auch künftig nicht arbeitsfrei sein. Sicherlich aber wird es vielen Angestellten möglich sein, an diesen Vormittagen Ferien-Halbtage zu beziehen. Weil diese beiden Vormittage Arbeits-Halbtage bleiben sollen und im künftigen Arbeitszeitreglement die wenig kunden- und mitarbeitendenfreundliche Regelung, dass vor gewissen Feiertagen die Arbeitszeit um eine Stunde reduziert wird, wie beim Kanton entfallen soll, sollen stattdessen die Mitarbeitenden bis zum 59. Altersjahr einen Ferienanspruch von neu 27 Tagen pro Jahr anstatt 25 Tagen und ab dem 60. Altersjahr einen solchen von 32 Tagen anstatt 30 Tagen erhalten. Diese Regelung erscheint gerechter und attraktiver (weil arbeitsfreie Tage nicht nachbezogen werden können) als die beim Kanton geltende Regelung, wo nur Mitarbeitende zwischen dem 50. und dem 59. Altersjahr einen Ferienanspruch von 27 Tagen haben.

Inhaltlich wurden hingegen die Regelungen betreffend Anspruch auf Arbeitszeugnisse (neu Art. 52; bisher Art. 17 der heute geltenden Personalverordnung) übernommen.

Angesichts der stark wachsenden Bedeutung des mobilen Arbeitens, d. h. der den Angestellten gebotenen Möglichkeit, einen Teil ihrer Arbeit ausserhalb ihres üblichen Arbeitsorts zu erledigen, wird diese Thematik neu im Personalreglement Art. 53 explizit erwähnt. Dabei wird klargestellt, dass die Gemeinde zwar anstrebt, einem möglichst grossen Angestelltenkreis mobiles Arbeiten zu ermöglichen, es aber aus verschiedenen Gründen (Art der Arbeit, Arbeitsmittel etc.) nicht möglich ist, dies allen Mitarbeitenden zuzusichern. Es besteht somit kein einklagbarer Anspruch auf mobiles Arbeiten. Die Einzelheiten des mobilen Arbeitens hat der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Ebenfalls neu wird in Art. 56 eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für weitere arbeitgeberseitige Leistungen an die Angestellten wie bspw. Vergünstigungen (heute z. B. REKA-Card), Naturalleistungen, allfällige Massnahmen und Leistungen zur Erleichterung der Kinderbetreuung u. ä. zwecks Positionierung als attraktive Arbeitgeberin geschaffen.

4.2 Pflichten (Art. 57 bis 65)

Grundlegend ist in Art. 57 die normierte Sorgfalts- und Treuepflicht geregelt. Diese Bestimmung wurde zwecks Konkretisierung im Vergleich zur entsprechenden heute geltenden Regelung (bisher Art. 20 in der heute geltenden Personalverordnung) etwas ausführlicher abgefasst. Gleiches gilt in Bezug auf das in Art. 60 geregelte Verbot der Annahme von Geschenken und die in Art. 61 normierte Thematik der Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter.

Aufgrund von Änderungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des per 1. Januar 2023 eingeführten Öffentlichkeitsprinzips, wurde die Bestimmung über die Geheimhaltungspflicht (Art. 58) neu formuliert. Dabei wurde weitgehend der Wortlaut von Art. 26 des Personalgesetzes des Kantons Glarus übernommen.

Der Übersicht halber wird zudem ein Artikel aufgenommen, der auf die Ausstandspflicht hinweist (Art. 59), die im Einzelnen insbesondere in den Art. 13 f. Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus geregelt ist.

Zur Arbeitszeit enthält das Personalreglement in Art. 62 eine Bestimmung, welche die Festlegung der Sollarbeitszeit (basierend auf 42 Wochenstunden bei einem Vollzeitpensum) sowie der Vergütung bzw. des Ausgleichs von Mehrarbeit neu an den Gemeinderat delegieren. Damit wird im Vergleich zu den Art. 25 (Regelung der Arbeitszeit) und Art. 26 (Mehrstunden) in der heute geltenden Personalverordnung mehr Flexibilität für auf die einzelnen Mitarbeitendenkategorien (z. B. Angestellte mit unregelmässigen Arbeitszeiten, Führungspersonen usw.) zugeschnittene Arbeitszeit-Regelungen geschaffen.

Etwas ausführlicher abgefasst werden die Regelungen zu den Meldepflichten (Art. 63; bisher Art. 34) bezüglich Meldepflichten bei Mutationen und Absenzen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Mitarbeitenden zu vertrauensärztlichen Untersuchungen (neu Art. 64; bisher Art. 34 Abs. 2).

Neu im Personalreglement aufgenommen wird schliesslich eine Bestimmung betreffend Sicherheit und Ausrüstung (Art. 65), u. a. weil es sich bei der Verpflichtung zum Tragen von Arbeits- und Schutzkleidern um einen Grundrechtseingriff handelt, für den es einer rechtlichen Grundlage bedarf.

Abschnitt 5 Besondere Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis (Art. 66 bis 72)

Art. 66 betreffend die Vorgesetzten und deren Führungsverantwortung ist im Vergleich zu Art. 36 der heute geltenden Personalverordnung (Personalführung) ausführlicher abgefasst. Dies geschieht einerseits, um die Bedeutung guter Personalführung zu betonen und andererseits, um Führungspersonen auch entsprechend in die Pflicht nehmen zu können.

Neu geschaffen werden sodann in Art. 71 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Durchführung von Administrativuntersuchungen (analog zu Art. 35 des kantonalen Personalgesetzes) und in Art. 72 für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, insbesondere für vorsorgliche Freistellungen.

Demgegenüber sind die Bestimmungen betreffend Mitarbeiter (neu Art. 37 der heute geltenden Personalverordnung), Zuweisung anderer Arbeit (neu Art. 69; Art. 21 der heute geltenden Personalverordnung) und Massnahmen bei Pflichtverletzung (neu Art. 70; Art. 38 der heute geltenden Personalverordnung) mit dem geltenden Recht weitgehend identisch, wobei der Anspruch der Mitarbeitenden auf vorgängige Anhörung zu derartigen Entscheiden neu wie dargelegt in allgemeiner Weise zentral geregelt ist.

5.3 Versicherungen und Vorsorge (Art. 73 bis 76)

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Bestimmungen betreffend Vorsorge und Versicherungen enthalten inhaltliche Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht, sie wurden der Klarheit und Präzisierung halber aber teilweise neu strukturiert bzw. etwas ausführlicher abgefasst. So wurden etwa ein Verweis auf das Staatshaftungsrecht eingefügt und die bisher nicht in der heute geltenden Personalverordnung genannte Krankentaggeldversicherung in den Erlass aufgenommen. Wobei neu die entsprechenden Prämien der Krankentaggeldversicherung je zur Hälfte von der Gemeinde und den Angestellten zu tragen sind.

Abschnitt Schlussbestimmungen (Art. 78 bis 82)

Die Artikel 78 (Ausführungs- und abweichende Vorschriften) und 79 (ergänzendes Recht) entsprechen inhaltlich den Art. 2 und 3 der heute geltenden Personalverordnung, wobei aber der Transparenz halber die Aufzählung der durch den Gemeinderat mittels Ausführungsbestimmungen soweit erforderlich zu konkretisierenden Materien erweitert wurde.

Die bisher in der Personalverordnung vorhandenen Übergangsbestimmungen sind inzwischen überholt und werden deshalb aufgehoben. Bestehen bleibt in Art. 81 einzig die Vorschrift, dass für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten der Totalrevision des Personalreglementes bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, das bisherige Recht gilt. Sie wird ergänzt durch weitere, neue Übergangsbestimmungen, welche Detailfragen beim Übergang von der heute geltenden Personalverordnung zum totalrevidierten Personalreglement behandeln.

6.5 Inkrafttreten des Personalreglementes (bisher Personalverordnung)

Über dreizehn Jahre nach der Gemeindefusion ist es an der Zeit, die Personalverordnung (neu Personalreglement) an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Mit der hier beantragten Totalrevision erfährt die Personalverordnung (neu Personalreglement) eine willkommene Modernisierung und Aktualisierung. Dies ermöglicht es der Gemeinde, sich auf dem umkämpften Arbeitsmarkt als attraktive Arbeitgeberin zu positionieren. Weiter weist die totalrevidierte Personalverordnung (neu Personalreglement) einen übersichtlichen sowie logischen Aufbau auf und die Begrifflichkeiten sind an die heutigen Standards angepasst. Dabei ist zu begrüssen, dass die drei Glarner Gemeinden darauf abzielen, möglichst einheitliche Personalerlasse zu schaffen.

Das total revidierte Personalreglement soll per 1. Januar 2024 in Kraft treten und hebt die heute geltende Personalverordnung auf. Nach Genehmigung des Personalreglementes durch die Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ebenfalls erneuern. Entsprechende Vorarbeiten sind angelaufen, sodass voraussichtlich auch die revidierten Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise per 1. Januar 2024 oder zeitnah zu diesem Termin werden in Kraft treten.

6.6 Finanzielle Auswirkungen

Das vorliegende revidierte Personalreglement enthält nur wenige Bestimmungen mit materiell neuem Gehalt, im Wesentlichen einzig jene bezüglich Ferienanspruch und bezüglich Elternschafts- und anderen Betreuungsurlauben. Die damit verbundenen Mehrkosten bewegen sich in relativ engen Grenzen. Bezüglich Ferienanspruch, weil die entstehenden Abwesenheiten durch das übrige Personal abgedeckt werden, und bezüglich Elternschafts- und Betreuungsurlauben, weil Sozialversicherungen, insbesondere die Erwerbsersatzordnung, umfangreiche Leistungen erbringen. Im Übrigen sind aufgrund der beantragten Totalrevision keine erheblichen Mehrkosten zu erwarten. Die hälftige Prämienbeteiligung der Arbeitnehmenden an der Krankentaggeldversicherung entlastet die Rechnung jährlich um rund CHF 110'000.

6.7 Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, nachstehendem Antrag zuzustimmen:

6.7.1 Genehmigung der Totalrevision Personalverordnung (neu Personalreglement) mit Inkrafttreten per 01.01.2024;

6.7.2 Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) begrüsst die vorliegende Personalverordnung (neu Personalreglement), welche den heutigen Bedürfnissen einer attraktiven Arbeitgeberin entsprechen, und empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen.

7. Neubau Reservoir, Mittelzone in Braunwald - Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 2'380'000 (inkl. MWST)

Archiv-Nummer
39.04.03

7.1 Ausgangslage

Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) sieht für Braunwald vor, ein zweites Wasserreservoir zu erstellen. Heute wird neben der Versorgung Grotzenbüel das gesamte Trink- und Löschwasser im Reservoir Braunwaldalp gespeichert. Bei Wasserknappheit wird von der Looch-Quelle beim Sanatorium und vom Quellwasserpumpwerk im Schwettiberg Wasser ins Netz gepumpt, das deckt jedoch nur einen kleinen Teil des gesamten Versorgungsnetzes ab.

Bei einem Ausfall, z. B. bei einem Rohrbruch unterhalb des Reservoirs Braunwaldalp, fällt die Versorgung komplett aus. Für den durchschnittlichen Verbrauch genügt die vorhandene Wassermenge in Braunwald. Bei Vollbelegung der Hotels und der Ferienwohnungen, vor allem im Winter, ist der Verbrauch sehr hoch und die zur Verfügung stehende Wassermenge reicht nur knapp aus. Eine zusätzliche Herausforderung und Schwachstelle in der Wasserversorgung von Braunwald sind die vorhandenen acht unterschiedlichen Druckzonen. Wegen der vielen unterschiedlichen Druckzonen sind redundante Versorgungen kaum möglich, was vor allem bei Rohrbrüchen und Brandfällen grössere Probleme verursacht. In den meisten anderen Dörfern der Gemeinde Glarus Süd besteht die Möglichkeit, solche Risiken und Bezüge in Spitzenzeiten durch Versorgungen von Nachbarorten bzw. -dörfern auszugleichen. Diese Möglichkeit besteht in Braunwald nicht.

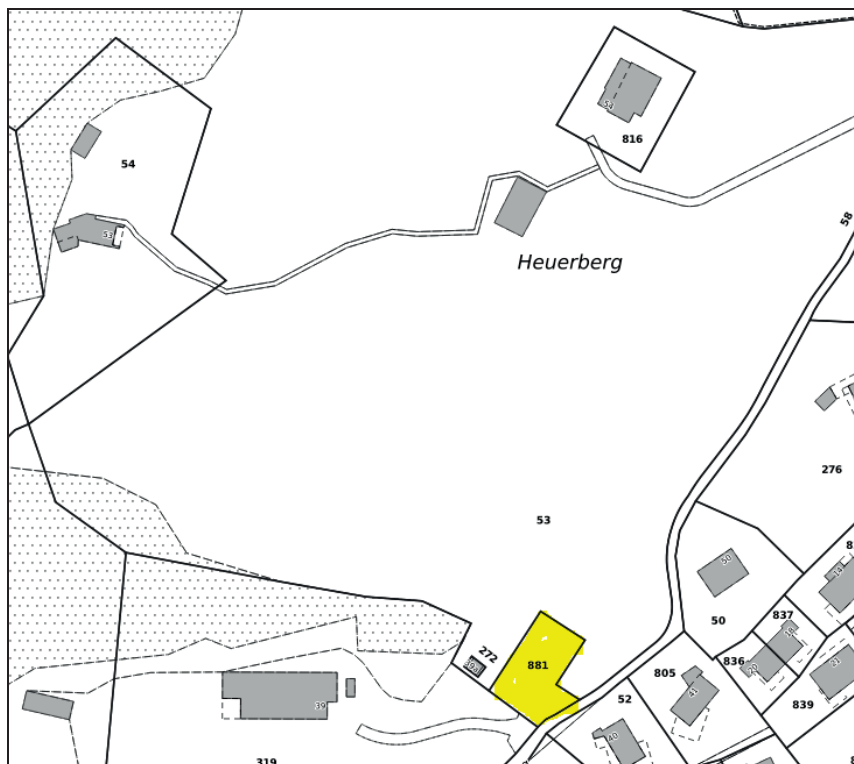


Abb. 1 Standort Reservoir in Gelb

7.2 Erwägungen

Mit dem Bau des geplanten Reservoirs, welches in der mittleren Druckzone zu stehen kommt, wird es möglich, die acht Druckzonen auf drei Druckzonen zu reduzieren. Hierfür ist der Bau des geplanten Reservoirs notwendig und erhöht die Versorgungssicherheit.

Das neue Reservoir wird ein Speichervolumen von 125 m³ Tagesausgleich und 125 m³ Störungsreserve enthalten. Diese zusätzliche Speicherkapazität wird die Versorgungssicherheit von Trink- und Löschwasser in Braunwald massgeblich verbessern.

Das bisher genutzte Wasser von der Quelle Looch der Rehaclinic wird durch den Bau des Entwässerungstollens voraussichtlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Als Ersatz steht die derzeit neu gefasste Bristlochquelle mit dazugehörigem Quellwasser-Pumpwerk zur Verfügung. Bei Bedarf wird es möglich sein, das Wasser vom neuen Reservoir Mittelzone bis ins Reservoir Braunwaldalp zu pumpen. Dies ist ein weiterer wichtiger und nötiger Schritt, um die Versorgungssicherheit der Wasserversorgung in Braunwald zu erhöhen.

7.3 Grundstück und voraussichtlicher Terminplan

Das Grundstück, auf welchem das Reservoir gebaut werden möchte, ist im Eigentum der Gemeinde Glarus Süd und befindet sich im Heuerberg. Der Baubeginn ist im Jahr 2024 geplant und die Fertigstellung dauert rund zwei Jahre bis ins Jahr 2026.

7.4 Kostenvoranschlag

Arbeit	CHF inkl. MWST (8.1%)
Gebäude <i>Aushubarbeiten Reservoir, Baumeisterarbeiten Reservoir, Mauerdurchführungen, Flachdacharbeiten, mechanisch-hydraulische Ausrüstung, Sanitärarbeiten, Elektroarbeiten, Metallbauarbeiten, Malerarbeiten</i>	1'270'175
Leitungsbau <i>Rohrlegearbeiten Leitungsbau, Tiefbauarbeiten Leitungsbau</i>	301'599
Baunebenkosten <i>Fernsteuerung, Grundstück, Inbetriebnahme (Reinigung, Trinkwasserproben), Entschädigungen und Gebühren</i>	238'766
Material <i>Türen und Tore, Fertigbauwerke inkl. Transport, Druckschlagdämpfer, Pumpen</i>	199'985
Honorare	205'390
Verschiedenes und Unvorhergesehenes	164'085
Gesamtkosten inkl. MWST (8.1%)	2'380'000

Die Genauigkeit der Kosten beträgt +/- 15%.

7.3 Finanzierung

In der Investitionsrechnung 2024 und im Finanzplan 2025 sind basierend auf der Kostenschätzung CHF 1'060'000 (2024) und CHF 1'270'000 (2025) für den Neubau des Reservoirs Mittelzone in Braunwald eingestellt. Im Budget 2023 waren bereits CHF 50'000 für die Planung eingestellt. Bei diesem Geschäft handelt es sich um ein Wasserversorgungsprojekt, das zu den Spezialfinanzierungen gehört. Solche Projekte müssen über die Grund- und Mengengebühr finanziert werden und somit selbsttragend sein. Aus diesem Grunde kann für dieses Projekt keine Institution für finanzielle Unterstützung angefragt werden.

7.4 Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, nachstehendem Antrag zuzustimmen:

- 7.4.1 **Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 2'380'000 (inkl. MWST) für den Neubau des Reservoirs Mittelzone in Braunwald;**
- 7.4.2 **Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.**

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Das Reservoir Mittelzone ist in der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) Braunwald vorgesehen. Nach dem Neubau der Fassung und des Pumpwerks Briestloch ist dieses Reservoir nun die zweite Etappe des GWP. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) kann die Notwendigkeit des Neubaus nachvollziehen und empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen.

8. Verbindung Wasserleitung Hätzingen nach Luchsingen (Linthquerung) - Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 690'000 (inkl. MWST)

8.1 Ausgangslage

Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) Grosstal sieht vor, dass die Reservoirs Luchsingen, Hätzingen, Rüti und Betschwanden in Zukunft nicht mehr benötigt werden. Diese Reservoirs weisen durchwegs einen hohen Sanierungsbedarf auf oder sind teilweise vom Amt für Lebensmittelsicherheit befristet abgesprochen. Zudem sind diese Reservoirs für den Unterhalt und bauliche Massnahmen nur erschwert erreichbar.

Für die Versorgung des Dorfes Luchsingen sieht die GWP eine Verbindungsleitung vor.

Die GWP ist für die Wasserversorgung ein sehr wichtiges Planungsinstrument. Die GWP Grosstal, welche aus dem Jahr 2014 stammt, wurde in den Jahren 2020-2021 überarbeitet und durch die Gemeindeversammlung vom 18.11.2021 genehmigt. Dem Memorial zu dieser Gemeindeversammlung kann entnommen werden, dass durch die Überarbeitung der GWP Kosteneinsparungen von rund CHF 2 Mio. erreicht werden. Diese Einsparungen resultieren grösstenteils durch die Reduktion der Reservoirs. Alle Quellen werden in bestehende Reservoirs geleitet und genutzt.

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wurde die Planung der Wasserversorgung Glarus Süd vorangetrieben und kleinere Teilprojekte wurden bereits ausgeführt.

Die Verbindung (Linthquerung) von Hätzingen nach Luchsingen ist ein weiteres Teilprojekt der GWP Grosstal. Die ganze GWP erreicht sein Ziel nur, wenn alle Teilprojekte der GWP wie beschlossen auch umgesetzt werden.

8.2 Erwägungen

Wird das Reservoir in Luchsingen stillgelegt, wird eine zusätzliche Verbindungsleitung von Hätzingen (Wasser vom Reservoir Schluchen in Diesbach) benötigt, damit bei einem Ausfall einer Verbindungsleitung die Wasserversorgung redundant sichergestellt werden kann. Mit den Strassensanierungen Kreuzgasse in Hätzingen und Adlenbach in Luchsingen, welche bereits ausgeführt sind, sind auf beiden Seiten der Linth die Wasserleitungen erneuert und in den entsprechenden Dimensionen vorhanden, um einen Zusammenschluss vorzunehmen.

8.3 Terminplan und Ausführung

Die Erstellung der Linthquerung ist im Jahr 2024 vorgesehen.

Die Ausführung unterquert die SBB und erfolgt, ausser unter der SBB-Linie, in einem offenen Graben. Eine Bohrung unter der Linth wurde in Erwägung gezogen, diese wurde jedoch aufgrund schlechter Erfahrungen in der Vergangenheit nicht weiterverfolgt.

8.2 Kostenveranschlag

Der Kostenvoranschlag basiert auf Ingenieurberechnungen. Die Kosten werden nach Verursacherprinzip auf die einzelnen Werke aufgeteilt.

Kosten	CHF inkl. MWST
Bauarbeiten	458'000
Rohrmaterial / Verlegearbeiten, Sanitärarbeiten	115'000
Honorare Bauingenieur	62'000
Unvorhergesehenes / Reserven	55'000
Gesamtkosten	690'000

Die Genauigkeit der Kosten beträgt +/- 15%.

8.3 Finanzierung

In der Investitionsrechnung 2024 sind basierend auf die Kostenschätzung CHF 690'000 für die Wasserleitung von Hätzingen nach Luchsingen eingestellt. Bei diesem Geschäft handelt es sich um ein Wasserversorgungsprojekt, das zu den Spezialfinanzierungen gehört. Solche Projekte müssen über die Grund- und Mengengebühr finanziert und somit selbsttragend sein. Aus diesem Grunde kann für dieses Projekt keine Institution für finanzielle Unterstützung angefragt werden.

8.4 Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, nachstehendem Antrag zuzustimmen:

8.4.1 Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 690'000 (inkl. MWST) für die Linthquerung der Wasserleitung von Hätzingen nach Luchsingen;

8.4.2 Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Wasserleitungsverbindung zwischen Hätzingen und Luchsingen ist in der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) mittleres Grosstal vorgesehen. Damit einher geht später die Aufhebung der bestehenden Reservoirs von Luchsingen und Hätzingen. Somit erübrigen sich deren sehr kostenintensive Sanierungen. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) begrüsst deshalb das Projekt und empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen.

**Anhang zum Memorial
der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023**



Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
2.1	Bericht des Gemeinderates zum Budget 2024	36
2.2	Gesamtüberblick Budget 2024	55
2.3	Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2 <i>(siehe Text Punkt 2.3 im Bericht des Gemeinderates zum Budget 2024)</i>	38
2.3.1	Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2	56
2.3.2	Erfolgsrechnung nach Kostenarten	57
2.3.3	Erfolgsrechnung nach Kostenstellen	59
	Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Kostenstellen	65
2.4	Investitionsrechnung 2024 und Finanzplanung 2025 - 2028	66
2.5	Finanzplanung 2025 - 2028 <i>(siehe Text Punkt 2.5 im Bericht des Gemeinderates zum Budget 2024)</i>	54
2.5.1	Gesamtüberblick Budget 2024 und Finanzplanung 2025 - 2028	74
2.5.2	Erfolgsrechnung Budget 2024 Finanzplanung 2025 - 2028 <i>(nach Kostenarten)</i>	75
	Personalreglement	76

2.1. Bericht zum Budget 2024

Beurteilung und finanzpolitische Herausforderungen aus Sicht des Gemeinderates

Es sei als Erstes an dieser Stelle allen Mitwirkenden für ihren Einsatz zum Wohle der Gemeinde Glarus Süd gedankt. Der Gemeinderat anerkennt die Bemühungen der Mitarbeitenden und ist überzeugt, dass nur gemeinsam, das heisst sowohl mit den Mitarbeitenden als auch mit der Bevölkerung, die nächsten wichtigen Schritte gemeistert werden können.

Mit all ihren Schönheiten und Vorteilen hat die Gemeinde Glarus Süd aber mit ihren aktuellen Aufgaben und Strukturen sowie den herausfordernden Themen wie Naturgefahren, Nutzungsplanung etc. und der stagnierenden Entwicklung im Steuersubstrat einen erheblichen finanziellen Nachteil.

Trotz verschärften grossen Anstrengungen im Budgetprozess, dem verbesserten Finanzausgleich und höheren Steuern gelingt es nicht, ein ausgewogenes Budget zu präsentieren. Das Budget sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 1'955'770 vor.

Der hart erkämpfte und breit unterstützte verbesserte Finanzausgleich entlastet das Ergebnis mit rund CHF 1'200'000. Demgegenüber steht die erhöhte Zinsbelastung von über CHF 600'000 was den Effekt des Finanzausgleichs auf das Gesamtergebnis deutlich schmälert.

Im Bereich Schule und Familie ist der stärkste Kostenanstieg gegenüber dem Budget 2023 festzustellen. Die Schulkommission zeichnet sich verantwortlich für alle schulischen Belange und führt den Kostenanstieg auf steigende Schülerzahlen zurück. Dieser Trend der steigenden Schulkosten ist auch in den umliegenden Gemeinden spürbar, weshalb auf kantonaler Stufe Abklärungen zur Verbesserung der Situation laufen.

Für die Lohnentwicklung wurde CHF 300'000 als absoluter Betrag eingestellt, was weiterhin als sehr wichtig angesehen wird, um ein attraktiver Arbeitgeber bleiben zu können. Von einer generellen Lohnerhöhung sieht der Gemeinderat in Anbetracht der finanziellen Lage ab.

Der Gemeinderat sieht sich vor diesem Hintergrund in der Pflicht, die Steuern zu erhöhen und hat bereits im Budget eine Erhöhung von 3% eingerechnet. 1% entspricht rund CHF 350'000. Nebst dieser Pflicht sieht der Gemeinderat aber auch die Notwendigkeit, die Steuererhöhung nur so hoch anzusetzen, dass die Gemeinde im Steuerwettbewerb mit den Nachbargemeinden nicht ins Abseits gerät.

Durch das Instrument der finanzpolitischen Reserve ist eine Glättung des Budgets möglich und wurde so vom Gemeinderat vorgeschlagen. Das zeigt in unserem Fall aber nur noch deutlicher auf, dass wir in der momentanen Konstellation von Reserven zehren, welche sich voraussichtlich nicht wieder füllen werden.

Wiederholt sei hier zu erwähnen, dass die Probleme vielfältig sind und deshalb auch vielfältige Lösungsansätze verfolgt werden müssen. Das Departement Wirtschaft und Finanzen steht bereits im Kontakt mit der Finanzaufsicht des Kantons Glarus, um Lösungsansätze breiter auslegen zu können.

Der Gemeinderat ist gewillt, mit einer positiven Grundhaltung sich dieser Herausforderung zu stellen, und zählt dabei auf die Loyalität und Motivation der Mitarbeitenden und auf die konstruktive Mitwirkung der Bevölkerung.

2.2. Gesamtübersicht Budget 2024

Das Budget 2024 der Erfolgsrechnung zeigt bei einem Aufwand von CHF 58'962'950 einen ebenso grossen Ertrag und somit ein ausgeglichenes Budget. Dieses Ergebnis ist der Anforderung des Finanzhaushaltgesetzes Art. 34 (Haushaltgleichgewicht) geschuldet.

Dieser Artikel besagt, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig, in der Regel innert 5 Jahren, ausgeglichen sein soll.

Damit dieses Ergebnis zustande kommt, sind verschiedene Massnahmen nötig.

1. Beschränkung der Ausgaben auf das absolut Nötigste.
2. Einberechnung von 3% Steuererhöhung, welche an der GV nun beantragt sind.
3. Entnahme des Restsaldos aus der finanzpolitischen Reserve
(*Erklärung unter p. Ausserordentlicher Ertrag (48)*)

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
Total Aufwand	59'670'907	62'742'351	57'162'520	58'962'950
Total Ertrag	-56'815'488	-61'250'267	-53'507'170	-58'962'950
Aufwandüberschuss	2'855'419	1'492'083	3'655'350	0
Nettoinvestition	10'244'359	8'185'200	12'813'200	13'781'000
Selbstfinanzierung	1'457'281	4'298'554	-1'961'550	-250'140
Finanzierungsfehlbetrag	8'787'078	3'886'645	14'774'750	14'031'140
Selbstfinanzierungsgrad	14.2%	52.5%	-15.3%	-1.8%
Selbstfinanzierungsanteil	3.0%	8.1%	-4.3%	-0.5%
Zinsbelastungsanteil	0.0%	0.0%	0.3%	1.5%

Die detaillierte Darstellung der Gesamtübersicht zum Budget 2024 und den Kennzahlen findet sich im Anhang unter der Ziffer 2.2.

Die Kennzahlen ergeben Anhaltspunkte über die Entwicklung und den Stand der Gemeindefinanzen sowie Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Gemeinden.

Selbstfinanzierungsgrad - Diese Kennzahl zeigt, welchen Anteil der Nettoinvestition eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Im langfristigen Durchschnitt sollte der Selbstfinanzierungsgrad bei 100 % liegen.

Selbstfinanzierungsanteil - Diese Kennzahl zeigt, welchen Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Weniger als 10% gilt als nicht ausreichend.

Zinsbelastungsanteil - Diese Kennzahl zeigt, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser ist der Handlungsspielraum. Mit gut bezeichnet werden 0% - 4%. Der Zinsertrag übersteigt damit den Zinsaufwand.

Finanzierungsfehlbetrag - Diese Kennzahl zeigt, um wieviel die Verschuldung der Gemeinde zunimmt. Die Gemeinde rechnet im Budget mit einem Fremdkapitalbedarf von gegen CHF 15 Mio., um ihre Aufgaben und Investitionen zu finanzieren. Diesen Betrag muss sich die Gemeinde auf dem Kapitalmarkt beschaffen. In den letzten 5 Jahren konnte immer von sehr tiefen Zinsen profitiert werden. Der Zinsaufwand tendierte gegen null. Dies wird sich mit jeder zusätzlichen und neu zu refinanzierenden Fremdfinanzierung deutlich verteuern.

2.3. Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2

Der gestufte Erfolgsausweis zeigt auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Ergebnis aus Finanzierungen sind lediglich Zwischenergebnisse. Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen nicht gerechnet werden kann. Als ausserordentlich gelten auch die zusätzlichen Abschreibungen, die Einlagen und Entnahmen aus Vorfinanzierungen sowie Einlagen und Entnahmen aus dem Eigenkapital.

Das operative Ergebnis ist die wichtigste und damit auch die aussagekräftigste Kennzahl der Jahresrechnung. Das Budget 2024 sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 1'955'770 vor.

Nr.	Bezeichnung in TCHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Δ R2022 - B2024	Δ B2023 - B2024
30	Personalaufwand	23'001	24'751	26'260	3'259	1'508
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'954	17'433	16'953	0	-480
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'658	2'201	2'269	-2'389	68
35	Einlagen in Fonds und SF	321	984	826	505	-157
36	Transferaufwand	6'392	3'830	3'733	-2'660	-97
39	Interne Verrechnungen	7'519	7'361	7'606	87	245
	Betrieblicher Aufwand	58'845	56'561	57'648	-1'198	1'087
40	Fiskalertrag	-25'435	-23'561	-24'161	1'274	-600
41	Regalien und Konzession	-2'637	-2'450	-2'451	186	-1
42	Entgelte	-8'734	-8'812	-8'751	-16	62
43	Verschiedene Erträge	-510	-508	-603	-93	-95
45	Entnahmen aus Fonds und SF	-1'197	-1'581	-1'444	-248	136
46	Transferertrag	-9'546	-7'198	-9'804	-257	-2'606
49	Interne Verrechnungen	-7'519	-7'361	-7'606	-87	-245
	Betrieblicher Ertrag	-55'579	-51'471	-54'819	759	-3'348
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'267	5'089	2'828	-438	-2'261
34	Finanzaufwand	1'210	602	1'315	105	714
44	Finanzertrag	-5'029	-2'036	-2'188	2'841	-152
	Ergebnis aus Finanzierung	-3'818	-1'434	-872	2'946	562
	Operatives Ergebnis	-552	3'655	1'956	2'508	-1'700
38	Ausserordentlicher Aufwand	2'687	0	0	-2'687	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	-643	0	-1'956	-1'313	-1'956
	Ausserordentliches Ergebnis	2'044	0	-1'956	-4'000	-1'956
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'492	3'655	0	-1'492	-3'655

a. Personalaufwand (30)

30 Personalaufwand	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
300 Behörden und Kommissionen	502'146	519'455	513'700	524'390
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	9'573'694	9'841'705	11'004'160	11'402'430
302 Löhne der Lehrpersonen	8'221'821	8'568'260	8'764'900	9'646'990
303 Temporäre Arbeitskräfte	0	0	110'000	0
305 Arbeitgeberbeiträge	3'572'789	3'635'573	3'924'710	4'235'010
306 Arbeitgeberleistungen	18'772	18'204	0	20'000
309 Übriger Personalaufwand	400'866	417'681	434'020	430'980
Gesamtergebnis	22'290'087	23'000'877	24'751'490	26'259'800

Der höhere Personalaufwand von CHF 1'508'310 gegenüber der Budget 2023 hat sich aufgrund der nachfolgenden Punkte ergeben.

- Lohnanpassungen inkl. Sozialleistungen + CHF 300'000
- Pensenveränderungen +12.80 Stellen mit Beschluss in vorgehender Legislaturperiode, welche bei Abnahme des Budgets 2023 noch nicht bekannt waren.

Die Veränderungen der Stellen in den Departementen sieht wie folgt aus:

Departemente	Stellen	Stellen	Stellen	Budget	Budget	Budget
	2023	2024	Abw.	2023	2024	Abw.
1 Präsidialverwaltung	15.95	16.55	0.60	2'465'380	2'067'570	-397'810
2 Wirtschaft und Finanzen	3.90	4.10	0.20	491'080	561'550	70'470
3 Schule und Familie	108.24	118.35	10.12	12'601'060	14'193'120	1'592'060
4 Gesellschaft und Sicherheit	7.00	6.95	-0.05	1'221'660	1'229'310	7'650
5 Tiefbau und Werke	26.80	27.00	0.20	2'486'120	2'522'190	36'070
6 Hochbau und Liegenschaften	25.33	24.96	-0.37	2'140'970	2'210'530	69'560
7 Wald und Landwirtschaft	37.20	39.30	2.10	3'345'220	3'475'530	130'310
Gesamtergebnis	224.42	237.21	12.80	24'751'490	26'259'800	1'508'310

In der Präsidialverwaltung wurden die Lohnanpassungen im Budget 2023 mit CHF 700'000 und im Budget 2024 sind diese nun mit CHF 300'000 geplant daher diese grosse Reduktion.

Anbei die Details mit Stellenbeschreibung

Departemente	Bezeichnung	Stellen Abw. 2023 vs 2024
1 Präsidialverwaltung	1 Präsidialverwaltung	0.60
1 Präsidialverwaltung	Rechtsberatung	0.80
1 Präsidialverwaltung	Weibel	-0.20
2 Wirtschaft und Finanzen	2 Wirtschaft und Finanzen	0.20
2 Wirtschaft und Finanzen	Standortförderung	0.20
2 Wirtschaft und Finanzen	Leiter Controlling und Aufsicht	0.20
2 Wirtschaft und Finanzen	Leiter Informatik	0.10
2 Wirtschaft und Finanzen	Sekretariat Departement	-0.20
2 Wirtschaft und Finanzen	Sekretariat Wirtschaftsförderung	-0.10
3 Schule und Familie	3 Schule und Familie	10.12
3 Schule und Familie	Primarschule	3.44
3 Schule und Familie	Oberstufe	2.20
3 Schule und Familie	Kindergarten	2.18
3 Schule und Familie	Tagesbetreuung/Hort	1.80
3 Schule und Familie	Projektleitung Schulleitung	0.50
3 Schule und Familie	Volksschule	0.10
3 Schule und Familie	EDV an den Schulen	-0.10
4 Gesellschaft und Sicherheit	4 Gesellschaft und Sicherheit	-0.05
4 Gesellschaft und Sicherheit	Departementsleitung	0.20
4 Gesellschaft und Sicherheit	Leitung Sport und Freizeit	0.20
4 Gesellschaft und Sicherheit	Bestattungswesen	0.15
4 Gesellschaft und Sicherheit	Stv. Departementsleiter	-0.20
4 Gesellschaft und Sicherheit	Sekretariat Departement	-0.20
4 Gesellschaft und Sicherheit	Leitung Soziales	-0.20
5 Tiefbau und Werke	5 Tiefbau und Werke	0.20
5 Tiefbau und Werke	Wasserwerk	1.10
5 Tiefbau und Werke	Werkbetrieb Braunwald	-0.40
5 Tiefbau und Werke	Projektleitung Tiefbau	-0.30
5 Tiefbau und Werke	Werkbetrieb Grosstal	-0.20
6 Hochbau und Liegenschaften	6 Hochbau und Liegenschaften	-0.37
6 Hochbau und Liegenschaften	Baukontrolleur	1.00
6 Hochbau und Liegenschaften	Hauswart	-1.00
6 Hochbau und Liegenschaften	Raumpflege	-0.27
6 Hochbau und Liegenschaften	Sekretariat Departement	-0.10
7 Wald und Landwirtschaft	7 Wald und Landwirtschaft	2.10
7 Wald und Landwirtschaft	Revierförster	2.00
7 Wald und Landwirtschaft	Fachstelle Wald	1.00
7 Wald und Landwirtschaft	Fachstelle Alpwirtschaft	1.00
7 Wald und Landwirtschaft	Fachstelle Naturgefahren (Lawinenwarndienst)	0.30
7 Wald und Landwirtschaft	Revierförster Grosstal	-1.10
7 Wald und Landwirtschaft	Revierförster Sernftal	-1.10
Gemeinde Glarus Süd	Gemeinde Glarus Süd	12.80

b. Sach- und übriger Betriebsaufwand (31)

In dieser Sachgruppe sind enthalten: Material- und Warenaufwand, nicht aktivierbare Anlagen, Ver- und Entsorgung, Dienstleistungen Dritter und Honorare, baulicher Unterhalt, Unterhalt Mobilien, Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren, Spesenentschädigungen, Wertberichtigung auf Forderungen und der übrige Betriebsaufwand. Die Details sind im Anhang unter der Position Erfolgsrechnung nach Artengliederung aufgelistet.

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
310 Material- und Warenaufwand	1'178'831	1'297'435	1'395'600	1'448'970
311 Ansch. nicht aktivierb. Anlagen	971'315	573'234	745'630	672'370
312 Ver- und Entsorgung	944'686	964'056	1'012'350	1'014'770
313 Dienstleistungen und Honorare	5'499'711	5'949'931	5'642'070	5'681'520
314 Baulicher Unterhalt	7'182'937	6'911'698	7'186'900	6'717'710
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	491'394	552'060	488'150	538'750
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	218'381	211'996	275'000	250'020
317 Spesenentschädigung	277'842	304'193	392'000	376'800
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	349'856	90'784	164'200	185'200
319 Verschiedener Betriebsaufwand	134'901	98'295	131'500	67'100
Gesamtergebnis	17'249'853	16'953'680	17'433'400	16'953'210

Detailtabellen zu den obigen Zusammenzügen pro Gruppe:

310 Material- und Warenaufwand	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
310100 Betriebs-, Verwaltungsmaterial	523'300	557'717	562'000	584'400
310110 Benzin, Diesel, Motorenöl	188'383	240'090	203'300	232'600
310500 Lebensmittel	48'044	77'657	110'200	149'400
310xxx alle übrigen Kostenarten	419'105	421'971	520'100	482'570
Gesamtergebnis	1'178'831	1'297'435	1'395'600	1'448'970

Der Preisanstieg macht sich bei Betriebs- und Verwaltungsmaterial, Lebensmitteln sowie beim Treibstoff bemerkbar. Durch die Schaffung des zusätzlichen Hortes in Schwanden musste auch im Bereich der Lebensmittelkosten nebst dem Preisanstieg auch mit Mehrkosten geplant werden.

315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
315000 Unterh.Büromobiliar,-masch.u.-geräte	0	0	0	500
315110 Unterhalt von Maschinen, Werkzeugen	161'372	180'648	201'650	199'450
315120 Unterhalt von Fahrzeugen	293'733	304'868	248'200	280'500
315300 Unterh.Informatik (Hardware)	23'313	47'422	25'000	45'000
315800 Unterh. imm. Anlagen	12'976	19'122	13'300	13'300
Gesamtergebnis	491'394	552'060	488'150	538'750

Den Unterhalt der Fahrzeuge sowie der Unterhalt Informatik an den Schulen musste aufgrund der Rechnung 2022 angepasst werden.

313 Dienstleistungen und Honorare	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
313002 DL für Netzuntersuchungen	18'945	13'001	20'000	35'000
313055 Beiträge an Korporationen	154'193	166'748	158'650	173'800
313071 Schülertransporte	399'917	405'838	417'600	441'910
313088 Kosten Grünabfuhr	157'209	179'615	150'000	165'000
313200 Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexp.	247'496	420'008	252'500	274'500
313300 Informatik-Nutzungsaufwand	856'310	946'012	1'011'800	1'102'870
313xxx alle übrigen Kostenarten	3'665'640	3'818'709	3'631'520	3'488'440
Total Dienstleistungen und Honorare	5'499'711	5'949'931	5'642'070	5'681'520

Beim Informatik-Nutzungsaufwand (KA 313300) sind Mehrkosten für die Kantons- und gemeindeübergreifende Digitalisierungsstrategie (einmalige Migrationskosten, jährliche Kosten Service-Portal) eingeplant worden.

c. Abschreibungen (33, 36)

Die Abschreibungen werden neu linear berechnet, richten sich nach der Nutzungsdauer und werden je nach Anlagekategorie entsprechend der Finanzhaushaltverordnung vorgenommen. Die Abschreibungen der Investitionsbeiträge erfolgen nicht unter der Sachgruppe 33, sondern unter der Sachgruppe 36 Transferaufwand. In den Vorjahren wurde noch degressiv abgeschrieben.

Abschreibungsbedarf	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'617'941	4'658'439	2'201'320	2'269'390
330 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	4'490'442	4'556'253	2'145'950	2'235'880
330010 Pl. Abschr. Strassen/Verkehrswege	811'781	861'430	369'660	477'320
330020 Pl. Abschr. Wasserbau VV	47'199	43'424	132'170	42'620
330030 Pl. Abschr. übr. Tiefbauten VV allg. HH	181'464	249'716	85'290	104'300
330031 Pl. Abschr. Tiefbauten WV SF	776'415	790'823	348'330	413'840
330032 Pl. Abschr. Tiefbauten Abw. SF	385'725	464'842	192'230	161'400
330040 Pl. Abschr. Hochbauten VV allg. HH	1'505'022	1'416'704	635'650	639'140
330041 Pl. Abschr. Hochbauten SF WV	145'686	128'190	107'200	31'340
330043 Pl. Abschr. Hochbauten KE SF	10'359	25'210	5'270	13'170
330050 Pl. Abschr. Waldungen VV	2'516	6'553	700	5'080
330060 Pl. Abschr. Mobilien VV allg. HH	346'092	396'822	192'040	294'350
330061 Pl. Abschr. Mobilien WV SF	250'730	152'088	64'540	33'330
330090 Pl. Abschr. übr. Sachanlagen VV allg. HH	27'455	20'450	12'870	19'990
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	127'499	102'186	55'370	33'510
332090 Pl. Abschr. übr. imm. Anlagen allg. HH	120'473	80'140	23'240	23'510
332091 Pl. Abschr. übr. imm. Anlagen WV SF	4'245	16'906	1'020	0
332092 Pl. Abschr. übr. imm. Anlagen Abw. SF	2'781	5'139	31'110	10'000
36 Transferaufwand	128'782	116'475	89'760	54'410
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	128'782	116'475	89'760	54'410
366010 Pl. Abschr. Inv'beiträge an Kanton	10'074	9'060	8'150	9'650
366020 Pl. Abschr. Inv'beiträge an Gemeinden	12'378	11'305	0	5'030
366040 Pl. Abschr. Inv'beiträge an öff. Untern.	37'208	33'480	20'350	21'690
366050 Pl. Abschr. Inv'beiträge an priv. Untern.	47'841	43'050	38'750	12'110
366060 Pl. Abschr. Inv'beiträge an priv. Org.	21'280	19'580	22'510	5'930
Total Abschreibungsbedarf 33/36	4'746'722	4'774'914	2'291'080	2'323'800

Nettoinvestition	10'244'359	8'185'200	11'421'700	13'781'000
-------------------------	-------------------	------------------	-------------------	-------------------

d. Finanzaufwand (34)

Im Finanzaufwand enthalten sind der Zinsaufwand für alle kurz- und langfristigen Darlehen und die Zinsen für Fonds und Legate. Alle Aufwendungen (baulicher Unterhalt, Ver- und Entsorgung, Dienstleistungen Dritter etc.) für die Liegenschaften im Finanzvermögen sind ebenfalls in der Kostenart 34 eingerechnet.

Aufgrund der Veränderung der Zinssätze (2.00 - 2.50%) der Darlehenszinsen muss im Konto 340 Zinsaufwand zukünftig mit wesentlich höheren Kosten gerechnet werden. Die Veränderung gegenüber Budget 2023 ist + CHF 608'300.

Im Konto 343 Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen ist die Erhöhung aufgrund des Investitionsprojekts Linthal, Fätschlibrücke, Sanierung (118), bei welchem mit Nettokosten von CHF 120'000 gerechnet werden muss. Im Finanzvermögen gibt es keine Abschreibungen, somit muss dieser Betrag voll in der Erfolgsrechnung als Aufwand verbucht werden.

34 Finanzaufwand	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
340 Zinsaufwand	46'770	50'680	155'000	763'300
342 Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	10'600	14'897	15'000	15'000
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	540'565	491'392	431'680	537'010
344 Wertberichtigungen Anlagen FV	35'137	650'507	0	0
349 Verschiedener Finanzaufwand	0	2'965	0	0
Gesamtergebnis	633'071	1'210'441	601'680	1'315'310

e. Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (35)

Bei den Einlagen in Fonds handelt es sich um folgende Positionen:

- Einlage Spezialfinanzierung Wasserwerk CHF 285'650
- Einlage Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung CHF 232'400
- Einlage in die Kurtaxen CHF 28'250
- Einlage Orts- und Raumplanung (Mehrwertabgabe) CHF 30'000
- Abgeltung der Vorzugsenergie CHF 250'000
(des ehemaligen Versorgungsgebietes Linthal-Diesbach)

f. Transferaufwand (36)

Im Transferaufwand enthalten sind Ertragsanteile an Dritte, Entschädigungen an Gemeinwesen und Beiträge an Gemeinwesen und Dritte.

Transferaufwand	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
36 Transferaufwand	5'842'842	6'392'347	3'829'960	3'732'810
360 Ertragsanteile an Dritte	72'697	79'581	75'000	79'000
360101 Frepo-Gebühren	47'291	52'745	50'000	52'000
360102 IDK-Gebühren	25'406	26'836	25'000	27'000
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	2'061'474	2'232'756	2'097'000	2'137'700
361100 Entsch.an Kanton u. Konkordate	283'770	284'753	313'200	349'000
361101 Entschädigung Visit GL aus Kurtaxen	225'000	225'000	225'000	225'000
361110 Trinkwasseruntersuchungen	11'822	11'582	15'000	15'000
361200 Entsch. an Gemeinden u. Zweckverband	1'520'928	1'690'525	1'524'000	1'525'000
361410 Kostenanteil Alarmierung mit SMT	19'955	20'896	19'800	23'700
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	3'579'887	3'963'535	1'568'200	1'461'700
363000 Beiträge an den Bund	18'835	18'659	18'500	18'700
363100 Beiträge an Kanton u. Konkordate	3'096	0	4'000	4'000
363200 Beiträge an Gemeinden und ZV	16'500	16'500	16'500	16'500
363201 Mehrwertabgabe Rückzonungen	0	0	10'000	10'000
363500 Beiträge an private Unternehmungen	10'000	5'000	10'000	10'000
363600 Beiträge an priv. Organisationen o. EZ	878'856	1'096'048	618'500	504'400
363650 Beiträge an priv. Organisationen	644'516	614'773	840'100	837'500
363700 Beiträge an private Haushalte	1'943'702	2'156'183	50'600	60'600
363710 Ungedeckte Heimkosten	64'383	56'372	0	0
365 Wertberichtigungen Beteiligungen VV	2	0	0	0
365050 WB Bet.VV allg.HH an priv.Untern.	2	0	0	0
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	128'782	116'475	89'760	54'410
366010 Pl. Abschr. Inv'beiträge an Kanton	10'074	9'060	8'150	9'650
366020 Pl. Abschr. Inv'beiträge an Gemeinden	12'378	11'305	0	5'030
366040 Pl. Abschr. Inv'beiträge an öff. Untern.	37'208	33'480	20'350	21'690
366050 Pl. Abschr. Inv'beiträge an priv. Untern.	47'841	43'050	38'750	12'110
366060 Pl. Abschr. Inv'beiträge an priv. Org.	21'280	19'580	22'510	5'930
Gesamtergebnis	5'842'842	6'392'347	3'829'960	3'732'810

Im Transferaufwand sind mehrheitlich gesetzlich gebundene Ausgaben budgetiert. Durch den Wegfall der Kosten der Alters- und Pflegeheime und ambulante Krankenpflege, respektive deren Übergabe an den Kanton, reduzieren sich diese Kosten (KA 363700) fast ganz.

g. Ausserordentlicher Aufwand (38)

Es ist kein ausserordentlicher Aufwand budgetiert.

h. Interne Verrechnungen (39)

Die internen Verrechnungen sind Belastungen und Gutschriften zwischen verschiedenen Dienststellen. Müssen für eine bestimmte öffentliche Aufgabe die Gesamtkosten ermittelt werden, sind die entsprechenden internen Verrechnungen vorzunehmen. Üblicherweise handelt es sich dabei um Übertragungen von Personal- und Sachaufwendungen. Da der entsprechende Ertrag auf der Kostenart 49 gebucht wird, sind die internen Verrechnungen erfolgsneutral.

i. Fiskalertrag (40)

Grundsatz: Der Kanton und die Gemeinden erheben jene Steuern, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Der Steuerertrag ist die Haupteinnahmequelle einer Gemeinde. Ein Steuerprozent entspricht durchschnittlich CHF 350'000. Die beantragten 3% werden rund eine Million CHF mehr Ertrag generieren. Dagegen wird der Fiskalertrag aber durch die Entscheide bezüglich Steuergesetz an der Landsgemeinde vom Mai 2023 wie folgt belastet (Siehe Landsgemeinde-Memorial 2023):

- Senkung des Steuertarifs auf dem Einkommen Verheirateter: Glarus Süd: CHF - 460'000.00
- Erhöhung der Sozialabzüge bei der Vermögenssteuer: Glarus Süd: CHF - 290'000.00

40 Fiskalertrag (Direkte Steuern)	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
Gemeinde-Steuersatz	63%	65%	60%	63%
40 Fiskalertrag	-23'994'360	-24'519'627	-22'670'000	-23'290'000
400 Direkte Steuern natürliche Personen	-21'653'315	-22'207'966	-20'440'000	-21'090'000
4000 Einkommenssteuern natürliche Personen	-17'126'684	-17'603'323	-16'320'000	-17'020'000
4001 Vermögenssteuern natürliche Personen	-3'426'551	-3'423'483	-3'170'000	-3'070'000
4002 Quellensteuern natürliche Personen	-1'100'080	-1'181'159	-950'000	-1'000'000
401 Direkte Steuern juristische Personen	-2'341'045	-2'311'661	-2'230'000	-2'200'000
4010 Gewinnsteuern juristische Personen	-1'272'601	-1'263'489	-1'250'000	-1'200'000
4011 Kapitalsteuern juristische Personen	-1'068'444	-1'048'173	-980'000	-1'000'000
Total Steuerertrag (Direkte Steuern)	-23'994'360	-24'519'627	-22'670'000	-23'290'000

ohne Besitz- und Aufwandsteuern (403)

Die steuerbaren Erträge der juristischen Personen zu budgetieren, bleibt sehr schwierig. Die Firmen spüren die schwierigere Wirtschaftslage sehr unterschiedlich und hier eine Prognose entspricht einem Blick in die Glaskugel. Es können somit keine höheren Erträge erwartet werden.

j. Regalien und Konzessionen (41)

Die Ertragsanteile an Wasserzinsen und Nutzungskonzessionen sind entsprechend der Vorjahresergebnisse budgetiert worden.

k. Entgelte (42)

Als Entgelte sind Einnahmen für Wasser-, Abwasser- und Kehrrechtgebühren, aber auch Holzverkäufe, Benützungsgebühren und Dienstleistungen budgetiert.

42 Entgelte	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
421 Gebühren für Amtshandlungen	-279'323	-295'852	-280'700	-280'900
422 Spital- und Heimtaxen, Kostgelder	-204'405	-251'224	-194'000	-240'000
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-6'310'523	-6'519'577	-6'641'050	-6'578'530
425 Erlös aus Verkäufen	-1'298'103	-1'242'155	-1'367'000	-1'317'500
426 Rückerstattungen	-361'718	-419'122	-327'150	-331'090
427 Bussen	-6'160	-6'560	-2'500	-2'500
Gesamtergebnis	-8'460'233	-8'734'489	-8'812'400	-8'750'520

Aufgrund der Daten der Rechnung 2022 mussten ein paar Anpassungen gegenüber dem Budget 2023 vorgenommen werden. Die wesentlichsten Positionen sind folgende:

424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen

- Deponiegebühren + CHF 200'000
- Forstwirtschaft Arbeit für Dritte - CHF 140'000
- Abwasserbeseitigung Gemeindegebühren - CHF 100'000

l. Verschiedene Erträge (43)

Aufgrund der Vielzahl von Investitionsprojekten gibt es hier immer mehr Stunden, welche in die Investitionsrechnung verbucht werden können und somit die Erfolgsrechnung (431 Aktivierung Eigenleistungen) entsprechend entlasten. D. h. diese Kosten werden im entsprechenden Investitionsprojekt aktiviert und über die Laufzeit des Projektes (Zwischen 4 - 50 Jahre je nach Anlagekategorie) abgeschrieben und bei der Position 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen ausgewiesen.

43 Verschiedene Erträge	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
431 Aktivierung Eigenleistungen	-389'396	-490'967	-500'970	-595'970
439 Übriger Ertrag	-1'965	-18'855	-7'000	-7'000
Gesamtergebnis	-391'361	-509'822	-507'970	-602'970

m. Finanzertrag (44)

Budgetiert sind Erträge aus langfristigen Finanzanlagen, alle Miet- und Pachtzinsen der Liegenschaften im Finanzvermögen sowie der Finanzertrag aus selbstständigen und unselbstständigen Gemeindebetrieben.

Im Finanzertrag konnten die Liegenschaftserträge im Bereich Finanzvermögen um + CHF 110'000 höher als im Budget 2023 geplant werden. Hierbei handelt es sich um folgende:

- Spitex Glarus Süd Schulhaus Diesbach + CHF 34'540
- Visit Glarnerland Drehscheibe Bahnhof Schwanden + CHF 30'600
- Liegenschaften FV mittleres Grosstal + CHF 35'000

44 Finanzertrag	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
440 Zinsertrag	-37'105	-33'405	-25'000	-24'640
441 Realisierte Gewinne FV	-13'140	-304'428	0	0
442 Beteiligungsertrag FV	-256'000	-262'278	-262'000	-302'000
443 Liegenschaftenertrag FV	-770'562	-833'255	-777'750	-888'090
444 Wertberichtigungen Anlagen FV	-1'296'075	-2'534'634	0	0
446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	-654'448	-500'000	-500'000	-500'000
447 Liegenschaftenertrag VV	-488'779	-496'278	-471'000	-473'000
449 Übriger Finanzertrag	-27'705	-56'283	0	0
445 Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen VV	-8'250	-8'250	0	0
Gesamtergebnis	-3'552'065	-5'028'810	-2'035'750	-2'187'730

n. Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (45)

Die Entnahmen aus Fonds im Eigenkapital sind über die Erfolgsrechnung zu verbuchen und verbessern damit das Ergebnis der Erfolgsrechnung.

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
450100 Entnahmen aus Fonds des FK	-200'512	-187'869	-25'600	-45'600
451000 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK	-391'943	-720'717	-40'680	-29'370
451100 Entnahmen aus Fonds EK	-1'384'315	-288'238	-1'514'500	-1'369'500
Gesamtergebnis	-1'976'771	-1'196'824	-1'580'780	-1'444'470

Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser profitieren vom Systemwechsel der Abschreibungen von degressiv auf linear ab 2023. Es wird im Budgetjahr nur bei der Abfallentsorgung mit einer Entnahme aus dem Fonds gerechnet, weil dieser Bereich nicht kostendeckend ist.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
14031 Tiefbauten Wasserwerk	-15'510'952	-16'300'186	-17'500'000	-18'000'000
14031 WB Tiefbauten Wasserwerk	6'584'481	7'375'304	7'896'394	8'279'494
14071 Anlagen im Bau Wasserwerk	-3'247'377	-5'657'943	-4'200'000	-3'600'000
29001 Spezialfinanzierung Wasserwerk	479'117	-79'265	303'835	589'485
Guthaben(+)/Verpflichtung(-) ggü Gemeinde	-11'694'731	-14'662'090	-13'499'771	-12'731'021

Spezialfinanzierung Wasserversorgung SF	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
3 Aufwand	3'137'860	3'302'839	2'964'000	2'999'000
30 Personalaufwand	485'600	546'052	534'570	581'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'244'199	1'304'545	1'300'880	1'358'180
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'177'075	1'088'007	521'090	478'510
35 Einlagen in Fonds und Spezialfin.	0	0	383'100	285'650
36 Transferaufwand	11'822	11'582	15'000	15'000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	174	0	0
39 Interne Verrechnung	219'164	352'478	209'360	280'160
4 Ertrag	-3'137'860	-3'302'839	-2'964'000	-2'999'000
42 Entgelte	-2'684'156	-2'625'783	-2'875'000	-2'875'000
43 Verschiedene Erträge	-45'613	-83'560	-45'000	-80'000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfin.	-356'377	-558'383	0	0
49 Interne Verrechnungen	-51'714	-35'114	-44'000	-44'000
Netto-Investition	2'372'340	3'211'441	2'912'000	3'771'000

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
14032 Tiefbauten Abwasserbeseitigung	-7'794'652	-8'600'000	-9'000'000	-9'400'000
14032 WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	3'359'878	3'859'878	4'083'218	4'254'618
14072 Anlagen im Bau Abwasser	-1'620'958	-1'200'000	-750'000	-1'000'000
29002 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	1'638'462	1'494'672	1'818'632	2'051'032
Guthaben(+)/Verpflichtung(-) ggü Gemeinde	-4'417'270	-4'445'450	-3'848'150	-4'094'350

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung SF	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
3 Aufwand	2'474'062	2'579'055	2'517'000	2'417'000
30 Personalaufwand	600	40	500	500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	258'918	307'267	284'700	292'700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	388'506	469'981	223'340	171'400
35 Einlagen in Fonds und Spezialfin.	207'660	0	323'960	232'400
36 Transferaufwand	1'489'342	1'662'409	1'500'000	1'500'000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	1'193	0	0
39 Interne Verrechnung	129'035	138'165	184'500	220'000
4 Ertrag	-2'474'062	-2'579'055	-2'517'000	-2'417'000
42 Entgelte	-2'459'611	-2'381'228	-2'502'000	-2'402'000
45 Entnahmen aus Fonds und SF	0	-143'790	0	0
46 Transferertrag	0	-37'571	0	0
49 Interne Verrechnungen	-14'451	-16'467	-15'000	-15'000
Netto-Investition	949'378	694'819	1'060'000	684'000

o. Transferertrag (46)

Im Transferertrag enthalten sind Ertragsanteile von Bund und Kanton. Ebenfalls darin enthalten sind die Defizitbeiträge an die Feuerwehr, die Beiträge an die Anschaffungen der Feuerwehr sowie die Stützpunktbeiträge.

46 Transferertrag	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
460119 Anteil Grundstückgewinnsteuer	-485'763	-923'590	-400'000	-500'000
462152 Härteausgleichsbeitrag von Kanton	-750'000	-500'000	-250'000	0
462153 Finanzausgleichsbeitrag von Kanton	-121'111	-663'641	-250'000	-500'000
462160 Lastenausgleichsbeitrag von Kanton	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-3'000'000
462271 Ressourcenausgleichsb. von Gemeinden	-102'868	-1'085'143	-457'000	-668'000
463100 Beiträge vom Kanton u. Konkordaten	-3'136'976	-3'621'211	-3'180'000	-3'468'500
46xxxx alle übrigen Kostenarten	-1'948'835	-1'752'818	-1'661'100	-1'667'360
Gesamtergebnis	-7'545'553	-9'546'402	-7'198'100	-9'803'860

Konto 462152 - Härteausgleich: Der Härteausgleich wurde mit dem Landsgemeindeentscheid 2023 hinfällig.

Konto 462153 - Finanzausgleich Kanton (STAF): Der STAF-Betrag wurde gemäss Landsgemeindeentscheid 2023 für die Gemeinde Süd auf CHF 500'000 festgelegt.

Konto 462160 - Lastenausgleichsbetrag (Kanton): Der Lastenausgleich wurde an der Landsgemeinde 2023 neu mit drei Million Franken dotiert. Der Lastenausgleich kommt gänzlich Glarus Süd zugute.

Konto 462271 - Ressourcenausgleich (Gemeinden): Der Ressourcenindex wird sich auf absehbare Zeit nicht gross verändern, sofern die Gemeinden finanziell und bevölkerungsmässig im bisherigen Rahmen unterwegs sind. Glarus als klar finanzstärkste Gemeinde bleibt die einzige Zahler-Gemeinde, Glarus Nord und Süd werden jeweils rund die Hälfte aus diesem Ausgleich erhalten.

Ressourcenausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden der letzten Jahre, inkl. Budget 2023 und 2024

Gemeinde	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
Glarus Nord	916'375	877'021	1'037'000	524'000
Glarus	-1'019'243	-1'962'164	-1'495'000	-1'192'000
Glarus Süd	102'868	1'085'143	458'000	668'000

p. Ausserordentlicher Ertrag (48)

Die Entnahmen aus Vorfinanzierungen werden nach HRM2 über den ausserordentlichen Ertrag verbucht. So ist sichergestellt, dass weder die Kennzahlen noch das operative Ergebnis beeinflusst werden und die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden beeinträchtigt ist.

Finanzpolitische Reserve:

Das Finanzhaushaltgesetz, welches nach dem Landsgemeindebeschluss 2022 per 01.01.2023 in Kraft gesetzt wurde, hat die bisherigen Reservegefässe (Aufwertungsreserve Verwaltungs-vermögen 15 Mio. CHF und Neubewertungsreserve 30 Mio. CHF) in die neue finanzpolitische Reserve überführt, welche nun mit rund CHF 45 Millionen dotiert ist. Dieses Gefäss ist dazu gedacht, eine gewisse finanzpolitische Steuerung vornehmen zu können, ohne z. B. über zusätzliche Abschreibungen die Darstellung der Rechnung zu verzerren.

Durch diese Möglichkeit, die "Stillen Reserven" einer Gemeinde als Puffer benutzen zu können, ermöglicht es der Gemeinde Glarus Süd nun, das Ziel des Haushaltgleichgewichts, trotz des eigentlichen betrieblichen Defizits, anstreben zu können.

Im Budget 2024 wird erstmals die Rechnung über die Entnahme der finanzpolitischen Reserve ausgeglichen. Der Betrag ist - CHF 1'955'770. Der Gemeinderat ist sich der Verantwortung bewusst, dass dieses Instrument nicht langfristig benutzt werden kann.

q. Interne Verrechnungen (49)

Die internen Verrechnungen sind Belastungen und Gutschriften zwischen verschiedenen Dienststellen. Müssen für eine bestimmte öffentliche Aufgabe die Gesamtkosten ermittelt werden, sind die entsprechenden internen Verrechnungen vorzunehmen. Üblicherweise handelt es sich dabei um Übertragungen von Personal- und Sachaufwendungen. Da der entsprechende Aufwand auf der Kostenart 39 gebucht wird, sind die internen Verrechnungen erfolgsneutral.

2.4 Investitionsrechnung Budget 2024 / Investitionsvorhaben 2025 - 2028

a. Verpflichtungskredite bis CHF 250'000 (z. Hd. Gemeinderat)

Folgende Verpflichtungskredite im Totalbetrag von CHF 2'381'000 werden in der Kompetenz des Gemeinderates beschlossen und in das Investitionsbudget und in die Finanzplanung aufgenommen.

Dep.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Kostenstelle	Gesamt kredit	Budget 2024
3 SchuF	500262	Schwanden, Anschaffung 2 Smartboards PS	133031	10'000	10'000
3 SchuF	500223	Engi, Anschaffung 8 Smartboards PS	133040	80'000	80'000
3 SchuF	500319	Engi, Mobiliar & Einrichtungen PS	133040	81'000	81'000
3 SchuF	500264	Schwanden, Anschaffung 2 Smartboards OS	134030	10'000	10'000
3 SchuF	500266	Schwanden, Anschaffung 1 Tagesbeamer Singsaal OS	134030	10'000	10'000
3 SchuF		Verpflichtungskredite		191'000	191'000
5 TuW	1511.5010.0021	Schwanden, Sernftalstrasse Bahnhof-Föhnenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	151100	250'000	100'000
5 TuW	1531.5031.0054	Schwanden, Sernftalstrasse Bahnhof-Föhnenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	153100		50'000
5 TuW	1541.5032.0018	Schwanden, Sernftalstrasse Bahnhof-Föhnenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	154100		100'000
5 TuW	500287	Matt, Brücke Gädmeren, Sanierung	151100	180'000	180'000
5 TuW	500294	Entsorgung Weissblech, Neue Container	155100	30'000	30'000
5 TuW		Verpflichtungskredite		460'000	460'000
6 HuL	500316	Elm, Sanierung Warmwassererzeugung	161107	110'000	110'000
6 HuL		Verpflichtungskredite		110'000	110'000
7 WuL	500302	Ersatz PW Jeep 1, 2024	170300	40'000	40'000
7 WuL	500303	Ersatz PW Jeep 2, 2024	170300	40'000	40'000
7 WuL	500305	Waldrapp, Kawasaki 4x4	170300	200'000	200'000
7 WuL	500322	Allgemein, Lawinenverbauungen, Sanierung 2024	172000	200'000	200'000
7 WuL	1725.5030.0001	Schwanden, Steinschlagschutz Bahnhofareal	172500	125'000	125'000
7 WuL	500323	Allgemein, Wanderwege, Projekt 2024	173000	200'000	200'000
7 WuL	500311	Diesbach, Alp Diestal, Altstafel, Wasserversorgung	177021	150'000	150'000
7 WuL	500310	Luchsingen, Alp Bösbächi, Wasserversorgung Oberstafel	177024	250'000	250'000
7 WuL	500312	Haslen, Alp Ennetseeben, Sanierung Güllenkasten + Milchzimmer	177031	155'000	155'000
7 WuL	500307	Engi, Alp Mühlebach, Mittelstafel, Hanen-Plättli, Wasserversorgung	177040	150'000	150'000
7 WuL	500306	Elm, Alp Erbs, Sanierung Güllenkasten	177050	110'000	110'000
7 WuL		Verpflichtungskredite		1'620'000	1'620'000
		Verpflichtungskredite z. Hd. Gemeinderat		2'381'000	2'381'000

b. Verpflichtungskredite gebundene Ausgabe (z. Hd. Gemeinderat)

Projekte, welche Gebundene Ausgaben darstellen (gem. FHG. Art. 40)

Die Handlungsfreiheit ist bei diesen Projekten nicht gegeben, weshalb diese als Gebundene Ausgabe vom Gemeinderat beschlossen werden.

Dep.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Kostenstelle	Gesamt kredit	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025
5 TuW	1511.5010.0031	Schwanden, Umfahrung Niderentalstrasse Rutschung-Wagenrunse	151100	830'000	430'000	200'000	200'000
5 TuW		Verpflichtungskredite		830'000	430'000	202'024	200'000
6 HuL	1640.5010.0001	Schwanden, Erschliessung Bahnhofareal, 3. Bushaltestelle	164000	485'000	0	485'000	0
6 HuL		Verpflichtungskredite		485'000	0	485'000	0
7 WuL	1740.5020.0007	Rüti, Erlenrunse;Überwachung	174000	60'000	30'000	30'000	0
7 WuL		Verpflichtungskredite		60'000	30'000	30'000	0
		Verpflichtungskredite z. Hd. Gemeinderat		1'375'000	460'000	717'024	200'000

c. Verpflichtungskredite > CHF 250'000 < CHF 500'000 (z. Hd. Gemeindeversammlung)

Folgende Tabelle zeigt alle neuen Verpflichtungskredite, welche mehr als CHF 250'000, aber weniger als CHF 500'000 betragen und somit von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

Dep.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Kostenstelle	Gesamt kredit	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2028
3 SchuF	1350.5060.0001	Allgemein, EDV Schulen, Ersatz Schüler/Lehrer-Laptops	135000	330'000	30'000	300'000	0
3 SchuF		Verpflichtungskredite		330'000	30'000	300'000	0
4 GuS	500272	Rüti, Spielfeldsanierung	144400	261'000	261'000	0	0
4 GuS		Verpflichtungskredite		261'000	261'000	0	0
5 TuW	500289	Schwanden, Pulverturm Sanierung	151100	418'000	50'000	0	18'000
5 TuW	500290	Schwanden, Pulverturm Sanierung	153100		120'000	0	25'000
5 TuW	500291	Schwanden, Pulverturm Sanierung	154100		180'000	0	25'000
5 TuW		Verpflichtungskredite		418'000	350'000	0	68'000
6 HuL	500315	Schwanden, Primarschule, Umsetzung behindertengerechte Erschliessungen	162035	390'000	20'000	370'000	0
6 HuL		Verpflichtungskredite		390'000	20'000	370'000	0
		Verpflichtungskredite z. Hd. Gemeindeversammlung		1'399'000	661'000	670'000	68'000

Kommentare zu den obigen Verpflichtungskrediten:

3 SchuF - Departement Schule und Familie

Allgemein, EDV Schulen, Ersatz Schüler/Lehrer-Laptops

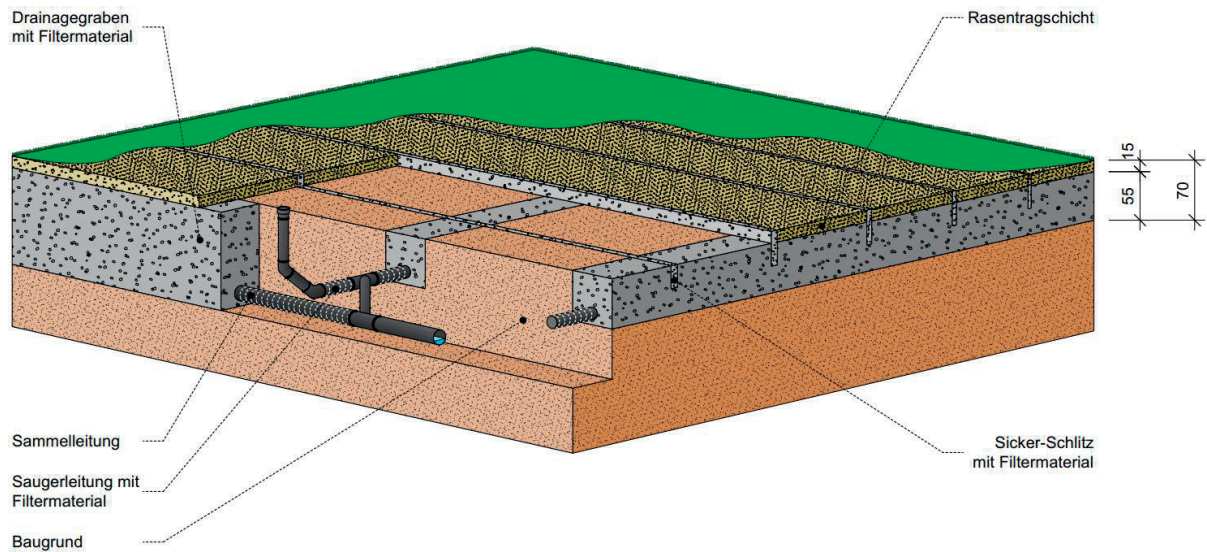
2025 müssen die Geräte der Lehrpersonen und die Halbklassensätze in den unteren Klassen der Primarschule ersetzt werden, da diese am Ende der Lebensdauer angelangt sind. Einzelne Geräte müssen bereits 2024 ersetzt werden. Zudem ist erneut mit zusätzlichen Lehrpersonen zu rechnen, welche mit den entsprechenden Geräten ausgerüstet werden müssen.

4 GuS - Departement Gesellschaft und Sicherheit

Rüti, Spielfeldsanierung

Seit mehreren Jahren wird der Sportplatz Rüti nicht mehr richtig entwässert. Immer wieder müssen Spiele verschoben oder neu angesetzt werden, weil der Zustand des Platzes einen Spielbetrieb nicht zulässt. Der Platz ist im jetzigen Zustand nicht mehr voll funktionsfähig. Dies hat vor allem mit der Bodenbeschaffenheit und der Drainage zu tun, welche zurzeit verhindert, dass das Wasser in der nötigen Menge abfliessen kann. Folgende Arbeiten werden deshalb ausgeführt:

- Rasensode für die neuen Drainagegräben entfernen
- Bau von neuen Drainagesträngen mit Anschluss an den Schacht
- Drainagegraben schichtweise verfüllen und mit der vorhandenen Sode eindecken
- Einbau von Sickerschlitzen im Fräsverfahren
- Einbau einer handelsüblichen Rasenvegetationsschicht über den Sickerschlitzen
- Neuansaat der Sickerschlitze



5 TuW - Departement Tiefbau und Werke

Schwanden, Pulverturm Sanierung

Die tbgs muss in Zusammenhang eines Baugesuches die Fernwärme und Kabelrohranlage erweitern/anpassen. Um Synergien und Kosten einzusparen sollen die ca. 80-jährige Wasserleitung, welche schon mehrere Reparaturen aufweist, und die ca. 60-jährige Abwasserleitung, welche auch bereits einige Schadstellen aufweist, ersetzt werden. Um das bereits erstellte Trennsystem im Buchen und in der Thonerstrasse zu vervollständigen, wird zusätzlich eine Meteorleitung verbaut, dies ergibt zudem Kosteneinsparungen bei den jährlichen Abwassergebühren, welche dem Abwasserverband Glarnerland entrichtet werden müssen.

6 HuL - Departement Hochbau und Liegenschaften

Schwanden, Primarschule, Umsetzung behindertengerechte Erschliessungen

Die Unterrichtsräume im Primarschulhaus Schwanden sind auf drei Etagen angeordnet. Die Erschliessung aller drei Etagen mit einem Vertikallift erlaubt gehbehinderten Personen den Zugang zu allen Schulräumen. Das Behindertengleichstellungsgesetz wird somit bei einem weiteren Schulstandort umgesetzt.

d. Verpflichtungskredite von CHF 500'000 oder mehr (Kompetenz Gemeindeversammlung)

Verpflichtungskredite von CHF 500'000 oder mehr erfordern eine separate Kreditvorlage, müssen im Budget eingestellt sein und von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Budgetierte Verpflichtungskredite ohne entsprechenden Beschluss werden mit einem Sperrvermerk versehen. Total 13'793'000

Dep.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Kostenstelle	Gesamtkredit	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
4 GuS	500318	Schwanden, Schwimmbad Kinderbecken, 2025	144500	500'000	0	20'000	480'000	0	0	0
4 GuS		Verpflichtungskredite		500'000	0	20'000	480'000	0	0	0
5 TuW	1531.5031.0003	Braunwald, Reservoir Mittelzone (Bisher Schwändiberg), Neubau (120)	153100	2'380'000	50'000	1'060'000	1'270'000	0	0	0
5 TuW	1531.5031.0008	Diesbach, Anpassung Reservoir Schluchen	153100	670'000	0	670'000	0	0	0	0
5 TuW	1531.5031.0038	Hätzingen, Ableitung Quellen zu Reservoir Schluchen, Res. Schluchen bis Hätzingen	153100	1'750'000	0	50'000	1'700'000	0	0	0
5 TuW	1531.5031.0045	Luchsingen Verbindung mit Hätzingen	153100	690'000	0	690'000	0	0	0	0
5 TuW	500259	Schwanden, Mühlestrasse, Sanierung	151100	615'000	0	130'000	230'000	0	0	0
5 TuW	500261	Schwanden, Mühlestrasse, Sanierung	153100		0	120'000	30'000	0	0	0
5 TuW	500260	Schwanden, Mühlestrasse, Sanierung	154100		0	105'000	0	0	0	0
5 TuW	500321	Schwanden, Niderentalstrasse neue Strassenführung	151100	2'100'000	0	100'000	1'000'000	1'000'000	0	0
5 TuW	500209	Schwanden, Rütelistrasse	154100	1'060'000	0	20'000	400'000	0	0	0
5 TuW	500288	Schwanden, Rütelistrasse	151100		0	20'000	300'000	0	0	0
5 TuW	500208	Schwanden, Rütelistrasse	153100		0	20'000	300'000	0	0	0
5 TuW	500298	Schwändi, Ableitung Guppen-Reservoir Sitti, Sanierung	153100	510'000	0	10'000	500'000	0	0	0
5 TuW	1511.5010.0022	Schwändi, Schöpfen Leitungsbau	151100	1'003'000	0	388'000	0	0	0	0
5 TuW	1531.5031.0056	Schwändi, Schöpfen Leitungsbau	153100		0	491'000	0	0	0	0
5 TuW	1541.5032.0019	Schwändi, Schöpfen Leitungsbau	154100		0	124'000	0	0	0	0
5 TuW	500210	Sool, Untersool-Obersool Sanierung	151100	935'000	0	5'000	50'000	50'000	0	0
5 TuW	500211	Sool, Untersool-Obersool Sanierung	153100		0	10'000	150'000	50'000	0	0
5 TuW	500212	Sool, Untersool-Obersool Sanierung	154100		0	20'000	400'000	200'000	0	0
5 TuW		Verpflichtungskredite		11'713'000	50'000	4'033'000	6'330'000	1'300'000	0	0
7 WuL	500280	Braunwald, Lawinerverbauungen Kneugrat, Erweiterung	172000	860'000	0	100'000	500'000	100'000	80'000	80'000
7 WuL	500327	Luchsingen, Projekt Weiherwand, Ruko Luchsingen	174000	720'000	0	720'000	0	0	0	0
7 WuL		Verpflichtungskredite		1'580'000	0	820'000	500'000	100'000	80'000	80'000
		Verpflichtungskredite z. Hd. Gemeindeversammlung		13'793'000	50'000	4'873'000	7'310'000	1'400'000	80'000	80'000

Nettoinvestitionen 2020 – 2022 / Budget 2023 und 2024

Investitionen in TCHF	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
Brutto-Investitionen - Verwaltungsvermögen	14'119	12'641	13'084	15'541	15'765
- Beiträge Kanton/Bund - Verwaltungsvermögen	-3'658	-2'397	-4'899	-2'728	-1'984
Netto-Investitionen - Verwaltungsvermögen (VV)	10'461	10'244	8'185	12'813	13'781
Brutto-Investitionen - Finanzvermögen			53	2'413	320
- Beiträge Kanton/Bund - Finanzvermögen			0	-180	-180
Netto-Investitionen - Finanzvermögen (FV)	0	0	53	2'233	140
Netto-Investitionen - VV & FV	10'461	10'244	8'238	15'046	13'921
- Netto-Investitionen - Spezialfinanzierungen	-3'380	-3'349	-4'041	-3'972	-4'785
Netto-Belastung Investitionen	7'081	6'896	4'144	8'841	8'996

Gesamthaft sieht das Budget 2024 der Investitionsrechnung Nettoinvestitionen von CHF 13'921'000 vor. Darin enthalten sind für die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft CHF 4'785'000. Damit belaufen sich die Nettoinvestitionen ohne die Spezialfinanzierung auf CHF 8'996'000.

Die Fremdverschuldung wird sich aufgrund des weiterhin vorhandenen Investitionsbedarfs noch weiter erhöhen. Rein aufgrund der Kennzahlen ist noch keine Nettoverschuldung, sondern noch ein Nettovermögen vorhanden.

2.5 Kenntnisnahme Finanzplanung für die Jahre 2025 – 2028

Die Finanzplanung zeigt die wahrscheinliche Entwicklung der Erfolgsrechnung unter der Annahme von gewissen Eckpunkten. Ein Eckpunkt ist sicher die Entwicklung der Personalkosten. Auf diese hat der Gemeinderat sicher einen Schwerpunkt zu legen und muss mit Massnahmen eine Ausweitung des Personalbestandes möglichst verhindern. Schwierig wird dies z. B. im Schulbereich, wo das Bildungsgesetz die Rahmenbedingungen vorschreibt, an welche sich der Gemeinderat auch in schwierigen finanziellen Verhältnissen zu halten hat.

Die Inflation wird bei 1% angenommen. Dies hat Auswirkungen bei den Sach- aber eben auch bei den Personalkosten. Die Zinsentwicklung werden für die kommenden Jahre nicht höher angenommen, als derzeit (2- 2.5%). Mit den in den nächsten Jahren auslaufenden Darlehen, welche damals mit 0 oder sogar mit Minuszins aufgenommen wurden, sowie mit weiterhin nötigem Fremdkapital werden die Zinskosten aber leider die Jahresrechnungen mehr belasten, als dies in den letzten Jahren der Fall war.

2.5.2. Finanzplanung 2025 – 2028

Finanzplanung 2025 - 208 in TCHF	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028
Betrieblicher Aufwand	50'552	50'982	51'382	51'782
Betrieblicher Ertrag	48'010	48'254	48'501	48'750
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-2'541	-2'727	-2'881	-3'032
Ergebnis aus Finanzierung	872	872	872	872
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'669	-1'855	-2'008	-2'159

Der Gemeinderat Glarus Süd geht für den Finanzplan 2025 – 2028 von folgenden Annahmen aus:

- Personalaufwand: Die Lohnentwicklung beträgt CHF 300'000 p.a. (ca. 1.0%)
- Steuerfuss: In der Tabelle sind keine weiteren Steuererhöhungen eingerechnet (63%).
- Finanzausgleich: gleichbleibend wie budgetiert.

Der Finanzplan zeigt die Zahlen ohne irgendwelche Anpassungen. Der Gemeinderat ist sich dessen bewusst und wird entsprechende Massnahmen treffen, um die negative Entwicklung im Finanzplan aktiv anzugehen.

Die Finanzverwaltung Glarus Süd gibt bei Fragen zum Budget 2024 gerne persönlich Auskunft. Die detaillierten Budgetunterlagen sind auf der Homepage www.glarus-sued.ch unter Politik/Gemeindeversammlung abrufbar oder können bei der Abteilung Finanzen unter Telefon 058 611 92 52 oder unter finanzen@glarus-sued.ch angefordert werden.

Gemeinde Glarus Süd

2.2 Budget 2024: Gesamtüberblick

	Budget 2023	Budget 2024	Rechn. 2022
ERFOLGSRECHNUNG			
+ Total Aufwand	57'162'520	58'962'950	62'742'351
- Total Ertrag	53'507'170	58'962'950	61'250'267
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+)	3'655'350	-	1'492'083
ERFOLGSRECHNUNG vor Abschreibung und Wertberichtigung			
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) Erfolgsrechnung	3'655'350	-	1'492'083
- Zusätzliche Abschreibungen ^(383 / 387)	-	-	-
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor zusätzl. Abschreib.	3'655'350	-	1'492'083
- Wertberichtigungen Finanzvermögen ⁽³⁴⁴⁾	-	-	-650'507
- Abschreib. / Wertberichtigung Verwaltungsverm. ^(33, 364, 365, 366)	-2'291'080	-2'323'800	-4'774'914
+ Wertberichtigungen Finanzvermögen ⁽⁴⁴⁴⁾	-	-	2'534'634
+ Aufwertungen Verwaltungsvermögen ⁽⁴⁴⁹⁰⁾	-	-	-
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'364'270	-2'323'800	-1'398'703
INVESTITIONSRECHNUNG			
+ Investitionsausgaben	15'541'000	15'765'000	13'084'329
- Investitionseinnahmen	-2'727'800	-1'984'000	-4'899'130
= Nettoinvestitionen	12'813'200	13'781'000	8'185'200
SELBSTFINANZIERUNG			
+ Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	-3'655'350	-	-1'492'083
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen ⁽³³⁾	2'201'320	2'269'390	4'658'439
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen ⁽³⁵⁾	983'500	826'300	320'809
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen ⁽⁴⁵⁾	-1'580'780	-1'444'470	-1'196'824
+ Wertberichtigungen Darl. Verwaltungsvermögen ⁽³⁶⁴⁾	-	-	-
+ Wertberichtigungen Beteilig. Verwaltungsvermögen ⁽³⁶⁵⁾	-	-	-
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge ⁽³⁶⁶⁾	89'760	54'410	116'475
+ Zusätzliche Abschreibungen ⁽³⁸³⁾	-	-	-
+ Zusätzl. Abschreib. Invest-beiträge, Darl. u. Beteiligungen ⁽³⁸⁷⁾	-	-	-
+ Einlagen in das Eigenkapital ⁽³⁸⁹⁾	-	-	2'534'634
- Entnahmen aus dem Eigenkapital ⁽⁴⁸⁹⁾	-	-1'955'770	-642'894
- Aufwertungen Verwaltungsvermögen ⁽⁴⁴⁹⁰⁾	-	-	-
= Selbstfinanzierung	-1'961'550	-250'140	4'298'554
FINANZIERUNG			
+ Nettoinvestitionen	12'813'200	13'781'000	8'185'200
- Selbstfinanzierung	1'961'550	250'140	-4'298'554
= Finanzierungsfehlbetrag (+) / -überschuss (-)	14'774'750	14'031'140	3'886'645
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD	-15.3%	-1.8%	52.5%

Gemeinde Glarus Süd

2.3.1 Budget 2024: Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2

Nr. Bezeichnung		Budget 2023	Budget 2024	Rechn. 2022
30 Personalaufwand		24'751'490	26'259'800	23'000'877
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		17'433'400	16'953'210	16'953'680
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		2'201'320	2'269'390	4'658'439
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		983'500	826'300	320'809
36 Transferaufwand		3'829'960	3'732'810	6'392'347
39 Interne Verrechnungen		7'361'170	7'606'130	7'519'036
Betrieblicher Aufwand	1)	56'560'840	57'647'640	58'845'188
40 Fiskalertrag		23'561'000	24'161'000	25'435'017
41 Regalien und Konzession		2'450'000	2'450'500	2'636'972
42 Entgelte		8'812'400	8'750'520	8'734'489
43 Verschiedene Erträge		507'970	602'970	509'822
45 Entnahmen aus Fonds u. Spezialfinanzierung		1'580'780	1'444'470	1'196'824
46 Transferertrag		7'198'100	9'803'860	9'546'402
49 Interne Verrechnungen		7'361'170	7'606'130	7'519'036
Betrieblicher Ertrag	2)	51'471'420	54'819'450	55'578'563
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-5'089'420	-2'828'190	-3'266'625
34 Finanzaufwand	1)	601'680	1'315'310	1'210'441
44 Finanzertrag	2)	2'035'750	2'187'730	5'028'810
Ergebnis aus Finanzierung		1'434'070	872'420	3'818'369
Operatives Ergebnis		-3'655'350	-1'955'770	551'744
38 Ausserordentlicher Aufwand	1)	0	0	2'686'722
48 Ausserordentlicher Ertrag	2)	0	1'955'770	642'894
Ausserordentliches Ergebnis		0	1'955'770	-2'043'828
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-3'655'350	0	-1'492'083
<u>Gesamtaufwand / Gesamtertrag</u>				
1) Betr. Aufwand + Finanz- + a.o. Aufwand		57'162'520	58'962'950	62'742'351
2) Betr. Ertrag + Finanz- + a.o. Ertrag		53'507'170	58'962'950	61'250'267
Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss		-3'655'350	0	-1'492'083

Gemeinde Glarus Süd

2.3.2 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechn. 2022
Erfolgsrechnung	3'655'350.00	0.00	1'492'083.43
3 Aufwand	57'162'520.00	58'962'950.00	62'742'350.72
30 Personalaufwand	24'751'490.00	26'259'800.00	23'000'877.27
300 Behörden und Kommissionen	513'700.00	524'390.00	519'455.00
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspers.	11'004'160.00	11'402'430.00	9'841'704.75
302 Löhne der Lehrpersonen	8'764'900.00	9'646'990.00	8'568'259.75
303 Temporäre/externe Arbeitskräfte	110'000.00	0.00	0.00
305 Arbeitgeberbeiträge	3'924'710.00	4'235'010.00	3'635'572.80
306 Arbeitgeberleistungen	0.00	20'000.00	18'204.30
309 Übriger Personalaufwand	434'020.00	430'980.00	417'680.67
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	17'433'400.00	16'953'210.00	16'953'680.11
310 Material- und Warenaufwand	1'395'600.00	1'448'970.00	1'297'434.72
311 Nicht aktivierbare Anlagen	745'630.00	672'370.00	573'233.83
312 Ver- und Entsorgung	1'012'350.00	1'014'770.00	964'055.89
313 Dienstleistungen und Honorare	5'642'070.00	5'681'520.00	5'949'931.09
314 Baulicher Unterhalt	7'186'900.00	6'717'710.00	6'911'697.73
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	488'150.00	538'750.00	552'059.77
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgb.	275'000.00	250'020.00	211'996.06
317 Spesenentschädigung	392'000.00	376'800.00	304'192.65
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	164'200.00	185'200.00	90'783.63
319 Verschiedener Betriebsaufwand	131'500.00	67'100.00	98'294.74
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'201'320.00	2'269'390.00	4'658'438.51
330 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	2'145'950.00	2'235'880.00	4'556'252.99
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	55'370.00	33'510.00	102'185.52
34 Finanzaufwand	601'680.00	1'315'310.00	1'210'441.15
340 Zinsaufwand	155'000.00	763'300.00	50'680.35
342 Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	15'000.00	15'000.00	14'896.65
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	431'680.00	537'010.00	491'391.65
35 Einlagen in Fonds und SF	983'500.00	826'300.00	320'809.15
351 Einlagen in Fonds und Spezialfin. im EK	983'500.00	826'300.00	320'809.15
36 Transferaufwand	3'829'960.00	3'732'810.00	6'392'346.94
360 Ertragsanteile an Dritte	75'000.00	79'000.00	79'581.00
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	2'097'000.00	2'137'700.00	2'232'756.02
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	1'568'200.00	1'461'700.00	3'963'534.92
365 Wertberichtigungen Beteiligungen VV	0.00	0.00	0.00
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	89'760.00	54'410.00	116'475.00
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	2'686'722.00
384 Ausserordentlicher Finanzaufwand	0.00	0.00	152'088.00
39 Interne Verrechnung	7'361'170.00	7'606'130.00	7'519'035.59
390 Material- und Warenbezüge	20'800.00	35'200.00	36'074.30
391 Dienstleistungen und Personalkosten	5'284'350.00	5'357'880.00	5'071'235.00
392 Pacht, Mieten, Benützungskosten	1'170'320.00	1'235'050.00	1'437'934.09
393 Betriebs- und Verwaltungskosten	0.00	0.00	0.00
394 Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	264'700.00	357'000.00	352'792.20

Gemeinde Glarus Süd

2.3.2 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechn. 2022
4 Ertrag	-53'507'170.00	-58'962'950.00	-61'250'267.29
40 Fiskalertrag	-23'561'000.00	-24'161'000.00	-25'435'017.35
400 Direkte Steuern natürliche Personen	-20'440'000.00	-21'090'000.00	-22'207'965.65
401 Direkte Steuern juristische Personen	-2'230'000.00	-2'200'000.00	-2'311'661.45
403 Besitz- und Aufwandsteuern	-831'000.00	-841'000.00	-884'766.25
41 Regalien und Konzession	-2'450'000.00	-2'450'500.00	-2'636'971.60
412 Konzessionen	-2'450'000.00	-2'450'500.00	-2'636'971.60
42 Entgelte	-8'812'400.00	-8'750'520.00	-8'734'489.03
420 Ersatzabgaben	0.00	0.00	0.00
421 Gebühren für Amtshandlungen	-280'700.00	-280'900.00	-295'851.50
422 Spital- und Heimtaxen, Kostgelder	-194'000.00	-240'000.00	-251'224.05
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-6'641'050.00	-6'578'530.00	-6'519'576.64
425 Erlös aus Verkäufen	-1'367'000.00	-1'317'500.00	-1'242'155.16
426 Rückerstattungen	-327'150.00	-331'090.00	-419'121.68
427 Bussen	-2'500.00	-2'500.00	-6'560.00
43 Verschiedene Erträge	-507'970.00	-602'970.00	-509'822.20
431 Aktivierung Eigenleistungen	-500'970.00	-595'970.00	-490'967.20
439 Übriger Ertrag	-7'000.00	-7'000.00	-18'855.00
44 Finanzertrag	-2'035'750.00	-2'187'730.00	-5'028'810.37
440 Zinsertrag	-25'000.00	-24'640.00	-33'405.25
442 Beteiligungsertrag FV	-262'000.00	-302'000.00	-262'277.50
443 Liegenschaftenertrag FV	-777'750.00	-888'090.00	-833'254.85
444 Wertberichtigungen Anlagen FV	0.00	0.00	-2'534'634.00
446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmen	-500'000.00	-500'000.00	-500'000.00
447 Liegenschaftenertrag VV	-471'000.00	-473'000.00	-496'278.00
449 Übriger Finanzertrag	0.00	0.00	-56'282.92
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-1'580'780.00	-1'444'470.00	-1'196'824.35
450 Entnahmen aus Fonds und Spezialfin. FK	-25'600.00	-45'600.00	-187'869.15
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfin. EK	-1'555'180.00	-1'398'870.00	-1'008'955.20
46 Transferertrag	-7'198'100.00	-9'803'860.00	-9'546'402.40
460 Ertragsanteile	-1'310'000.00	-1'410'000.00	-1'834'067.55
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	-76'100.00	-78'600.00	-48'284.05
462 Finanz- und Lastenausgleich	-1'957'000.00	-4'168'000.00	-3'248'784.00
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-3'849'000.00	-4'141'260.00	-4'400'097.25
469 Verschiedener Transferertrag	-6'000.00	-6'000.00	-15'169.55
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	-1'955'770.00	-642'894.40
483 Ausserordentliche verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
484 Ausserordentliche Finanzerträge	0.00	0.00	0.00
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	-1'955'770.00	-642'894.40
49 Interne Verrechnungen	-7'361'170.00	-7'606'130.00	-7'519'035.59
490 Material- und Warenbezüge	-20'800.00	-35'200.00	-36'074.30
491 Dienstleistungen und Personalkosten	-5'280'350.00	-5'357'880.00	-5'071'235.00
492 Pacht, Mieten, Benützungskosten	-1'174'320.00	-1'235'050.00	-1'437'934.09
493 Betriebs- und Verwaltungskosten	0.00	0.00	0.00
494 Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	-264'700.00	-357'000.00	-352'792.20

*SF=Spezialfinanzierungen

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechnung 2022
Erfolgsrechnung	3'655'350.00	0.00	1'492'083.43
1 Präsidialverwaltung	2'973'480.00	2'552'240.00	2'228'652.89
10 Legislative	138'100.00	120'320.00	100'603.50
110000 Gemeindeversammlung	84'360.00	63'980.00	40'814.10
110100 Wahlen und Abstimmungen	53'740.00	56'340.00	59'789.40
11 Gemeinderat	1'266'640.00	739'160.00	659'161.43
111000 Gemeinderat	673'640.00	674'160.00	659'161.43
111010 Lohnanpassungen	593'000.00	65'000.00	0.00
12 Gemeindekanzlei / Archiv	694'110.00	791'040.00	636'385.33
112000 Gemeindekanzlei	643'610.00	740'540.00	593'914.23
112100 Gemeindearchiv	50'500.00	50'500.00	42'471.10
14 Personaldienst	842'350.00	862'400.00	790'376.13
114000 Personaldienst	814'130.00	822'900.00	748'384.33
114001 Arbeitssicherheit	28'220.00	19'500.00	17'007.90
114010 Arbeitgeberleistungen	0.00	20'000.00	18'204.30
114020 Gleitzeit- und Feriensaldo Personal	0.00	0.00	6'779.60
18 Geschäftsprüfungskommission	32'280.00	39'320.00	42'126.50
118000 GPK	32'280.00	39'320.00	42'126.50
2 Wirtschaft und Finanzen	-27'174'860.00	-31'440'730.00	-31'374'924.36
20 Finanzwesen	-27'094'330.00	-31'476'630.00	-31'309'708.56
120000 Finanzverwaltung	506'370.00	518'280.00	472'501.76
120100 Revisionsstelle	20'000.00	22'000.00	21'587.40
120201 Einkommenssteuer	-17'160'000.00	-17'910'000.00	-18'723'866.35
120202 Vermögenssteuer	-3'148'000.00	-3'048'000.00	-3'416'198.55
120203 Gewinnsteuer	-1'235'000.00	-1'185'000.00	-1'260'940.80
120204 Kapitalsteuer	-975'000.00	-995'000.00	-1'046'324.60
120210 Sondersteuern	-493'000.00	-603'000.00	-1'031'999.45
120220 Finanz- und Lastenausgleich	-1'957'000.00	-4'168'000.00	-3'248'784.00
120240 Rückverteilung CO2-Abgaben	-6'000.00	-6'000.00	-15'169.55
120300 Ertragsanteile übrige	-2'200'000.00	-2'200'000.00	-2'376'796.60
120310 Wasserkraftnutzung	18'500.00	18'700.00	18'659.15
120400 Passivzinsen und Vermögenserträge	-316'700.00	159'660.00	-589'466.32
120450 Baurechtszinsen FV	-148'500.00	-144'500.00	-130'625.85
120800 Finanzvermögen	0.00	20'000.00	17'715.20
120810 Finanzpolitische Reserve	0.00	-1'955'770.00	0.00
21 Wirtschaft	29'280.00	144'710.00	27'383.40
121000 Wirtschaftsförderung	29'280.00	144'710.00	27'383.40
22 Tourismus	265'770.00	275'650.00	319'101.95
122000 Tourismus	265'770.00	275'650.00	319'101.95
23 Regionalverkehr	29'420.00	20'540.00	30'850.00
123000 Regionalverkehr	29'420.00	20'540.00	30'850.00
25 Informatik / EDV	0.00	0.00	0.00
125000 Informatik / EDV	0.00	0.00	0.00

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechnung 2022
27 Technische Betriebe Glarus Süd	-500'000.00	-500'000.00	-500'000.00
127000 Technische Betriebe Glarus Süd	-500'000.00	-500'000.00	-500'000.00
127050 Technische Betriebe Glarus Süd	0.00	0.00	0.00
28 Versicherungen	95'000.00	95'000.00	57'448.85
128000 Versicherungen	95'000.00	95'000.00	57'448.85
3 Schule und Familie	14'126'930.00	15'457'000.00	13'036'328.52
30 Schulleitung / Schulsekretariat / Schulkomm.	953'010.00	1'087'690.00	920'377.41
130000 Schulleitung / Schulsekretariat	897'580.00	1'036'220.00	882'234.06
130100 Schulkommission	55'430.00	51'470.00	38'143.35
31 Kindergarten	1'749'430.00	1'984'530.00	1'615'910.25
131010 Kindergarten Linthal	267'380.00	334'560.00	196'276.75
131020 Kindergarten Braunwald	0.00	0.00	46'541.95
131021 Kindergarten Luchsingen	146'290.00	183'140.00	148'695.85
131030 Kindergarten Haslen	172'880.00	187'710.00	163'349.60
131032 Kindergarten Schwanden	365'090.00	431'590.00	369'066.15
131037 Kreiskindergarten Mitlödi	452'410.00	454'130.00	404'491.80
131040 Kindergarten Sernftal	286'280.00	340'720.00	255'502.35
131099 Stellvertretungen Kindergarten	59'100.00	52'680.00	31'985.80
33 Primarschule	6'009'710.00	6'571'480.00	5'709'718.28
133011 Primarschule Linthal	1'187'290.00	1'509'300.00	1'126'309.80
133020 Primarschule Braunwald	230'410.00	280'580.00	232'444.40
133022 Primarschule Hätzingen	446'470.00	532'770.00	493'303.33
133030 Primarschule Haslen	604'540.00	637'420.00	593'549.85
133031 Primarschule Schwanden	1'323'920.00	1'404'490.00	1'126'265.20
133035 Primarschule Schwändi	247'380.00	251'310.00	264'167.30
133038 Primarschule Mitlödi	880'220.00	943'170.00	851'121.80
133040 Primarschule Engi	958'150.00	868'770.00	898'623.45
133099 Stellvertretungen Primarschule	131'330.00	143'670.00	123'933.15
34 Oberstufe	3'318'770.00	3'589'010.00	3'127'767.80
134010 Oberstufenschulkreis Linthal	650'750.00	704'170.00	663'834.15
134030 Oberstufenschulkreis Schwanden	1'972'290.00	2'159'730.00	1'743'754.05
134040 Oberstufe Matt	514'840.00	506'370.00	440'229.20
134050 Sportschule Glarnerland	62'700.00	100'240.00	50'061.00
134099 Stellvertretungen Oberstufe	118'190.00	118'500.00	229'889.40
35 Volksschule sonstiges	489'000.00	528'250.00	424'239.00
135000 Volksschule sonstiges	181'600.00	206'000.00	137'878.60
135010 Bibliotheken	28'650.00	18'440.00	9'748.25
135050 Kantonsschule	14'900.00	13'250.00	13'817.00
135090 EDV an den Schulen	263'850.00	290'560.00	262'795.15
36 Sonderpädagogik	276'130.00	251'140.00	216'815.70
136000 Sonderpädagogik	276'130.00	251'140.00	216'815.70
38 Tagesbetreuung / Krippen	1'006'000.00	1'083'990.00	738'976.63
138090 Tagesbetreuung	231'440.00	258'870.00	212'643.00
138110 Tagesbetreuung Linthal	168'890.00	191'590.00	109'819.15
138120 Hort Mitlödi	124'490.00	134'990.00	115'091.85
138130 Chinderburg Schwanden	485'230.00	287'480.00	237'252.75

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechnung 2022
138140 Hort Schwanden	-4'050.00	211'060.00	64'169.88
39 Familie und Jugend	324'880.00	360'910.00	282'523.45
139100 Jugendarbeit	324'880.00	360'910.00	282'523.45
4 Gesellschaft und Sicherheit	1'770'570.00	1'853'020.00	4'675'160.50
40 Gesellschaft	193'930.00	189'540.00	202'202.37
140000 Departement GuS	193'930.00	189'540.00	202'202.37
41 Gesundheit und Soziales	219'540.00	99'280.00	3'113'434.82
141000 Ambulante Krankenpflege	110'000.00	0.00	582'829.85
141100 Alters- und Pflegeheime	0.00	2'260.00	2'355'836.72
141300 Soziales	109'540.00	97'020.00	174'768.25
42 Kultur	150'100.00	131'440.00	221'985.85
142000 Kultur	137'100.00	122'000.00	217'690.55
142200 Kulturelle Projekte und Anlässe	13'000.00	9'440.00	4'295.30
43 Kurtaxen	0.00	0.00	0.00
143000 Kurtaxen	0.00	0.00	0.00
44 Sport und Freizeit	382'600.00	575'040.00	475'907.31
144000 Sport und Freizeit	0.00	80'000.00	57'077.50
144100 Schiesswesen	27'450.00	43'240.00	55'627.10
144400 Sport- und Freizeitanlagen	195'110.00	277'530.00	219'920.35
144500 Schwimmbäder	160'040.00	174'270.00	143'282.36
45 Einwohner	558'580.00	584'230.00	495'747.06
145000 Einwohneramt	224'200.00	228'000.00	195'808.86
145100 Tageskarten	0.00	-2'500.00	-3'425.75
145500 Friedhof und Bestattungen	334'380.00	358'730.00	303'363.95
46 Feuerwehr	132'980.00	109'840.00	122'800.95
146000 Feuerwehrkommando	-647'770.00	-661'530.00	-617'036.12
146010 Feuerwehr Braunwald	57'040.00	65'000.00	52'114.43
146020 Feuerwehr Grosstal	210'180.00	185'020.00	162'489.14
146030 Feuerwehr Kärfp	291'820.00	306'280.00	313'177.43
146031 Hubretter Feuerwehr Kärfp	0.00	0.00	0.00
146040 Feuerwehr Engi - Matt	88'110.00	95'980.00	92'527.54
146050 Feuerwehr Elm	133'600.00	119'090.00	119'528.53
47 Zivilschutz	132'840.00	163'650.00	43'082.14
147000 Zivilschutz	110'600.00	112'500.00	17'605.09
147100 Ziviler Führungsstab	22'240.00	51'150.00	25'477.05
5 Tiefbau und Werke	3'105'320.00	2'735'870.00	2'942'145.67
51 Werkbetrieb	2'659'830.00	2'664'740.00	2'722'008.20
151000 Werkbetrieb	-19'430.00	31'890.00	113'215.51
151100 Dorfstrassen	849'600.00	912'360.00	1'206'654.48
151101 Schneeräumung Dorfstrassen	1'384'500.00	1'216'500.00	819'423.63
151110 Dorfgestaltung, Plätze, Anlagen	171'000.00	206'830.00	228'322.15
151111 Auenstrasse Linthal	7'600.00	9'100.00	17'194.88
151120 Öffentliche Beleuchtung	258'400.00	278'400.00	328'137.55
151150 Kantonsstrassen	8'160.00	9'660.00	9'060.00
151300 Fahrzeuge Werkbetrieb	0.00	0.00	0.00

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechnung 2022
53 Wasserversorgung	152'600.00	142'600.00	109'636.49
153000 Wasserversorgung / öffentl. Brunnen	37'600.00	37'600.00	31'445.94
153100 Wasserwerk SF	0.00	0.00	0.00
153200 Löschwasserversorgung	115'000.00	105'000.00	78'190.55
54 Abwasserbeseitigung	0.00	0.00	-20'501.00
154100 Abwasserbeseitigung SF	0.00	0.00	0.00
154900 Entwässerung Braunwald	0.00	0.00	-20'501.00
55 Abfallwirtschaft	166'400.00	171'800.00	173'361.45
155000 Abfallwirtschaft allgemein	9'000.00	10'000.00	15'707.00
155020 Kadaversammelstelle Grosstal	9'200.00	9'200.00	8'256.70
155040 Kadaversammelstelle Sernftal	7'100.00	9'500.00	24'794.55
155100 Abfallwirtschaft SF	0.00	0.00	0.00
155200 Robi Dog	141'100.00	143'100.00	124'603.20
56 Deponien	126'490.00	-243'270.00	-42'359.47
156000 Deponien	126'490.00	-243'270.00	-42'359.47
6 Hochbau und Liegenschaften	4'603'960.00	4'277'190.00	4'156'047.72
60 Hochbau / Planung	783'930.00	961'290.00	735'249.20
160000 Bauamt / Bauverwaltung	738'720.00	869'780.00	585'722.30
160040 Nachführung amtliche Vermessungen	4'000.00	4'000.00	0.00
160050 Orts- und Raumplanung	40'710.00	86'510.00	103'973.30
160090 Verkauf von Bauland	500.00	1'000.00	45'553.60
61 Immob. VV Verwaltungrsl.	1'005'650.00	684'860.00	631'250.06
161000 Liegenschaftsverwaltung	389'210.00	155'010.00	91'937.31
161010 Fahrzeuge Liegenschaften	0.00	0.00	0.00
161100 Immobilien Verwaltungsvermögen	108'660.00	103'660.00	56'353.00
161102 Gemeindehaus Schwanden	74'490.00	61'500.00	83'184.70
161103 Gemeindehaus Mitlödi	79'850.00	40'400.00	70'887.10
161104 Gemeindehaus Haslen	27'650.00	29'200.00	21'872.45
161106 Schulhaus Nidfurn / Verwaltung	28'450.00	31'400.00	28'859.85
161107 Gemeindehaus Elm	105'460.00	63'030.00	86'876.50
161110 Liegenschaften VV Linthal	10'150.00	11'370.00	352.25
161120 Liegenschaften VV mittl. Grosstal	900.00	900.00	243.75
161121 Mehrzweckhalle Rüti	48'730.00	46'430.00	46'929.85
161130 Liegenschaften VV Schwanden	2'530.00	1'000.00	31'520.35
161131 Gemeindezentrum Schwanden	123'570.00	134'960.00	108'841.05
161132 MFH Hauptstrasse 38, Mitlödi	0.00	0.00	0.00
161140 Liegenschaften VV Sernftal	2'100.00	2'100.00	1'284.00
161201 Werkhof Rüti	0.00	0.00	0.00
161202 Maschinenraum Sändli	0.00	0.00	0.00
161203 Werkhof Herren	0.00	0.00	0.00
161204 Werkhof/Garagen Engi	0.00	0.00	0.00
161205 Werkhof Elm	0.00	0.00	0.00
161206 Werkhöfe/Gebäude Forst	0.00	0.00	0.00
161210 Werkhöfe Braunwald+Matt	0.00	0.00	0.00
161300 Notschlachthaus Nidfurn	3'900.00	3'900.00	2'107.90
62 Immob. VV Schulliegenschaften	2'644'160.00	2'634'810.00	2'933'376.61
162000 Schulliegenschaften	117'600.00	171'690.00	49'313.70
162010 Kindergarten Linthal	48'000.00	75'170.00	68'001.55

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechnung 2022
162011 Primarschule Linthal	116'160.00	184'880.00	160'245.55
162012 Sekundarschulhaus Grosstal	122'010.00	80'670.00	145'191.30
162015 Turnhalle Linthal	123'990.00	117'890.00	268'311.45
162020 Schulliegenschaften Braunwald	105'300.00	67'360.00	122'389.45
162021 Kindergarten Luchsingen	26'600.00	31'350.00	22'726.60
162022 Schulliegenschaften Hätzingen	108'230.00	125'810.00	154'183.00
162030 Schulliegenschaften Haslen	152'400.00	108'200.00	125'277.50
162031 Buchenschulhaus/Turnhallen	858'800.00	720'140.00	886'151.95
162032 Kindergarten Schwanden	79'600.00	77'800.00	52'032.70
162033 Hort Schwanden (Gebäude)	74'700.00	65'080.00	100'765.50
162034 Chinderburg Schwanden (Gebäude)	48'850.00	62'740.00	32'234.45
162035 Schulliegenschaften Schwändi	64'380.00	34'900.00	44'621.51
162037 Kindergarten Mitlödi	108'800.00	62'350.00	95'726.85
162038 Schulhaus Mitlödi	165'130.00	226'390.00	192'402.45
162040 Schulliegenschaften Engi	120'240.00	256'030.00	168'357.10
162041 Schulliegenschaften Matt	120'080.00	93'620.00	136'985.05
162045 Kindergarten Elm	34'900.00	35'150.00	42'354.20
162050 Therapiezentrum Schule Glarus Süd	48'390.00	37'590.00	66'104.75
63 Immobilien FV	49'630.00	-69'580.00	-272'312.60
163500 Immobilien Finanzvermögen	36'000.00	42'000.00	-278'965.30
163510 Liegenschaften FV Linthal	-16'650.00	-24'450.00	-26'933.50
163511 Mehrfamilienhaus Seggen, Linthal	-15'300.00	-14'550.00	-23'402.45
163520 Liegenschaften FV mittl. Grosstal	34'000.00	-27'450.00	72'686.30
163521 Schulhaus Diesbach, Spitex	4'350.00	-24'690.00	4'511.15
163522 Grosshaus Rüti, Dorfstrasse 66	-6'750.00	2'250.00	-360.65
163530 Liegenschaften FV Schwanden	-36'440.00	-8'240.00	-6'412.20
163531 Liegenschaft alte Schule, Sool	-9'600.00	-8'900.00	-9'781.00
163532 Liegenschaft Haus Bären, Sool	-8'100.00	-6'600.00	614.60
163533 Schulhaus Sool	13'050.00	10'900.00	12'876.55
163534 Drehscheibe Bahnhof Schwanden	0.00	-3'600.00	0.00
163540 Liegenschaften FV Sernftal	48'570.00	-12'750.00	-17'341.20
163590 Verkauf Liegenschaften FV	6'500.00	6'500.00	195.10
64 Bahnhöfe / Bushaltestellen	110'370.00	59'850.00	123'199.45
164000 Bahnhöfe / Bushaltestellen	110'370.00	59'850.00	123'199.45
65 Umweltschutz	10'020.00	5'960.00	5'285.00
165000 Umweltschutz	10'020.00	5'960.00	5'285.00
66 Denkmalpflege / Heimatschutz	200.00	0.00	0.00
166000 Denkmalpflege / Heimatschutz	200.00	0.00	0.00
7 Wald und Landwirtschaft	4'249'950.00	4'565'410.00	5'828'672.49
70 Forstwirtschaft	998'180.00	1'653'110.00	2'092'403.23
170000 Forstwirtschaft	1'018'180.00	1'677'110.00	2'099'651.24
170200 Schnitzelholz	-20'000.00	-24'000.00	-7'248.01
170300 Fahrzeuge Forstwirtschaft	0.00	0.00	0.00
71 Waldstrassen	802'910.00	849'850.00	1'095'921.37
171000 Waldstrassen	802'910.00	849'850.00	1'095'921.37
72 Naturgefahren	463'110.00	332'810.00	289'969.45
172000 Lawinerverbauungen	27'700.00	29'810.00	101'863.95
172500 Naturgefahren	435'410.00	303'000.00	188'105.50

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechnung 2022
73 Wanderwege	607'200.00	594'290.00	614'023.80
173000 Wanderwege	607'200.00	594'290.00	614'023.80
74 Gewässer	302'760.00	301'720.00	535'498.70
174000 Bäche und Runsen	283'620.00	292'220.00	505'743.30
174100 Gewässerverbauung	19'140.00	9'500.00	29'755.40
75 Übriger Naturschutz	125'650.00	147'820.00	95'740.40
175000 Arten- und Landschaftsschutz	125'650.00	147'820.00	95'740.40
77 Alpwirtschaft	979'410.00	606'560.00	1'104'116.94
177000 Alpwirtschaft	199'290.00	59'610.00	214'793.20
177010 Alp Altenoren-Wangen	8'300.00	-270.00	49'624.00
177011 Alp Guetbächi	20'170.00	14'310.00	48'834.46
177012 Alp Hinterdurnachtal	4'600.00	2'430.00	5'643.30
177013 Alp Mittel-Durnachtal	34'180.00	5'180.00	-1'517.50
177014 Alp Riet	-500.00	-500.00	-944.65
177015 Alp Oberfrittern	2'800.00	7'640.00	-3'955.84
177016 Alp Unterfrittern	-6'550.00	18'340.00	3'475.15
177017 Vordersandalp	40'800.00	19'990.00	44'558.66
177018 Chameralp	5'370.00	1'010.00	30'738.00
177019 Alp Üeli	200.00	200.00	1'494.20
177021 Alp Diestal Diesbach	22'250.00	8'530.00	69'230.80
177022 Alp Diestal - Alpeli - Chüetal	34'360.00	5'960.00	178'735.40
177023 Alp Braunwald	-6'800.00	-9'800.00	-17'803.40
177024 Alp Bösbächi	-2'480.00	26'990.00	21'961.80
177030 Alp Auen	63'540.00	9'870.00	-2'421.50
177031 Alp Ennetseewen	18'070.00	4'550.00	-5'939.95
177032 Niederenalp	34'940.00	31'720.00	41'444.95
177033 Alp Nüenhütten	-2'470.00	18'510.00	-4'294.10
177034 Alp Guppen	21'920.00	27'510.00	28'739.40
177035 Alp Fessis	16'300.00	12'550.00	21'230.55
177040 Alp Mühlebach	90'150.00	73'130.00	-862.70
177041 Alp Fittern	17'670.00	30'900.00	106'356.15
177042 Alp Chreuel und Alp Laueli	44'150.00	21'760.00	21'885.61
177044 Alp Krauchtal	141'340.00	31'000.00	124'820.40
177045 Alp Riseten	24'410.00	40'100.00	3'601.30
177046 Alp Hinteregg	21'310.00	60'850.00	8'527.15
177047 Alp Vorderegg	16'830.00	8'810.00	93'902.00
177048 Alp Gamperdun	23'430.00	59'520.00	669.35
177049 Alp Empächli	21'840.00	970.00	6'406.70
177050 Alp Erbs	65'190.00	4'290.00	18'324.25
177051 Alp Tschinglen	4'800.00	10'900.00	-3'140.20
78 Landwirtschaft	-29'270.00	79'250.00	998.60
178500 Landwirtschaft	9'890.00	3'410.00	9'390.75
178510 Landw. Liegenschaften	-39'160.00	75'840.00	-8'392.15
Gesamtergebnis	3'655'350.00	0.00	1'492'083.43

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

	Aufwand Budget 2023	Ertrag Budget 2023	Aufwand Budget 2024	Ertrag Budget 2024	Aufwand Rechnung 2022	Ertrag Rechnung 2022
ZUSAMMENZUG ERFOLGSRECHNUNG						
Nettoaufwand / Nettoertrag	57'162'520	53'507'170 3'655'350	58'962'950	58'962'950 -	62'742'351	61'250'267 1'492'083
1 Präsidialverwaltung <i>Nettoaufwand</i>	3'011'380	37'900 2'973'480	2'591'490	39'250 2'552'240	2'295'337	66'684 2'228'653
2 Wirtschaft und Finanzen <i>Nettoertrag</i>	2'872'340 -27'174'860	30'047'200	3'504'880 -31'440'730	34'945'610	3'101'360 -31'374'924	34'476'285
3 Schule und Familie <i>Nettoaufwand</i>	15'096'630	969'700 14'126'930	16'849'700	1'392'700 15'457'000	14'528'069	1'491'741 13'036'329
4 Gesellschaft und Sicherheit <i>Nettoaufwand</i>	4'116'470	2'345'900 1'770'570	4'031'460	2'178'440 1'853'020	6'941'364	2'266'203 4'675'161
5 Tiefbau und Werke <i>Nettoaufwand</i>	13'084'950	9'979'630 3'105'320	12'781'970	10'046'100 2'735'870	13'603'605	10'661'459 2'942'146
6 Hochbau und Liegenschaften <i>Nettoaufwand</i>	7'195'870	2'591'910 4'603'960	7'058'520	2'781'330 4'277'190	9'728'437	5'572'389 4'156'048
7 Wald und Landwirtschaft <i>Nettoaufwand</i>	11'784'880	7'534'930 4'249'950	12'144'930	7'579'520 4'565'410	12'544'178	6'715'506 5'828'672
Gesamtergebnis	3'655'350	-	-	-	1'492'083	-

**Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028**

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungs- Kredit	Budget 2024	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028
1		Verwaltungsvermögen									
1		Investitionsrechnung									
2		Allgemeine Dienste									
210		Finanz- und Steuerverwaltung									
290		Verwaltungsliegenschaften n.a.g.									
500274	500274	Elm, Gemeindehaus, Ersatz Wärmeerzeugung	6 HülL	161100	504000	0	0	30'000	360'000	0	0
500278	500278	Rüti, Mehrzweckhalle, Ersatz Fenster	6 HülL	161100	504000	0	0	0	0	0	140'000
500299	500299	Nidfurn, Schulverwaltung, Ersatz Ölheizung	6 HülL	161106	504000	0	0	20'000	20'000	100'000	0
500316	500316	Elm, Sanierung Warmwassererzeugung	6 HülL	161107	504000	0	110'000	0	0	0	0
500330	1611.5040.0005	Schwanden, Gemeindehaus Totalsanierung	6 HülL	161102	504000	9975'000	1'500'000	3'500'000	4'000'000	975'000	0
290		Total Verwaltungsliegenschaften n.a.g.				9'975'000	1'610'000	3'530'000	4'380'000	1'075'000	140'000
2		Total Allgemeine Dienste				9'975'000	1'610'000	3'530'000	4'380'000	1'075'000	140'000
2		Bildung									
21		Obligatorische Schule									
2120		Primarstufe									
500223	500223	Engl., Anschaffung 8 Smartboards PS	3 SchuF	133040	506000	0	80'000	0	0	0	0
500262	500262	Schwanden, Anschaffung 2 Smartboards PS	3 SchuF	133031	506000	0	10'000	0	0	0	0
500319	500319	Engl., Mobiliar & Einrichtungen PS	3 SchuF	133040	506000	0	81'000	0	0	0	0
2120		Total Primarstufe				0	171'000	0	0	0	0
2130		Oberstufe									
500264	500264	Schwanden, Anschaffung 2 Smartboards OS	3 SchuF	134030	506000	0	10'000	0	0	0	0
500266	500266	Schwanden, Anschaffung 1 Tagesbeamer Singsaal OS	3 SchuF	134030	506000	0	10'000	0	0	0	0
2130		Total Oberstufe				0	20'000	0	0	0	0
2170		Schulliegenschaften									
500116	1620.5040.0002	Engl. Schulhaus Innen, Totalsanierung (46)	6 HülL	162000	504000	3'300'000	1'830'000	0	0	0	0
500121	1620.5040.0003	Haslen, Kindergarten, (51) Erweiterung Schulstandort	6 HülL	162030	504000	110'000	0	1'020'000	1'410'000	0	0
500122	1620.5040.0004	Hätzingen, Schulanlage, Erneuerung Dachendeckung	6 HülL	162022	504000	0	0	0	0	20'000	760'000
500124	1620.5040.0005	Matt, Alles Schulhaus, Renovation (49)	6 HülL	162041	504000	1'700'000	0	710'000	0	0	0
500129	1620.5040.0007	Schwanden, Kindergarten / Chinderburg	6 HülL	162032	504000	155'000	0	201'500	2'015'000	0	0
500268	500268	Schwanden, Primarschule, Umbau Lehrerzimmer	6 HülL	162031	504000	0	0	170'000	0	0	0
500270	500270	Haslen, Turnhalle, Fassaden	6 HülL	162000	504000	0	0	0	0	10'000	180'000
500271	500271	Braunwald, Mehrzweckhalle, Ersatz Fenster	6 HülL	162000	504000	0	0	0	0	0	120'000
500275	500275	Milbödi, Primarschulhaus, Sanierung Flachdach	6 HülL	162000	504000	0	0	0	0	0	250'000
500276	500276	Schwändi, Schulhaus, Anstrich Fassade	6 HülL	162000	504000	0	0	0	0	0	70'000
500277	500277	Schwändi, Mehrzweckgebäude, Ersatz Fenster	6 HülL	162000	504000	0	0	0	0	160'000	0
500279	500279	Linthal, Kindergarten, Ersatz Fenster	6 HülL	162000	504000	0	0	0	0	0	120'000
500300	500300	Milbödi, Kindergarten, Sanierung Heizung	6 HülL	162000	504000	0	0	0	0	20'000	110'000
500313	500313	Schwändi, Mehrzweckgebäude, Ersatz Wärmeerzeugung	6 HülL	162035	504000	0	0	0	0	20'000	160'000
500314	500314	Diesbach, Therapiezentrum, Sanierung Wärmeerzeugung	6 HülL	162050	504000	0	0	0	0	20'000	130'000

Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungs-Kredit	Budget 2024	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028
500315	500315	Schwanden, Primarschule, Umsetzung behindertengerechte Erschliessungen	6 Hül	162035	504000	0	20'000	370'000	0	0	0
500317	500317	Haslen, Turnhalle, Fenster- und Lamellenstoren	6 Hül	162030	504000	0	0	100'000	0	0	0
2170		Total Schulliegenschaften				5'265'000	1'950'000	2'370'000	3'425'000	2'265'000	1'900'000
2192		Volkschule Sonstiges									
500004	1350.5060.0001	Allgemein, EDV Schulen, Ersatz Schüler/Lehrer-Laptops	3 SchuF	135000	506000	0	30'000	300'000	0	0	0
2192		Total Volksschule Sonstiges				0	30'000	300'000	0	0	0
21		Total Obligatorische Schule				5'265'000	2'071'000	2'670'000	3'425'000	2'265'000	1'900'000
2		Total Bildung				15'240'000	3'681'000	6'200'000	7'805'000	3'340'000	2'040'000
3		Kultur, Sport und Freizeit, Kirche									
34		Sport und Freizeit									
3410		Sport									
500318	500318	Schwanden, Schwimmbad Kinderbecken, 2025	4 GuS	144500	503000	0	20'000	480'000	0	0	0
3410		Total Sport				0	20'000	480'000	0	0	0
3420		Freizeit									
500143	1730.5010.0001	Allgemein, Wanderwege, Projekt (66)	7 WuL	173000	501000	0	0	200'000	200'000	200'000	200'000
500272	500272	Ruti, Spielfeldsanierung	4 GuS	144400	503000	0	26'100	0	0	0	0
500323	500323	Allgemein, Wanderwege, Projekt 2024	7 WuL	173000	501000	0	200'000	0	0	0	0
3420		Total Freizeit				0	461'000	200'000	200'000	200'000	200'000
34		Total Sport und Freizeit				0	481'000	680'000	200'000	200'000	200'000
3		Total Kultur, Sport und Freizeit, Kirche				0	481'000	680'000	200'000	200'000	200'000
6		Verkehr									
61		Strassenverkehr									
6150		Gemeindestrassen									
500013	1511.5010.0001	Allgemein, Strassenbrücken, Zustandsaufnahmen/ Vorprojekte (16)	5 TuW	151100	501000	0	0	0	0	0	400'000
500024	1511.5010.0003	Diesbach, Kantonsstrasse 5 -32, Sanierung (16)	5 TuW	151100	501000	150'000	10'000	0	0	0	0
500044	1511.5010.0018	Hätzlingen, Strassenbelag und Parkplatz Oberdorf, Sanierung (20)	5 TuW	151100	501000	650'000	450'000	0	0	0	0
500054	1511.5010.0019	Linthal, Schulhausstrasse Bebie-Milchzentrale	5 TuW	151100	501000	0	0	0	0	100'000	300'000
500057	1511.5010.0020	Linthal, Seggenstrasse	5 TuW	151100	501000	0	0	10'000	200'000	0	0
500076	1511.5010.0009	Matt, Sanierung Brücke Obere Almeind	5 TuW	151100	501000	150'000	150'000	0	0	0	0
500091	1511.5010.0012	Schwanden, Buchen, Sanierung (31)	5 TuW	151100	501000	9'10'000	375'000	0	0	0	0
500095	1511.5010.0016	Schwanden, Herren I + II, Sanierung (26)	5 TuW	151100	501000	0	0	50'000	300'000	0	0
500105	1511.5010.0021	Schwanden, Semitalstrasse Bahnhof-Föhnenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	5 TuW	151100	501000	0	100'000	0	0	0	0
500112	1511.5010.0022	Schwändi, Schüpfen Leitungsbau	5 TuW	151100	501000	165'000	388'000	0	0	0	0
500199	1511.5010.0023	Matt, Sanierung Dorfstrasse	5 TuW	151100	501000	0	0	20'000	300'000	600'000	0
500210	500210	Sool, Untersool-Obersool Sanierung	5 TuW	151100	501000	0	5'000	50'000	50'000	0	0
500213	500213	Schwanden, Güellistrasse, Claridenstrasse	5 TuW	151100	501000	0	0	20'000	0	300'000	0
500226	500226	Allgemein, Strassensanierungen	5 TuW	151100	501000	0	0	100'000	100'000	100'000	500'000
500259	500259	Schwanden, Mühlestasse, Sanierung	5 TuW	151100	501000	0	130'000	230'000	0	0	0
500282	500282	Linthal, Syen- und Sagenstrasse, Sanierung	5 TuW	151100	501000	0	0	20'000	300'000	100'000	0

Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungs-Kredit	Budget 2024	FI-Plan 2025	FI-Plan 2026	FI-Plan 2027	FI-Plan 2028
500286	500286	Matt, Strasse Weissenberge, Sanierung	5 TuW	151100	501000	0	0	200'000	0	0	0
500287	500287	Matt, Brücke Gädmeren, Sanierung	5 TuW	151100	501000	0	180'000	0	0	0	0
500288	500288	Schwanden, Rütelistrasse ST	5 TuW	151100	501000	0	20'000	300'000	0	0	0
500289	500289	Schwanden, Pulverturm Sanierung	5 TuW	151100	501000	0	50'000	0	0	0	18'000
500292	500292	Mildöli, Ableitung Heizl-Geissgasse	5 TuW	151100	501000	0	0	10'000	150'000	0	0
500295	500295	Hätzigen, Haslen- und Ablassgasse, Sanierung	5 TuW	151100	501000	0	0	0	15'000	250'000	0
500321	500321	Schwanden, Niderentalstrasse neue Strassenführung	5 TuW	151100	501000	0	100'000	1'000'000	1'000'000	0	0
500321	500321	Schwanden, Niderentalstrasse neue Strassenführung	5 TuW	151100	631000	0	0	-333'000	-333'000	0	0
500328	1511.5010.0031	Schwanden, Umfahrung Niderentalstrasse Rutschung-Wagenunse	5 TuW	151100	501000	430'000	200'000	200'000	0	0	0
6150		Total Gemeindestrassen				2'455'000	2'155'000	1'817'000	1'642'000	1'950'000	1'218'000
6190		Strassen n.a.g.									
500012	1513.5060.0001	Allgemein, Spez. Kommunalfahrzeuge (Abschr. 15 J.), Ersatz (39)	5 TuW	151300	506000	0	0	170'000	170'000	170'000	170'000
500126	1612.5040.0002	Rüti, Werkhof, Fassade und Heizung Sanierung (138)	6 Hül	161201	504000	0	0	0	0	50'000	1'450'000
500134	1612.5040.0003	Linthal, Erstellen Unterstand	6 Hül	161206	504000	0	0	0	0	100'000	0
6190		Total Strassen n.a.g.				0	0	170'000	170'000	320'000	1'620'000
61		Total Strassenverkehr				2'455'000	2'155'000	1'987'000	1'812'000	2'270'000	2'838'000
62		Öffentlicher Verkehr									
6210		Öffentliche Verkehrsinfrastruktur									
500320	1640.5010.0001	Schwanden, Erschliessung Bahnhofsareal, 3. Bushaltestelle	6 Hül	164000	501000	485'000	485'000	0	0	0	0
6210		Total Öffentliche Verkehrsinfrastruktur				485'000	485'000	0	0	0	0
62		Total Öffentlicher Verkehr				485'000	485'000	0	0	0	0
6		Total Verkehr				2'940'000	2'643'000	1'987'000	1'812'000	2'270'000	2'838'000
7		Umweltschutz und Raumordnung									
71		Wasserversorgung									
7101		Wasserwerk (Gemeindebetrieb, SF)									
500011	1531.5031.0001	Allgemein, Neubauten Wasseranschluss, Anschlussgebühren (100)	5 TuW	153100	637100	0	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
500019	1531.5031.0003	Braunwald, Reservoir Mittelzone (Bisher Schwändberg), Neubau (120)	5 TuW	153100	503100	50'000	1'060'000	1'270'000	0	0	0
500019	1531.5031.0003	Braunwald, Reservoir Mittelzone (Bisher Schwändberg), Neubau (120)	5 TuW	153100	631000	0	-25'000	-50'000	0	0	0
500025	1531.5031.0007	Diesbach, Kamomsstrasse 5 -32, Sanierung (18)	5 TuW	153100	503100	970'000	150'000	0	0	0	0
500028	1531.5031.0008	Diesbach, Anpassung Reservoir Schluchen	5 TuW	153100	503100	0	670'000	0	0	0	0
500028	1531.5031.0008	Diesbach, Anpassung Reservoir Schluchen	5 TuW	153100	631000	0	-30'000	0	0	0	0
500030	1531.5031.0032	Elm, Quellfassungen und Ableitungen Pleus	5 TuW	153100	503100	0	0	0	300'000	0	0
500032	1531.5031.0038	Elm, Verbindungsleitung Res. Empächli-Res. Wald	5 TuW	153100	503100	0	0	15'000	200'000	0	0
500032	1531.5031.0033	Elm, Verbindungsleitung Res. Empächli-Res. Wald	5 TuW	153100	631000	0	0	0	-20'000	0	0
500039	1531.5031.0035	Engli, Sanierung Quelle Brunnengaden	5 TuW	153100	503100	0	0	0	0	0	500'000
500042	1531.5031.0037	Hätzigen, Oberdorf, Leitungen + 2 Hydranten, Ersatz (93)	5 TuW	153100	503100	730'000	530'000	0	0	0	0
500042	1531.5031.0037	Hätzigen, Oberdorf, Leitungen + 2 Hydranten, Ersatz (93)	5 TuW	153100	631000	0	-15'000	0	0	0	0
500045	1531.5031.0038	Hätzigen, Ableitung Quellen zu Reservoir Schluchen, Res. Schluchen bis Hätzigen	5 TuW	153100	503100	50'000	50'000	1'700'000	0	0	0
500045	1531.5031.0038	Hätzigen, Ableitung Quellen zu Reservoir Schluchen, Res. Schluchen bis Hätzigen	5 TuW	153100	631000	0	0	-75'000	0	0	0
500055	1531.5031.0039	Linthal, Schulhausstrasse Bebie-Milchzentrale	5 TuW	153100	503100	0	0	0	0	300'000	300'000

Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungs-Kredit	Budget 2024	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028
500055	1531.5031.0039	Linthal, Schulhausstrasse Bebie-Milchzentrale	5 TuW	153100	631000	0	0	0	0	-20'000	-15'000
500058	1531.5031.0040	Linthal, Seggenstrasse	5 TuW	153100	503100	0	0	10'000	0	200'000	0
500058	1531.5031.0040	Linthal, Seggenstrasse	5 TuW	153100	631000	0	0	0	0	-50'000	0
500061	1531.5031.0041	Linthal, Erweiterung Reservoir Briantschen	5 TuW	153100	503100	0	0	50'000	1'000'000	0	0
500061	1531.5031.0041	Linthal, Erweiterung Reservoir Briantschen	5 TuW	153100	631000	0	0	-50'000	0	0	0
500062	1531.5031.0042	Linthal Quellfassung und Reservoir Chelerloch	5 TuW	153100	503100	0	0	50'000	400'000	0	0
500072	1531.5031.0045	Luchsingen Verbindung mit Hätzlingen	5 TuW	153100	503100	0	690'000	0	0	0	0
500072	1531.5031.0045	Luchsingen Verbindung mit Hätzlingen	5 TuW	153100	631000	0	-15'000	0	0	0	0
500074	1531.5031.0047	Matt, Erneuerung Ableitung Reservoir Chnu	5 TuW	153100	503100	0	0	0	0	0	700'000
500074	1531.5031.0047	Matt, Erneuerung Ableitung Reservoir Chnu	5 TuW	153100	631000	0	0	0	0	0	-70'000
500081	1531.5031.0050	Milböd, Ableitung Heizi- Geissgasse	5 TuW	153100	503100	0	0	10'000	150'000	0	0
500081	1531.5031.0050	Milböd, Ableitung Heizi- Geissgasse	5 TuW	153100	631000	0	0	0	-15'000	0	0
500082	1531.5031.0051	Rüti, Reservoir / Ableitung / Netzanschluss	5 TuW	153100	503100	0	0	0	0	850'000	850'000
500082	1531.5031.0051	Rüti, Reservoir / Ableitung / Netzanschluss	5 TuW	153100	631000	0	0	0	0	-90'000	0
500083	1531.5031.0021	Rüti, Verbindungsleitung mit Betschwanden	5 TuW	153100	503100	0	0	0	700'000	0	0
500083	1531.5031.0021	Rüti, Verbindungsleitung mit Betschwanden	5 TuW	153100	631000	0	0	0	-35'000	0	0
500092	1531.5031.0025	Schwanden, Buchen, Sanierung (31)	5 TuW	153100	503100	465'000	155'000	0	0	0	0
500092	1531.5031.0025	Schwanden, Buchen, Sanierung (31)	5 TuW	153100	631000	0	-20'000	0	0	0	0
500096	1531.5031.0052	Schwanden, Herren I + II, Sanierung (26)	5 TuW	153100	503100	0	0	0	50'000	0	0
500098	1531.5031.0053	Schwanden, Hydrantenleitung Garage Unold-Schwimmbadstrasse	5 TuW	153100	503100	0	0	150'000	200'000	0	0
500098	1531.5031.0053	Schwanden, Hydrantenleitung Garage Unold-Schwimmbadstrasse	5 TuW	153100	631000	0	0	-25'000	0	0	0
500106	1531.5031.0054	Schwanden, Semitalstrasse Bahnhof-Föhnenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	5 TuW	153100	503100	0	50'000	0	0	0	0
500106	1531.5031.0054	Schwanden, Semitalstrasse Bahnhof-Föhnenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	5 TuW	153100	631000	0	-5'000	0	0	0	0
500108	1531.5031.0055	Schwändi, Oberschwändi Leitungsbau	5 TuW	153100	503100	0	0	300'000	0	0	0
500108	1531.5031.0055	Schwändi, Oberschwändi Leitungsbau	5 TuW	153100	631000	0	0	-20'000	0	0	0
500109	1531.5031.0056	Schwändi, Schupfen Leitungsbau	5 TuW	153100	503100	0	49'1000	0	0	0	0
500109	1531.5031.0056	Schwändi, Schupfen Leitungsbau	5 TuW	153100	631000	0	-25'000	0	0	0	0
500114	1531.5031.0057	Schwändi, Verbindungsleitung Bortweid-Weidli	5 TuW	153100	503100	0	0	175'000	0	0	0
500114	1531.5031.0057	Schwändi, Verbindungsleitung Bortweid-Weidli	5 TuW	153100	631000	0	0	-12'500	0	0	0
500206	500206	Matt, Sanierung Dorfstrasse VW	5 TuW	153100	503100	0	0	20'000	300'000	400'000	0
500208	500208	Schwanden, Rütelistrasse WV	5 TuW	153100	503100	0	20'000	300'000	0	0	0
500211	500211	Sool, Unteroos-Obersool Sanierung	5 TuW	153100	503100	0	10'000	150'000	50'000	0	0
500214	500214	Schwanden, Gütelistrasse, Clardenstrasse WV	5 TuW	153100	503100	0	0	20'000	0	300'000	0
500227	500227	Allgemein, Sanierung Wasseranlagen	5 TuW	153100	503100	0	0	100'000	100'000	100'000	300'000
500261	500261	Schwanden, Mühesstrasse, Sanierung	5 TuW	153100	503100	0	120'000	0	0	0	0
500281	500281	Allgemein, Leitungersatz Glarus Süd	5 TuW	153100	503100	0	0	100'000	100'000	100'000	100'000
500283	500283	Linthal, Syen- und Sagenstrasse, Sanierung	5 TuW	153100	503100	0	0	20'000	300'000	100'000	0
500285	500285	Allgemein, Erneuerung Steuerung Glarus Süd	5 TuW	153100	503100	0	0	100'000	100'000	50'000	50'000
500290	500290	Schwanden, Pulverturm Sanierung	5 TuW	153100	503100	0	120'000	0	0	0	25'000
500296	500296	Hätzlingen, Haslen- und Ablassgasse, Sanierung	5 TuW	153100	503100	0	0	0	10'000	350'000	0
500298	500298	Schwändi, Ableitung Guppen-Reservoir Silt, Sanierung	5 TuW	153100	503100	0	10'000	500'000	0	0	0
7101		Total Wasserwerk (Gemeindebetrieb, SF)				2'265'000	3'891'000	4'777'500	3'750'000	2'790'000	2'640'000
71		Total Wasserversorgung				2'265'000	3'891'000	4'777'500	3'750'000	2'790'000	2'640'000

Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungs-Kredit	Budget 2024	FI-Plan 2025	FI-Plan 2026	FI-Plan 2027	FI-Plan 2028
72		Abwasserbeseitigung									
7201		Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb, SF)									
500010	1541.5032.0001	Allgemein, Neubauten Abwasseranschluss, Anschlussgebühren (101)	5 TuW	154100	637200	0	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
500015	1541.5032.0001	Braunwald, Abwasserleitungen, Sanierung (103)	5 TuW	154100	503200	300'000	40'000	40'000	0	0	80'000
500026	1541.5032.0002	Diesbach, Kantonsstrasse 5 -32, Sanierung (18)	5 TuW	154100	503200	120'000	15'000	0	0	0	0
500043	1541.5032.0013	Hätzlingen, Strassenbelag und Parkplatz Oberdorf, Sanierung (176)	5 TuW	154100	503200	100'000	0	0	0	0	0
500056	1541.5032.0014	Linthal, Schulhausstrasse Bebie-Milchzentrale	5 TuW	154100	503200	0	0	0	0	50'000	300'000
500059	1541.5032.0015	Linthal, Seggenstrasse	5 TuW	154100	503200	0	0	10'000	10'000	200'000	0
500093	1541.5032.0010	Schwanden, Buchen, Sanierung (31)	5 TuW	154100	503200	560'000	260'000	0	0	0	0
500097	1541.5032.0017	Schwanden, Herren I + II, Sanierung (26)	5 TuW	154100	503200	0	0	50'000	50'000	300'000	0
500107	1541.5032.0018	Schwanden, Semitalstrasse Bahnhof-Fohnenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	5 TuW	154100	503200	0	100'000	0	0	0	0
500110	1541.5032.0019	Schwändi, Schüpfen Leitungsbau	5 TuW	154100	503200	110'000	124'000	0	0	0	0
500207	500207	Matt, Sanierung Dorfstrasse AB	5 TuW	154100	503200	0	0	20'000	20'000	300'000	0
500209	500209	Schwanden, Rütelistrasse AB	5 TuW	154100	503200	0	20'000	400'000	0	0	0
500212	500212	Sool, Untertsool-Obersool Sanierung	5 TuW	154100	503200	0	20'000	400'000	200'000	0	0
500215	500215	Schwanden, Güellistrasse Claridenstrasse AB	5 TuW	154100	503200	0	0	20'000	0	300'000	0
500260	500260	Schwanden, Mühlstrasse, Sanierung	5 TuW	154100	503200	0	105'000	0	0	0	0
500284	500284	Linthal, Sylen- und Sagenstrasse, Sanierung	5 TuW	154100	503200	0	0	10'000	200'000	0	0
500291	500291	Schwanden, Pulverturm Sanierung	5 TuW	154100	503200	0	180'000	0	0	0	25'000
500293	500293	Milbidi, Ableitung Heizl- Geisgasse	5 TuW	154100	503200	0	0	5'000	100'000	0	0
500297	500297	Hätzlingen, Haslen- und Abläschstrasse, Sanierung	5 TuW	154100	503200	0	0	0	5'000	250'000	0
7201		Total Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb, SF)				1'210'000	864'000	795'000	665'000	1'300'000	305'000
72		Total Abwasserbeseitigung				1'210'000	864'000	795'000	665'000	1'300'000	305'000
73		Abfallwirtschaft									
7301		Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb, SF)									
500128	1551.5040.0002	Schwanden, Glarus Süd, Kadaversammelstelle	5 TuW	155100	504000	0	0	0	0	30'000	700'000
500132	1551.5040.0003	Schwanden, Separatsammelstelle	5 TuW	155100	504000	0	0	40'000	40'000	300'000	300'000
500294	500294	Entsorgung Weissblech, Neue Container	5 TuW	155100	506000	0	30'000	0	0	0	0
7301		Total Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb, SF)				0	30'000	0	40'000	330'000	1'000'000
73		Total Abfallwirtschaft				0	30'000	0	40'000	330'000	1'000'000
74		Verbauungen									
7410		Gewässerverbauungen									
500140	1740.5020.0006	Allgemein, Revitalisierung, Div. Massnahmen (116)	7 WuL	174000	502000	0	0	40'000	40'000	600'000	600'000
500140	1740.5020.0006	Allgemein, Revitalisierung, Div. Massnahmen (116)	7 WuL	174000	631000	0	0	-320'000	-480'000	-480'000	-480'000
500144	1740.5030.0001	Braunwald, Entwässerung (Korporation), Projekt (72)	7 WuL	174000	503000	2'745'000	500'000	500'000	425'000	400'000	400'000
500158	1741.5020.0001	Linthal, Hochwasserschutz, Erst/San. (160) Brummbach-Chieligerunse	7 WuL	174100	502000	300'000	0	300'000	3'000'000	3'000'000	2'000'000
500158	1741.5020.0001	Linthal, Hochwasserschutz, Erst/San. (160) Brummbach-Chieligerunse	7 WuL	174100	631000	0	0	-2'600'000	-2'600'000	-1'600'000	-1'600'000
500171	1740.5020.0005	Schwanden, Linth im Bereich Mühle, Wuhrsanierung (70)	7 WuL	174000	502000	0	0	200'000	200'000	200'000	0
500171	1740.5020.0005	Schwanden, Linth im Bereich Mühle, Wuhrsanierung (70)	7 WuL	174000	631000	0	0	-150'000	-150'000	-150'000	0
500205	1740.5020.0007	Rüti, Erlenunse-Überwachung	7 WuL	174000	502000	0	30'000	0	0	0	0

Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungs-Kredit	Budget 2024	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028
500205	1740.5020.0007	Rüti, Erlenunse: Überwachung	7 WuL	174000	631000	0	-20'000	0	0	0	0
500327	500327	Luchsingen, Projekt Weiherwand, Ruko Luchsingen	7 WuL	174000	503000	0	720'000	0	0	0	0
500327	500327	Luchsingen, Projekt Weiherwand, Ruko Luchsingen	7 WuL	174000	634000	0	-230'000	0	0	0	0
500327	500327	Luchsingen, Projekt Weiherwand, Ruko Luchsingen	7 WuL	174000	631000	0	-315'000	0	0	0	0
500327	500327	Luchsingen, Projekt Weiherwand, Ruko Luchsingen	7 WuL	174000	636000	0	0	-58'000	-58'000	-59'000	0
7410		Total Gewässerverbauungen				3'045'000	685'000	742'000	897'000	911'000	920'000
7420		Übrige Schutzverbauungen									
500139	1720.5030.0001	Allgemein, Lawinenverbauungen, Sanierung (65)	7 WuL	172000	503000	200'000	0	200'000	200'000	200'000	200'000
500139	1720.5030.0001	Allgemein, Lawinenverbauungen, Sanierung (65)	7 WuL	172000	631000	0	0	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000
500174	1725.5030.0001	Schwanden, Steinschlagschutz Bahnhofareal	7 WuL	172500	503000	0	125'000	0	0	0	0
500174	1725.5030.0001	Schwanden, Steinschlagschutz Bahnhofareal	7 WuL	172500	631000	0	-100'000	0	0	0	0
500256	1725.5020.0002	Schwanden, Rutschung Wagenrunse, 2023	7 WuL	172500	635000	0	0	0	0	0	0
500280	500280	Braunwald, Lawinenverbauungen Kneugrat, Erweiterung	7 WuL	172000	503000	0	100'000	500'000	100'000	80'000	80'000
500280	500280	Braunwald, Lawinenverbauungen Kneugrat, Erweiterung	7 WuL	172000	631000	0	-80'000	-400'000	-80'000	-64'000	-64'000
500322	500322	Allgemein, Lawinenverbauungen, Sanierung 2024	7 WuL	172000	503000	0	200'000	0	0	0	0
500322	500322	Allgemein, Lawinenverbauungen, Sanierung 2024	7 WuL	172000	631000	0	-150'000	0	0	0	0
7420		Total Übrige Schutzverbauungen				200'000	95'000	150'000	70'000	66'000	66'000
74		Total Verbauungen				3'245'000	780'000	892'000	967'000	977'000	986'000
79		Raumordnung									
7900		Raumordnung (allgemein)									
500120	1600.5290.0001	Glarus Süd, Raumplanung Totalrevision Nutzungsplanung	6 HuL	160000	529000	1'160'000	140'000	50'000	0	0	0
7900		Total Raumordnung (allgemein)				1'160'000	140'000	50'000	0	0	0
79		Total Raumordnung				1'160'000	140'000	50'000	0	0	0
7		Total Umweltschutz und Raumordnung				7'880'000	5'705'000	6'514'500	5'422'000	5'397'000	4'931'000
8		Volkswirtschaft									
81		Landwirtschaft									
8180		Alpwirtschaft									
500138	1770.5010.0001	Allgemein, Güterstrassen Landwirtschaft, Wiederinstandstellung (65)	7 WuL	177000	501000	450'000	0	450'000	450'000	450'000	450'000
500138	1770.5010.0001	Allgemein, Güterstrassen Landwirtschaft, Wiederinstandstellung (65)	7 WuL	177000	631000	0	0	-200'000	-200'000	-200'000	-200'000
500141	1770.5030.0001	Allgemein, Sanierung Wasserversorgungen auf Alpen (67 WV)	7 WuL	177000	503000	0	200'000	100'000	100'000	100'000	100'000
500141	1770.5030.0001	Allgemein, Sanierung Wasserversorgungen auf Alpen (67 WV)	7 WuL	177000	631000	0	0	-130'000	-65'000	-65'000	-65'000
500147	1770.5040.0006	Engi, Alp Chreuel - Laueli, Hütten, Sanierung US und OS (82)	7 WuL	177042	504000	0	0	0	0	400'000	0
500147	1770.5040.0006	Engi, Alp Chreuel - Laueli, Hütten, Sanierung US und OS (82)	7 WuL	177042	631000	0	0	0	0	-60'000	0
500148	1770.5010.0009	Engi, Alp Chreuel - Laueli, Weg, Sanierung Weg (131)	7 WuL	177042	501000	0	0	0	0	0	150'000
500148	1770.5010.0009	Engi, Alp Chreuel - Laueli, Weg, Sanierung Weg (131)	7 WuL	177042	631000	0	0	0	0	0	-95'000
500150	1770.5040.0004	Engi, Alp Mühlebach Lebensmittelhyg, Gewässer- & Tierschutz MS	7 WuL	177040	504000	0	0	400'000	300'000	0	0
500150	1770.5040.0004	Engi, Alp Mühlebach Lebensmittelhyg, Gewässer- & Tierschutz MS	7 WuL	177040	631000	0	0	-60'000	-50'000	0	0
500159	1770.5040.0008	Linthal, Chameralp, Gewässerschutz, Hygiene und Gewässerschutz	7 WuL	177018	504000	0	0	0	0	200'000	150'000
500159	1770.5040.0008	Linthal, Chameralp, Gewässerschutz, Hygiene und Gewässerschutz	7 WuL	177018	631000	0	0	0	0	-66'000	-50'000
500160	1770.5010.0008	Linthal, Chameralp, Masch weg Oberstafel, Sanierung/Erstellung (10)	7 WuL	177018	501000	450'000	100'000	0	0	0	0

Gemeinde Glarus Süd

2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungs-Kredit	Budget 2024	F-i-Plan 2025	F-i-Plan 2026	F-i-Plan 2027	F-i-Plan 2028
500160	1770.5010.0008	Linthal, Chameralp, Masch.weg Oberstafel, Sanierung/Erstellung (10)	7 WuL	177018	631000	0	-63'000	0	0	0	0
500165	1770.5040.0010	Matt, Alp Riseten, Sanierung Mittelstafel	7 WuL	177045	504000	0	0	800'000	0	0	0
500165	1770.5040.0010	Matt, Alp Riseten, Sanierung Mittelstafel	7 WuL	177045	631000	0	0	-120'000	0	0	0
500167	1770.5010.0007	Matt, Projekt Krauchtal, Ausbau 1. Etappe, Fahrspuren (73)	7 WuL	177044	501000	0	0	0	0	540'000	0
500167	1770.5010.0007	Matt, Projekt Krauchtal, Ausbau 1. Etappe, Fahrspuren (73)	7 WuL	177044	631000	0	0	0	0	-340'000	0
500194	500194	Linthal, Alp Hinterdurnachtal, Sanierung Unterstafel	7 WuL	177012	504000	300'000	0	0	0	0	500'000
500194	500194	Linthal, Alp Hinterdurnachtal, Sanierung Unterstafel	7 WuL	177012	631000	0	0	0	0	0	-75'000
500196	500196	Schwanden, Alp Nideren, Oberstafel, Erneuerung Käserei	7 WuL	177032	504000	0	0	0	0	200'000	0
500196	500196	Schwanden, Alp Nideren, Oberstafel, Erneuerung Käserei	7 WuL	177032	631000	0	0	0	0	-30'000	0
500197	500197	Engi, Alp Mühlebach, Mittelstafel, Gamszinken, Lebensmittelhigiene Dusche, Schlafraum	7 WuL	177040	504000	0	0	0	0	250'000	0
500197	500197	Engi, Alp Mühlebach, Mittelstafel, Gamszinken, Lebensmittelhigiene Dusche, Schlafraum	7 WuL	177040	631000	0	0	0	0	-37'500	0
500198	500198	Matt, Alp Krauchtal, Sanierung Alpstrassen (nach Bruch)	7 WuL	177044	501000	0	0	0	0	500'000	0
500198	500198	Matt, Alp Krauchtal, Sanierung Alpstrassen (nach Bruch)	7 WuL	177044	631000	0	0	0	0	-315'000	0
500237	1770.5030.0015	Linthal, Chameralp, Mittel- und Oberstafel, Wasserversorgung	7 WuL	177018	503000	695'000	300'000	0	0	0	0
500237	1770.5030.0015	Linthal, Chameralp, Mittel- und Oberstafel, Wasserversorgung	7 WuL	177018	631000	0	-189'000	0	0	0	0
500306	500306	Elm, Alp Erbs, Sanierung Gullenkasten	7 WuL	177050	504000	0	110'000	0	0	0	0
500306	500306	Elm, Alp Erbs, Sanierung Gullenkasten	7 WuL	177050	631000	0	-17'000	0	0	0	0
500307	500307	Engi, Alp Mühlebach, Mittelstafel, Hanen-Plättli, Wasserversorgung	7 WuL	177040	503000	0	150'000	0	0	0	0
500307	500307	Engi, Alp Mühlebach, Mittelstafel, Hanen-Plättli, Wasserversorgung	7 WuL	177040	631000	0	-95'000	0	0	0	0
500308	500308	Engi, Alp Chreuel - Laueli, Wasserversorgung	7 WuL	177042	503000	0	0	0	0	250'000	0
500308	500308	Engi, Alp Chreuel - Laueli, Wasserversorgung	7 WuL	177042	631000	0	0	0	0	-155'000	0
500309	500309	Sool, Alp Fessis, Wegausbau, Wasserversorgung	7 WuL	177035	503000	0	0	450'000	0	0	0
500309	500309	Sool, Alp Fessis, Wegausbau, Wasserversorgung	7 WuL	177035	631000	0	0	-280'000	0	0	0
500310	500310	Luchsingen, Alp Bösbächli, Wasserversorgung Oberstafel	7 WuL	177024	503000	0	250'000	0	0	0	0
500310	500310	Luchsingen, Alp Bösbächli, Wasserversorgung Oberstafel	7 WuL	177024	631000	0	-155'000	0	0	0	0
500311	500311	Diesbach, Alp Diestal, Allstafel, Wasserversorgung	7 WuL	177021	503000	0	150'000	0	0	0	0
500311	500311	Diesbach, Alp Diestal, Allstafel, Wasserversorgung	7 WuL	177021	631000	0	-95'000	0	0	0	0
500312	500312	Haslen, Alp Emmeiseeben, Sanierung Gullenkasten + Milchzimmer	7 WuL	177031	504000	0	155'000	0	0	0	0
500312	500312	Haslen, Alp Emmeiseeben, Sanierung Gullenkasten + Milchzimmer	7 WuL	177031	631000	0	-30'000	0	0	0	0
81-80		Total Alpwirtschaft				1'895'000	571'000	660'000	1'385'000	1'621'500	865'000
81		Total Landwirtschaft				1'895'000	571'000	660'000	1'385'000	1'621'500	865'000
82		Forstwirtschaft									
8200		Forstwirtschaft									
500135	1703.5060.0001	Allgemein, Alg. Fahrzeuge Forst (8.J), Ersatz (113)	7 WuL	170300	506000	0	0	70'000	70'000	70'000	70'000
500137	1700.5050.0001	Allgemein, Forstprojekt Weisstanne, Förderprogramm (56)	7 WuL	170000	505000	220'000	100'000	0	0	0	0
500137	1700.5050.0001	Allgemein, Forstprojekt Weisstanne, Förderprogramm (56)	7 WuL	170000	631000	0	-100'000	0	0	0	0
500142	1703.5060.0002	Allgemein, Spez. Forstfahrzeuge (15.J), Ersatz (112)	7 WuL	170300	506000	0	0	0	220'000	250'000	0
500153	1710.5010.0004	Engi, Ausserhöfli - Gufelstockstrasse, Verbindung (114)	7 WuL	171000	501000	0	0	800'000	0	0	0
500153	1710.5010.0004	Engi, Ausserhöfli - Gufelstockstrasse, Verbindung (114)	7 WuL	171000	631000	0	0	-300'000	0	0	0
500216	500216	Rüti-Luchsingen, Waldstrasse Erlenberg - Schiatt	7 WuL	171000	501000	0	0	0	0	700'000	700'000
500216	500216	Rüti-Luchsingen, Waldstrasse Erlenberg - Schiatt	7 WuL	171000	631000	0	0	0	0	-350'000	-350'000
500302	500302	Ersatz PW Jeep 1, 2024	7 WuL	170300	506000	0	40'000	0	0	0	0

Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungs-Kredit	Budget 2024	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028
500302	500302	Ersatz PW Jeep 1, 2024	7 WuL	170300	616000	0	-5'000	0	0	0	0
500303	500303	Ersatz PW Jeep 2, 2024	7 WuL	170300	506000	0	40'000	0	0	0	0
500303	500303	Ersatz PW Jeep 2, 2024	7 WuL	170300	616000	0	-5'000	0	0	0	0
500304	500304	Ruti, Ersatz Pneubagger 2025	7 WuL	170300	506000	0	0	400'000	0	0	0
500304	500304	Ruti, Ersatz Pneubagger 2025	7 WuL	170300	616000	0	0	-50'000	0	0	0
500305	500305	Waldrapp, Kawasaki 4x4	7 WuL	170300	506000	0	200'000	0	0	0	0
8200		Total Forstwirtschaft				220'000	270'000	920'000	290'000	670'000	420'000
82		Total Forstwirtschaft				220'000	270'000	920'000	290'000	670'000	420'000
84		Tourismus									
8400		Tourismus									
500001	1220.5190.0001	Finanzinfra, Milfin, Tourist, Kerminfratr. (Rahmenkredit 2020-2028) (205)	2 WuF	122000	519000	1000'000	0	0	500'000	500'000	0
500002	1220.5540.0001	Finanzinfra-Gesellschaft, Aktienkapital (204)	2 WuF	122000	554000	640'000	430'000	0	0	210'000	0
8400		Total Tourismus				1'640'000	430'000	0	500'000	710'000	0
84		Total Tourismus				1'640'000	430'000	0	500'000	710'000	0
8		Total Volkswirtschaft				3'755'000	1'271'000	1'580'000	2'175'000	3'001'500	1'285'000
1		Total Investitionsrechnung				29'815'000	13'781'000	16'961'500	17'414'000	14'208'500	11'294'000
1		Total Verwaltungsvermögen				29'815'000	13'781'000	16'961'500	17'414'000	14'208'500	11'294'000
2		Finanzvermögen									
1		Investitionsrechnung Finanzvermögen									
9		Finanzen									
96		Vermögens- und Schuldenverwaltung									
96.30		Liegenschaften des Finanzvermögens									
500229	1635.7040.0004	FV Luchsingen, Realschulhaus, Sanierung Leitungen und Belag	6 HuL	163520	704000	100'000	20'000	0	0	0	0
500156	1785.7010.0001	FV Linthal, Fätschilbrücke, Sanierung (118)	7 WuL	178510	701000	300'000	300'000	0	0	0	0
500156	1785.7010.0001	FV Linthal, Fätschilbrücke, Sanierung (118)	7 WuL	178510	831000	0	-180'000	0	0	0	0
500185	1635.7040.0001	FV Elm, altes Schulhaus, Dach- und Fassadensanierung	6 HuL	163540	704000	0	0	425'000	0	0	0
500228	1635.7040.0003	FV Linthal, Seggenhaus, Ersatz Wärmeerzeugung	6 HuL	163511	704000	0	0	0	0	0	180'000
500269	500269	FV Diesbach, ehem. Schulhaus, Sanierung Gebäudehülle	6 HuL	163521	704000	0	0	50'000	250'000	240'000	0
500273	500273	FV Luchsingen, ehem. Realschulhaus, Sanierung Fassade und Wärmeerzeugung	6 HuL	163500	704000	0	0	0	50'000	700'000	0
500301	500301	FV Sool, Wohnhaus Bären, Sanierung Wärmeerzeugung	6 HuL	163500	704000	0	0	0	0	25'000	100'000
96.30		Total Liegenschaften des Finanzvermögens				400'000	140'000	475'000	300'000	965'000	280'000
96		Total Vermögens- und Schuldenverwaltung				400'000	140'000	475'000	300'000	965'000	280'000
9		Total Finanzen				400'000	140'000	475'000	300'000	965'000	280'000
1		Total Investitionsrechnung				400'000	140'000	475'000	300'000	965'000	280'000
2		Total Finanzvermögen				400'000	140'000	475'000	300'000	965'000	280'000
		Total Verwaltungsvermögen & Finanzvermögen Glarus Süd				30'215'000	13'921'000	17'436'500	17'714'000	15'173'500	11'574'000

Gemeinde Glarus Süd
2.5.1. Budget 2024: Finanzplanung 2025-2028

	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Fiplan 2025	Fiplan 2026	Fiplan 2027	Fiplan 2028
ERFOLGSRECHNUNG								
+ Total Aufwand	59'670'907	62'742'351	57'162'520	58'962'950	59'466'820	59'896'820	60'296'820	60'696'820
- Total Ertrag	56'815'488	61'250'267	53'507'170	58'962'950	57'798'190	58'042'216	58'288'682	58'537'613
Ertrags- (-) / Aufwandsüberschuss (+)	2'855'419	1'492'083	3'655'350	-	1'668'630	1'854'604	2'008'138	2'159'207
ERFOLGSRECHNUNG vor Abschreibung und Wertberichtigung								
Ertrags- (-) / Aufwandsüberschuss (+) Erfolgsrechnung	2'855'419	1'492'083	3'655'350	-	1'668'630	1'854'604	2'008'138	2'159'207
- Zusätzliche Abschreibungen ^(383 / 387)	-	-	-	-	-	-	-	-
Ertrags- (-) / Aufwandsüberschuss (+) vor zusätzl. Abschreib.	2'855'419	1'492'083	3'655'350	-	1'668'630	1'854'604	2'008'138	2'159'207
- Wertberichtigungen Finanzvermögen ⁽³⁴⁴⁾	-35'137	-650'507	-	-	-	-	-	-
- Abschreib. / Wertberichtigung Verwaltungsverm. ^(33, 364, 365, 366)	-4'746'721	-4'774'914	-2'291'080	-2'323'800	-2'533'800	-2'713'800	-2'863'800	-3'013'800
+ Wertberichtigungen Finanzvermögen ⁽⁴⁴⁴⁾	1'296'075	2'534'634	-	-	-	-	-	-
+ Aufwertungen Verwaltungsvermögen ⁽⁴⁴⁹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
Ertrags- (-) / Aufwandsüberschuss (+) vor Abschreibungen und Wertberichtigungen	-630'364	-1'398'703	1'364'270	-2'323'800	-865'170	-859'196	-855'662	-854'593
INVESTITIONSRECHNUNG								
+ Investitionsausgaben	12'641'215	13'084'329	15'541'000	15'765'000	19'025'000	22'140'000	19'690'000	14'708'000
- Investitionseinnahmen	-2'396'856	-4'899'130	-2'727'800	-1'984'000	-2'063'500	-4'726'000	-5'481'500	-3'414'000
= Nettoinvestitionen	10'244'359	8'185'200	12'813'200	13'781'000	16'961'500	17'414'000	14'208'500	11'294'000
SELBSTFINANZIERUNG								
+ Ertrags- (+) / Aufwandsüberschuss (-)	-2'855'419	-1'492'083	-3'655'350	-	-1'668'630	-1'854'604	-2'008'138	-2'159'207
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen ⁽³³⁾	4'617'941	4'658'439	2'201'320	2'269'390	2'479'390	2'659'390	2'809'390	2'959'390
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen ⁽³⁵⁾	494'308	320'909	983'500	826'300	826'300	826'300	826'300	826'300
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen ⁽⁴⁵⁾	-1'976'771	-1'196'824	-1'580'780	-1'444'470	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000
+ Wertberichtigungen Darl. Verwaltungsvermögen ⁽³⁶⁴⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
+ Wertberichtigungen Darl. Verwaltungsvermögen ⁽³⁶⁵⁾	2	-	-	-	-	-	-	-
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge ⁽³⁶⁶⁾	128'782	116'475	89'760	54'410	54'410	54'410	54'410	54'410
+ Zusätzliche Abschreibungen ⁽³⁸³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
+ Zusätzl. Abschreib. Invest-beiträge, Darl. u. Beteiligungen ⁽³⁶⁷⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
+ Einlagen in das Eigenkapital ⁽³⁶⁹⁾	1'296'075	2'534'634	-	-	-	-	-	-
- Entnahmen aus dem Eigenkapital ⁽⁴⁸⁹⁾	-247'637	-642'894	-	-1'955'770	-	-	-	-
- Aufwertungen Verwaltungsvermögen ⁽⁴⁴⁹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
= Selbstfinanzierung	1'457'281	4'298'554	-1'961'550	-250'140	-308'530	-314'504	-318'038	-319'107
FINANZIERUNG								
+ Nettoinvestitionen	10'244'359	8'185'200	12'813'200	13'781'000	16'961'500	17'414'000	14'208'500	11'294'000
- Selbstfinanzierung	-1'457'281	-4'298'554	1'961'550	250'140	308'530	314'504	318'038	319'107
= Finanzierungsfehlbetrag (+) / -überschuss (-)	8'787'078	3'886'645	14'774'750	14'031'140	17'270'030	17'728'504	14'526'538	11'613'107
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD	14.2%	52.5%	-15.3%	-1.8%	-1.8%	-1.8%	-2.2%	-2.8%

Gemeinde Glarus Süd

2.5.2. Budget 2024 und Finanzplan 2025 - 2028 Erfolgsrechnung

CHF Tausend

Ohne Steuererhöhung

Art	Bezeichnung	Re 2020	Re 2021	Re 2022	Bu 2023	Bu 2024	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028	
30	Personalaufwand	21'846	22'290	23'001	24'751	26'260	26'560	26'810	27'060	27'310	Fi-Plan: ca 1% Lohnanp.
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'942	17'250	16'954	17'433	16'953	16'953	16'953	16'953	16'953	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'601	4'618	4'658	2'201	2'269	2'479	2'659	2'809	2'959	
35	Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	468	494	321	984	826	826	826	826	826	
35x	davon Einlagen in Spezialfinanzierungen	0	208	0	707	518	518	518	518	518	
36	Transferaufwand	5'475	5'843	6'392	3'830	3'733	3'733	3'733	3'733	3'733	
	Betrieblicher Aufwand (ohne interne Verrechnungen)	49'332	50'495	51'326	49'200	50'042	50'552	50'982	51'382	51'782	
40	Fiskalertrag / Anteil Gemeinde	23'879	24'049	24'550	22'730	23'320	23'562	23'806	24'052	24'301	Finanzplan Steuerfluss 63%
40	Besitz- und Aufwandsteuer / Kurtaxen / Hundesteuer ⁴⁰³	795	837	885	831	841	841	841	841	841	
41	Regalien und Konzession	2'736	2'492	2'637	2'450	2'451	2'451	2'451	2'451	2'451	
42	Entgelte	8'590	8'460	8'734	8'812	8'751	8'751	8'751	8'751	8'751	
43	Verschiedene Erträge	321	391	510	508	603	603	603	603	603	
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'709	1'977	1'197	1'581	1'444	2'000	2'000	2'000	2'000	
45x	davon Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	555	392	721	41	29	29	29	29	29	
46	Transferertrag	7'808	7'546	9'546	7'198	9'804	9'804	9'804	9'804	9'804	Reduktion Härteausgleich
462	davon Lastenausgleich im Transferertrag	2'180	1'974	3'249	1'957	4'168	4'168	4'168	4'168	4'168	
	Betrieblicher Ertrag (ohne interne Verrechnungen)	45'838	45'752	48'060	44'110	47'213	48'010	48'254	48'501	48'750	
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-3'494	-4'743	-3'267	-5'089	-2'828	-2'541	-2'727	-2'881	-3'032	
34	Finanzaufwand	1'047	633	1'210	602	1'315	1'315	1'315	1'315	1'315	
44	Finanzertrag	3'407	3'552	5'029	2'036	2'188	2'188	2'188	2'188	2'188	
	Ergebnis aus Finanzierung	2'359	2'919	3'818	1'434	872	872	872	872	872	
	Operatives Ergebnis	-1'135	-1'824	552	-3'655	-1'956	-1'669	-1'855	-2'008	-2'159	
38	Ausserordentlicher Aufwand	1'288	1'296	2'687	0	0	0	0	0	0	
48	Ausserordentlicher Ertrag	438	265	643	0	1'956	0	0	0	0	
	Ausserordentliches Ergebnis	-850	-1'031	-2'044	0	1'956	0	0	0	0	
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'985	-2'855	-1'492	-3'655	0	-1'669	-1'855	-2'008	-2'159	

Personalreglement Gemeinde Glarus Süd

Erlassen von der Gemeindeversammlung vom 30.11.2023

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	80
	Art. 1 Geltungsbereich	80
	Art. 2 Personalpolitik	80
	Art. 3 Integritäts- und Gesundheitsschutz, Gleichstellung	80
	Art. 4 Eingliederungsmassnahmen	80
II	Zuständigkeiten	81
	Art. 5 Anstellungsinstanzen	81
	Art. 6 Personaldienst	81
	Art. 7 Anlauf- und Meldestelle	81
III	Anstellungsverhältnis	82
3.1	Art und Dauer der Anstellung	82
	Art. 8 Art der Anstellung	82
	Art. 9 Dauer	82
	Art. 10 Probezeit	82
3.2	Entstehung	82
	Art. 11 Publikation der Stellen	82
	Art. 12 Arbeitsvertrag	82
	Art. 13 Wohnsitz	83
3.3	Beendigung	83
	Art. 14 Beendigungsarten, Freistellung	83
	Art. 15 Kündigung: Allgemeines	83
	Art. 16 Kündigungsfristen und -termine	83
	Art. 17 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder mit dem Verhalten	84
	Art. 18 Kündigungsschutz	84
	Art. 19 Ablauf einer befristeten Anstellung	84
	Art. 20 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen	84
	Art. 21 Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen	84
	Art. 22 Auflösung aus gesundheitlichen Gründen	85
	Art. 23 Vorzeitige Alterspensionierung: a. Allgemeines	85
	Art. 24 Vorzeitige Alterspensionierung: b. Übergangrente	85
	Art. 25 Vorzeitige Alterspensionierung: c. Einlage in Pensionskasse	85
	Art. 26 Erreichen der Altersgrenze, aufgeschobene Pensionierung	85
	Art. 27 Entschädigung bei Stellenaufhebung	86
	Art. 28 Ungerechtfertigtes Nichtantreten oder Verlassen der Arbeitsstelle	86
3.4	Rechtsschutz	86
	Art. 29 Anhörung vor personalrechtlichen Anordnungen	86
	Art. 30 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen, Kostenersatz	86
	Art. 31 Rechtsschutz	86

3.5	<i>Datenschutz und Datenbearbeitung</i>	87
	Art. 32 Grundsätze	87
	Art. 33 Personaldaten von Bewerberinnen und Bewerbern	87
	Art. 34 Bekanntgabe von Personendaten	87
	Art. 35 Personalmanagement- und Lohnadministrationssysteme	87
	Art. 36 Übergeordnetes Recht	88
IV	Rechte und Pflichten der Angestellten	88
4.1	<i>Rechte</i>	88
4.1.1	Lohn	88
	Art. 37 Entlohnung: Grundsätze	88
	Art. 38 Lohnfortzahlung: Grundsätze	88
	Art. 39 Lohn während Krankheit und Unfall	89
	Art. 40 Lohnfortzahlung bei Militärdienst und anderen Diensten	89
4.1.2	Elternschaft	89
	Art. 41 Lohnfortzahlung bei Mutterschaft	89
	Art. 42 Lohnfortzahlung des anderen Elternteils	90
	Art. 43 Lohnfortzahlung bei Betreuung kranker oder verunfallter Kinder	90
	Art. 44 Lohnfortzahlung bei Adoption	90
4.1.3	Ferien und Urlaub	90
	Art. 45 Arbeitsfreie Tage	90
	Art. 46 Ferien	90
	Art. 47 Bezug von Ferien	91
	Art. 48 Kürzung des Ferienanspruchs	91
	Art. 49 Finanzielle Abgeltung für nicht bezogene Ferien	91
	Art. 50 Bezahlter Urlaub	91
	Art. 51 Unbezahlter Urlaub	92
4.1.4	Weitere Rechte	92
	Art. 52 Arbeitszeugnis	92
	Art. 53 Mobiles Arbeiten	92
	Art. 54 Mitwirkung der Angestellten, Sozialpartnerschaft	92
	Art. 55 Vorschlagswesen	92
	Art. 56 Weitere Leistungen	92
4.2	<i>Pflichten</i>	93
	Art. 57 Sorgfalts- und Treuepflicht	93
	Art. 58 Geheimhaltungspflicht	93
	Art. 59 Ausstandspflicht	93
	Art. 60 Verbot der Annahme von Geschenken	93
	Art. 61 Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter	94
	Art. 62 Arbeitszeit	94
	Art. 63 Meldepflicht	94
	Art. 64 Vertrauensärztliche Untersuchung	95
	Art. 65 Sicherheit und Ausrüstung	95

V	Besondere Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis	95
5.1	<i>Aus- und Weiterbildung</i>	95
	Art. 66 Grundsätze	95
5.2	<i>Personalführung</i>	95
	Art. 67 Vorgesetzte und ihre Führungsverantwortung	95
	Art. 68 Mitarbeitergespräch	96
	Art. 69 Zuweisung anderer Arbeit	96
	Art. 70 Massnahmen bei Pflichtverletzung	96
	Art. 71 Administrativuntersuchung	96
	Art. 72 Vorsorgliche Massnahmen	96
5.3	<i>Versicherungen und Vorsorge</i>	97
	Art. 73 Krankentaggeldversicherung	97
	Art. 74 Unfallversicherung	97
	Art. 75 Berufliche Vorsorge	97
	Art. 76 Haftpflichtversicherung	97
	Art. 77 Weitere Versicherungen	97
VI	Schlussbestimmungen	98
	Art. 78 Ausführungs- und abweichende Vorschriften	98
	Art. 79 Ergänzendes Recht	98
	Art. 80 Übergangsbestimmungen	98
	Art. 81 Inkrafttreten/Aufhebung	98
	Art. 82 Redaktionelle Anpassungen	99

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Gemeindeverwaltung (Verwaltungspersonal).
- 2 Es gilt nicht für das Personal von ausgelagerten Trägern öffentlicher Aufgaben.
- 3 Für die Lehrpersonen der Gemeinde gilt es, soweit ihr Arbeitsverhältnis nicht durch die kantonale Gesetzgebung abschliessend geregelt ist. Namentlich gelten für sie insbesondere folgende Bestimmungen:
 - a) Artikel 7 (Anlauf- und Meldestelle)
 - b) Artikel 32–36 (Datenschutz und Datenbearbeitung)
 - c) Artikel 37–44 (Lohn und Lohnfortzahlung)
 - d) Artikel 54–56 (Mitwirkung, Sozialpartnerschaft, Vorschlagswesen, weitere Leistungen)
 - e) Artikel 73–76 (Versicherungen und Vorsorge)

Art. 2 Personalpolitik

- 1 Die Personalpolitik des Gemeinderates:
 - a) orientiert sich an den Handlungsgrundsätzen (Leitbild), der Legislaturplanung, den Bedürfnissen der Angestellten und der Kunden sowie den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde;
 - b) dient einem sozialpartnerschaftlichen Verhältnis zu den Angestellten;
 - c) fördert die Angestellten entsprechend ihren Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten durch zielorientierte und bedürfnisgerechte Aus- und Weiterbildung;
 - d) unterstützt in angemessenem Umfang das Angebot von Ausbildungsplätzen;
 - e) sorgt für zeitgemässe Arbeitsbedingungen, die dem Personal erlauben, seine Verantwortung in Familie und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - f) fördert ein umweltbewusstes Verhalten am Arbeitsplatz;
 - g) sorgt dafür, dass die Gesundheit und Sicherheit der Angestellten am Arbeitsplatz gewährleistet ist;
 - h) verwirklicht die Chancengleichheit;
 - i) fördert die Inklusion und die Integration mittels geeigneter Arbeitsplätze.

Art. 3 Integritäts- und Gesundheitsschutz, Gleichstellung

- 1 Die Gemeinde achtet als Arbeitgeberin die Persönlichkeit der Angestellten und trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität am Arbeitsplatz.
- 2 Sie sorgt für die Gleichstellung aller Geschlechter im Erwerbsleben und stützt sich dabei auf das Gleichstellungsgesetz des Bundes.

Art. 4 Eingliederungsmassnahmen

- 1 Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsverhinderung von Angestellten fördert die Gemeinde deren Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess.
- 2 Die Angestellten können im Rahmen ihrer Wiedereingliederung zur Mitwirkung verpflichtet werden. Die unbegründete Verweigerung der Mitwirkung kann bei der Festsetzung der Lohnfortzahlung berücksichtigt werden.
- 3 Zur Wiedereingliederung von an der Arbeit verhinderten Angestellten oder zur Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen kann der Gemeinderat geschützte Arbeitsplätze schaffen.

II Zuständigkeiten

Art. 5 Anstellungsinstanzen

- 1 Anstellungsinstanzen sind:
 - a) für die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber sowie deren bzw. dessen Stellvertretung und für die weiteren obersten leitenden Verwaltungsangestellten der Gemeinde (Departementsleiterinnen und -leiter sowie Bereichsleiterinnen und -leiter) der Gemeinderat;
 - b) für Leiterinnen und Leiter der nächstnachgeordneten Verwaltungseinheiten die oder der jeweilige Departementsvorstehende bzw. bei der Gemeindekanzlei das Gemeindepräsidium;
 - c) für Schulleitungspersonen der Gemeinderat;
 - d) für Lehrpersonen die Schulkommission;
 - e) für übrige Angestellte die obersten leitenden Verwaltungsangestellten.
- 2 Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, obliegen der Anstellungsinstanz auch alle übrigen personalrechtlichen Entscheide, die im Zusammenhang mit der betreffenden Anstellung zu treffen sind.

Art. 6 Personaldienst

- 1 Der Gemeinderat bezeichnet die für das Personalwesen zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung (im Folgenden «Personaldienst»).
- 2 Der Personaldienst ist Fachstelle für sämtliche Personalfragen. Er arbeitet mit den Verwaltungseinheiten zusammen und:
 - a) sorgt für die einheitliche Anwendung und die Weiterentwicklung des Personalrechts;
 - b) gewährleistet effiziente Personalprozesse;
 - c) führt ein Controlling (Berichterstattung mittels Personalkennzahlen);
 - d) ist verantwortlich für die Berufsbildung;
 - e) unterstützt die Verwaltungseinheiten durch Beratung und weitere Dienstleistungen.

Art. 7 Anlauf- und Meldestelle

- 1 Zur vertraulichen Meldung von Konflikten und Missständen am Arbeitsplatz bezeichnet der Gemeinderat eine unabhängige verwaltungsexterne Anlauf- und Meldestelle. Sie kann zudem zur Vermittlung und Beratung bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat regelt Organisation, Aufgaben, Befugnisse sowie Berichterstattung der Stelle und legt das Meldeverfahren fest.
- 3 Wer in guten Treuen eine Meldung macht, darf deswegen in seiner arbeitsrechtlichen Stellung nicht benachteiligt werden.

III Anstellungsverhältnis

3.1 Art und Dauer der Anstellung

Art. 8 Art der Anstellung

- 1 Die Angestellten stehen grundsätzlich in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.
- 2 Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse sind zulässig bei:
 - a) Personen mit Lehrverträgen;
 - b) besonderen Anstellungen wie Aushilfen oder Praktika;
 - c) befristeten Arbeitsverhältnissen.

Der privatrechtliche Arbeitsvertrag kann Teile dieses Reglementes und deren Ausführungsbestimmungen für anwendbar erklären.

Art. 9 Dauer

- 1 Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet, soweit nicht eine Befristung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 2 Befristete Arbeitsverhältnisse sind für längstens zwei Jahre zulässig. Aus sachlichen Gründen kann die Befristung ausnahmsweise länger als zwei Jahre dauern.

Art. 10 Probezeit

- 1 Die ersten drei Monate gelten bei allen Arbeitsverhältnissen als Probezeit, soweit sie nicht ausnahmsweise wegbedungen oder eine kürzere Dauer vereinbart wird.
- 2 In Ausnahmefällen kann die Anstellungsinstanz die Probezeit um maximal drei Monate verlängern.

3.2 Entstehung

Art. 11 Publikation der Stellen

- 1 Zu besetzende Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, so insbesondere die Art der Ausschreibung und die Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht.

Art. 12 Arbeitsvertrag

- 1 Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss eines beidseits unterschriebenen, schriftlichen oder in anderer Form durch Text nachweisbaren Vertrags begründet.
- 2 Der Arbeitsvertrag regelt insbesondere:
 - a) Funktion;
 - b) Beschäftigungsumfang;
 - c) Lohnband und Anfangslohn;
 - d) Arbeitsort (wenn nicht in der Stellenbeschreibung geregelt);
 - e) Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses;
 - f) besondere Verpflichtungen.
- 3 Untergeordnete Änderungen des Arbeitsverhältnisses zugunsten der Angestellten kommen ohne deren Zustimmung zustande, alle anderen Änderungen bedürfen der Form gemäss Absatz 1.

Art. 13 Wohnsitz

- 1 Wenn es für die Ausübung der Funktion notwendig ist, kann die Anstellungsinstanz verlangen, dass die oder der betreffende Angestellte:
 - a) Wohnsitz in der Gemeinde Glarus Süd nimmt oder
 - b) Wohnsitz an einem Ort nimmt, von wo aus der Arbeitsort in kurzer Zeit erreichbar ist.
- 2 Eine solche Verpflichtung ist im Arbeitsvertrag festzuhalten.

3.3 Beendigung

Art. 14 Beendigungsarten, Freistellung

- 1 Das Arbeitsverhältnis endet durch:
 - a) Kündigung;
 - b) Ablauf einer befristeten Anstellung;
 - c) fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen;
 - d) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen;
 - e) Auflösung aus gesundheitlichen Gründen;
 - f) vorzeitige Pensionierung;
 - g) Erreichen der Altersgrenze;
 - h) Tod.
- 2 Über eine allfällige volle oder teilweise Freistellung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entscheidet die Anstellungsinstanz. Ein während der Freistellung anderweitig erzieltetes Erwerbseinkommen wird an den Lohn angerechnet. Die Vertragsparteien können in Ausnahmefällen eine andere Regelung vereinbaren.

Art. 15 Kündigung: Allgemeines

- 1 Die Angestellten kündigen durch unterschriebene, schriftliche oder in anderer Form durch Text nachweisbare Erklärung. Die Kündigung durch die Gemeinde ergeht in Entscheidform.
- 2 Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Gegenpartei eingegangen sein.
- 3 Die Kündigung durch die Gemeinde nach Ablauf der Probezeit setzt einen sachlich hinreichenden Grund voraus. Als solche gelten insbesondere:
 - a) Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
 - b) Mängel in der Leistung oder im Verhalten;
 - c) mangelnde Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die vereinbarte Arbeit zu verrichten;
 - d) mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit;
 - e) schwerwiegende wirtschaftliche, organisatorische oder betriebliche Gründe, sofern die Gemeinde der oder dem betroffenen Angestellten keine zumutbare andere Arbeit anbieten kann;
 - f) Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung.

Art. 16 Kündigungsfristen und -termine

- 1 Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden.
- 2 Nach Ablauf der Probezeit kann das unbefristete Arbeitsverhältnis beidseitig jederzeit auf das Ende eines Monats gekündigt werden, unter Einhaltung der folgenden Fristen:
 - a) ein Monat im ersten Anstellungsjahr;
 - b) drei Monate ab dem zweiten Anstellungsjahr.

- 3 Die Kündigungsfrist kann vertraglich auf längstens sechs Monate verlängert werden.
- 4 Bei befristeten Arbeitsverhältnissen regelt der Arbeitsvertrag allfällige Kündigungsmöglichkeiten, -fristen und -termine.

Art. 17 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder mit dem Verhalten

- 1 Bevor die Anstellungsinstanz eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, räumt sie der oder dem Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein. Von einer Bewährungsfrist kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass sie ihren Zweck nicht erfüllen kann.
- 2 Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder durch ein gleichwertiges Verfahren belegt werden.

Art. 18 Kündigungsschutz

- 1 Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.
- 2 Die Kündigung durch die Gemeinde darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein. Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Folgen missbräuchlicher Kündigung, welche auch Anwendung finden, wenn eine nach Ablauf der Probezeit ausgesprochene Kündigung ohne sachlich hinreichenden Grund erfolgt ist. Die Entschädigung darf den Lohn für zwölf Monate nicht überschreiten. Ein Anspruch auf Wiedereinstellung beziehungsweise Weiterbeschäftigung besteht nicht.
- 3 Der Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts richtet sich nach dem Gleichstellungsgesetz.

Art. 19 Ablauf einer befristeten Anstellung

- 1 Das befristete Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf der Befristung.
- 2 Wird es stillschweigend fortgesetzt, so hat es die Wirkungen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.

Art. 20 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

- 1 Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung durch die Gemeinde erfolgt in Entscheidform, jene durch Angestellte mittels unterschriebener, schriftlicher oder in anderer Form durch Text nachweisbarer Erklärung, wobei diese auf Verlangen der Gemeinde zu begründen ist.
- 2 Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist.
- 3 Im Übrigen richten sich Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, wobei die Entschädigung wegen ungerechtfertigter Kündigung den Lohn für zwölf Monate nicht überschreiten darf.

Art. 21 Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen

- 1 Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit und abweichend von den Bestimmungen dieses Reglementes aufgelöst werden.

Art. 22 Auflösung aus gesundheitlichen Gründen

- 1 Eine gesundheitlich bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen, die gemäss vertrauensärztlichem Bericht oder Beurteilung der Invalidenversicherung voraussichtlich dauernd oder über das Ende der Lohnfortzahlung gemäss Artikel 39 hinaus besteht, führt zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- 2 Besteht aufgrund des Invaliditätsgrads Anspruch auf eine Vollrente der Vorsorgeeinrichtung, erfolgt eine vollständige Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Andernfalls erfolgt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.
- 3 Die Auflösung erfolgt nach der vertrauensärztlichen Feststellung oder Beurteilung der Invalidenversicherung gemäss Absatz 1 auf Ende des folgenden Monats. Vom zweiten Anstellungsjahr an erfolgt sie frühestens auf den Zeitpunkt des Ablaufs von 365 Tagen Lohnfortzahlung gemäss Artikel 39. Sie kann in jedem Fall frühestens nach Ablauf der Sperrfrist gemäss Art. 336c Obligationenrecht verfügt werden.
- 4 Die vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach den Vorschriften der Vorsorgeeinrichtung.
- 5 Leistungen gemäss den Artikeln 23 bis 26 sind ausgeschlossen.

Art. 23 Vorzeitige Alterspensionierung: a. Allgemeines

- 1 Angestellte können sich, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorzeitig pensionieren lassen.
- 2 Die vorzeitige Pensionierung kann, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, durch die Anstellungsinstanz angeordnet werden, wenn sachlich hinreichende Gründe vorliegen.

Art. 24 Vorzeitige Alterspensionierung: b. Übergangsrente

- 1 Für die Zeitdauer bis zum Erreichen des 63. Altersjahrs haben in vorzeitige Alterspensionierung tretende Angestellte mit mindestens 20 Anstellungsjahren bei der Gemeinde Anspruch auf eine Rente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Rente anteilmässig.
- 2 Der Personaldienst kürzt die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen, soweit das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen gegenüber Dritten oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit Leistungen aus Renten und Vorsorge mehr als 90 Prozent des letzten bei der Gemeinde erzielten Erwerbseinkommens beträgt.

Art. 25 Vorzeitige Alterspensionierung: c. Einlage in Pensionskasse

- 1 Liegt ein Härtefall vor, kann die Anstellungsinstanz die bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze durch entgangene Prämienzahlungen entstehende Schmälerung der pensionskassenrechtlichen Vorsorgeleistung durch eine einmalige Einlage in die Pensionskasse ganz oder teilweise ausgleichen.
- 2 Ordnet die Gemeinde die vorzeitige Alterspensionierung an, so hat der Ausgleich nach Absatz 1 unabhängig vom Vorliegen eines Härtefalles zu erfolgen.

Art. 26 Erreichen der Altersgrenze, aufgeschobene Pensionierung

- 1 Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung am Ende des Monats, in welchem die angestellte Person die Altersgrenze nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht.

- 2 Bei Lehrpersonen endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung am Ende desjenigen Semesters oder desjenigen Schuljahrs, in dem sie die Altersgrenze gemäss Absatz 1 erreichen.
- 3 Nach Erreichen der Altersgrenze gemäss Absatz 1 ist eine zu befristende Weiterbeschäftigung zulässig, sofern eine solche im Interesse der Gemeinde liegt.

Art. 27 Entschädigung bei Stellenaufhebung

- 1 Werden Stellen aufgehoben und kann den betroffenen Angestellten keine andere Stelle angeboten werden, so kann diesen nach fünf Anstellungsjahren eine Entschädigung im Umfang eines Monatslohns ausgerichtet werden. Die Entschädigung kann sich um einen Monatslohn für je drei weitere Anstellungsjahre bis zum Maximum von sechs Monatslöhnen bei 20 Anstellungsjahren erhöhen.

Art. 28 Ungerechtfertigtes Nichtantreten oder Verlassen der Arbeitsstelle

- 1 Die Folgen des ungerechtfertigten Nichtantretens oder Verlassens der Arbeitsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

3.4 Rechtsschutz

Art. 29 Anhörung vor personalrechtlichen Anordnungen

- 1 Die Angestellten sind vor Erlass von sie belastenden Verfügungen und anderen Entscheiden anzuhören.
- 2 Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist sobald wie möglich nachzuholen.
- 3 Die Angestellten können eine Person ihres Vertrauens beiziehen.

Art. 30 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen, Kostenersatz

- 1 Die Gemeinde schützt ihre Angestellten vor und bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.
- 2 Die Anstellungsinstanz entscheidet über die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten:
 - a) wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden;
 - b) wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs oder anderweitige rechtliche Unterstützung als notwendig erweist;
 - c) wenn sie Betroffene eines Delikts, von Diskriminierung, von sexistischer oder von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sind.
- 3 Ergibt sich aus dem Rechtsstreit, dass die angestellte Person schuldhaft gehandelt hat, kann die Anstellungsinstanz die Kosten ganz oder teilweise zurückfordern.

Art. 31 Rechtsschutz

- 1 Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder über dessen Beendigung streben die Vertragsparteien eine Einigung an. Kommt keine Einigung zustande, so erlässt die zuständige Stelle einen Entscheid. In dringenden Fällen sowie bei Pflichtverletzungen kann ein Entscheid ohne vorgängigen Einigungsversuch ergehen.
- 2 Abgewiesene Stellenbewerberinnen und -bewerber haben keinen Anspruch auf einen Entscheid.
- 3 Im Übrigen und vorbehältlich besonderer Bestimmungen dieses Reglementes richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gemäss Absatz 1 nach dem kantonalen Personal- und Verfahrensrecht.

3.5 Datenschutz und Datenbearbeitung

Art. 32 Grundsätze

- 1 Die für den Vollzug dieses Reglementes zuständigen Stellen dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geeignet und notwendig ist.
- 2 Personendaten müssen grundsätzlich bei den betroffenen Angestellten selbst beschafft werden. Dabei kommen die zuständigen Stellen ihren Informationspflichten nach.
- 3 Das Personaldossier enthält alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bedeutsamen Informationen. Erweisen sich Informationen des Personaldossiers bei periodischen Prüfungen als zur Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht oder nicht mehr geeignet oder notwendig, so sind sie zu vernichten.
- 4 Nach dem Austritt von Angestellten bewahrt der Personaldienst die notwendigen Personendaten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf. Danach werden die Daten vernichtet, sofern sie nicht dem Gemeindearchiv zu übergeben sind.

Art. 33 Personaldaten von Bewerberinnen und Bewerbern

- 1 Personendaten dürfen im Hinblick auf die Besetzung einer Stelle mit dem Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers beschafft werden, soweit sie für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Anstellungsverhältnis geeignet und notwendig sind.
- 2 Erfolgt eine Anstellung, werden die Bewerbungsunterlagen ins Personaldossier übertragen.
- 3 Erfolgt keine Anstellung, werden die Bewerbungsunterlagen zurückgegeben oder vernichtet. Eine weitere Aufbewahrung der Unterlagen ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person erlaubt.

Art. 34 Bekanntgabe von Personendaten

- 1 In Ergänzung zur übergeordneten Gesetzgebung über den Datenschutz dürfen Personendaten der Angestellten bekannt gegeben werden:
 - a) den im Versicherungsverhältnis mit der Gemeinde stehenden Versicherungsgesellschaften: die für die Bearbeitung der Versicherungsfälle notwendigen Personendaten;
 - b) für das interne Angestelltenverzeichnis, für Kontaktverzeichnisse und für ähnliche Publikationen: die vom Gemeinderat festgelegten, geeigneten und erforderlichen Personendaten.
- 2 Der Personaldienst kann vorgesetzten Personen Personendaten von Angestellten, die sie zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses benötigen, im Rahmen eines Abrufverfahrens zugänglich machen.

Art. 35 Personalmanagement- und Lohnadministrationssysteme

- 1 Der Personaldienst betreibt zentrale elektronische Personalmanagement- und Lohnadministrationssysteme. Sie dienen der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement und nach dem Besoldungsreglement sowie den Ausführungsbestimmungen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Personalmanagement- und Lohnadministrationssysteme. Er regelt insbesondere:
 - a) die Organisation, den Betrieb und die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben;
 - b) die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte;
 - c) die Kategorien der gespeicherten Daten;
 - d) die Massnahmen der Datensicherheit.

Art. 36 Übergeordnetes Recht

- 1 Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem übergeordneten Recht, so insbesondere die Rechte der Angestellten auf Einsicht in sie betreffende Personendaten sowie auf Berichtigung und Vernichtung von widerrechtlich bearbeiteten Personendaten.

IV Rechte und Pflichten der Angestellten

4.1 Rechte

4.1.1 Lohn

Art. 37 Entlöhnung: Grundsätze

- 1 Die Entlöhnung der Angestellten richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Gemeinde Glarus Süd.
- 2 Mit dem Lohn werden, soweit er pfändbar ist, verrechnet:
 - a) persönliche Beiträge an Personal- und Sozialversicherungen;
 - b) Taggeld-Kürzungen der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung.
- 3 Ebenso können verrechnet werden:
 - a) Rückforderungen der Gemeinde für im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gewährte Leistungen;
 - b) Gebühren für Parkplätze und für private Telefongespräche sowie weitere Entschädigungen für Dienstleistungen aus dem Arbeitsverhältnis.
- 4 Schadenersatz- oder Rückgrifforderungen für absichtlich zugefügten Schaden dürfen unbeschränkt verrechnet werden.
- 5 Weitere Lohnabzüge sind nur im Einverständnis mit der oder dem Angestellten zulässig.

Art. 38 Lohnfortzahlung: Grundsätze

- 1 Die Angestellten haben bei Verhinderung an der Arbeitsleistung Anspruch auf Lohnfortzahlung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 2 Die Lohnfortzahlung bemisst sich nach dem Erwerbseinkommen bei Entstehung des Anspruchs. Bei im Stundenlohn beschäftigten Angestellten wird die Entschädigung während längstens 30 Tagen basierend auf dem individuell festgelegten Einsatzplan berechnet, danach oder bei Fehlen eines Einsatzplans basierend auf dem Durchschnitt der letzten sechs Monate des vor der Entstehung des Anspruchs bezogenen Lohns, bei kürzerer Anstellung auf demjenigen seit Stellenantritt.
- 3 Die Lohnfortzahlung ist auf 100% des Nettolohns, der vor Entstehung des Lohnfortzahlungsanspruchs ausbezahlt wurde, beschränkt (Nettolohnausgleich bei Lohnersatzleistungen Dritter). In Fällen, in denen die Leistungspflicht eines Dritten besteht, ist die Lohnfortzahlung auf denjenigen Teil beschränkt, der durch den Dritten nicht gedeckt wird. Gegenüber dem Dritten tritt die Gemeinde bis auf die Höhe ihrer Leistungen in die Rechte der Angestellten ein und ist berechtigt, diese selbstständig und direkt geltend zu machen. Von Dritten ausgerichtete Leistungen gehen im Ausmass der Lohnfortzahlung auf die Gemeinde über.

Art. 39 Lohn während Krankheit und Unfall

- 1 Bei Verhinderung an der Arbeitsleistung wegen Krankheit oder Unfall wird der Lohn längstens während eines Jahres voll ausgerichtet. Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf eines Jahres gelangen 80 Prozent des Lohns für längstens weitere zwölf Monate zur Auszahlung.
- 2 Wird die Arbeitsleistung während der Probezeit wegen Krankheit oder Unfall ausgesetzt, wird der Lohn mindestens einen Monat voll ausgerichtet.
- 3 Der Anspruch auf Lohnfortzahlung während Krankheit und Unfall erlischt mit Ablauf der Kündigungsfrist, der befristeten Einsatzdauer, mit dem Beginn der Rente oder mit dem Tod. Vorbehalten bleiben weitergehende Leistungen Dritter.
- 4 Die Lohnfortzahlung kann gekürzt oder eingestellt werden:
 - a) wenn die Versicherung ihre Leistungen gekürzt, eingestellt oder verweigert hat;
 - b) wenn die Krankheit oder der Unfall auf grobes Selbstverschulden der angestellten Person zurückzuführen ist oder sie sich bewusst einer aussergewöhnlichen Gefahr oder einem Wagnis ausgesetzt hat;
 - c) die angestellte Person Mitwirkungspflichten verletzt oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verweigert.

Art. 40 Lohnfortzahlung bei Militärdienst und anderen Diensten

- 1 Während obligatorischen schweizerischen Diensten (Militär, Feuerwehr, Zivilschutz, Zivildienst) von bis zu fünf Wochen pro Kalenderjahr erhalten die Angestellten das volle Gehalt.
- 2 Während des in die übliche Arbeitszeit fallenden Feuerwehrdiensts wird der volle Lohn ausgerichtet. Als Feuerwehrdienst gelten Brandbekämpfungs- und Rettungseinsätze, nicht jedoch Feuerwehrübungen.
- 3 Bei anderweitigen Dienstleistungen wie:
 - a) während der Dauer einer Rekrutenschule;
 - b) während eines Durchdienerdienstes;
 - c) bei Beförderungsdiensten;
 - d) bei gleichwertigen Einsätzen im Dienste der Allgemeinheit, insbesondere bei Rettungs- und Hilfsdiensten, während längstens vier Wochen pro Kalenderjahr erhalten unterstützungspflichtige Angestellte 90 Prozent, die übrigen Angestellten 80 Prozent des Gehalts.

4.1.2 Elternschaft

Art. 41 Lohnfortzahlung bei Mutterschaft

- 1 Bei der Geburt eines oder mehrerer Kinder besteht für die Angestellte ein Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Dieser beginnt am Tag der Niederkunft und dauert, sofern das Arbeitsverhältnis bei der Niederkunft noch besteht und solange es andauert, 98 Tage (14 Wochen). Bei einem länger dauernden Spitalurlaub eines Neugeborenen verlängert er sich entsprechend der verlängerten Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung nach der Bundesgesetzgebung über den Erwerbsersatz.
- 2 Erlischt der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz vor Ablauf des Mutterschaftsurlaubs, so besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit bei der Gemeinde kein Lohnanspruch gemäss Absatz 1.

Art. 42 Lohnfortzahlung des anderen Elternteils

- 1 Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 10 Arbeitstagen, der innert sechs Monaten nach der Geburt bezogen werden muss, hat:
 - a) der Angestellte, der im Zeitpunkt der Geburt eines oder mehrerer Kinder dessen bzw. deren rechtlicher Vater ist oder innerhalb der auf die Geburt folgenden sechs Monate dessen bzw. deren rechtlicher Vater wird;
 - b) die Angestellte, die im Zeitpunkt der Geburt eines oder mehrerer Kinder dessen bzw. deren rechtlicher anderer Elternteil ist.
- 2 Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Vaterschaftsentschädigung in der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung sachgemäss angewendet.

Art. 43 Lohnfortzahlung bei Betreuung kranker oder verunfallter Kinder

- 1 Angestellte können für die Betreuung ihres wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten minderjährigen Kindes bezahlten Urlaub beziehen, soweit sie für diese Periode Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung gemäss der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung haben.
- 2 Der Betreuungsurlaub dauert höchstens 14 Wochen und ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.
- 3 Stehen beide Eltern in einem Arbeitsverhältnis, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von sieben Wochen. Die Eltern können eine davon abweichende Aufteilung des Urlaubs vereinbaren.

Art. 44 Lohnfortzahlung bei Adoption

- 1 Bei Arbeitsaussetzung wegen Aufnahme von weniger als vier Jahre alten Kindern zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption wird dem angestellten Elternteil ein bezahlter Urlaub von höchstens 10 Arbeitstagen gewährt.
- 2 Die Bestimmungen über die Adoptionsentschädigung in der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung werden sachgemäss angewendet.

4.1.3 Ferien und Urlaub

Art. 45 Arbeitsfreie Tage

- 1 Den Sonntagen gleichgestellte, bezahlte Feiertage sind: Neujahrstag, Näfelser Fahrt, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, 1. August, 1. November, Weihnachtstag und 26. Dezember.
- 2 Die Samstage sind arbeitsfrei. Arbeitsfrei und bezahlt sind: 2. Januar, Pfingstmontag, Nachmittage des 24. und 31. Dezember.
- 3 Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

Art. 46 Ferien

- 1 Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr beträgt:
 - a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 59. Lebensjahr erfüllt wird, 27 Arbeitstage;
 - b) ab dem Kalenderjahr, in dem das 60. Lebensjahr erfüllt wird, 32 Arbeitstage.
- 2 Im Eintritts- und Austrittsjahr berechnet sich der Ferienanspruch nach Massgabe der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr und wird auf halbe Tage gerundet. Für zu viel bezogene Ferientage im Austrittsjahr bleibt eine Lohnrückforderung vorbehalten.
- 3 Die Ferienregelung für Angestellte im Stundenlohn ist Gegenstand des Arbeitsvertrags.

Art. 47 Bezug von Ferien

- 1 Der Bezug der Ferien ist mit der vorgesetzten Stelle abzusprechen. Die Ferien sind derart anzusetzen, dass die Arbeit bzw. der Betrieb nicht beeinträchtigt werden, wobei auf die Wünsche der Angestellten nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist.
- 2 Die Ferien sollen vorab der Erholung dienen. Sie sind grundsätzlich in ganzen Wochen, davon mindestens einmal jährlich zwei Wochen zusammenhängend, zu beziehen.
- 3 Ferien sind im Kalenderjahr zu beziehen, in dem der Anspruch entsteht. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so dürfen im Einverständnis mit der vorgesetzten Stelle höchstens zehn Ferientage übertragen werden. Diese müssen im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahrs bezogen werden.
- 4 Die Anstellungsinstanz bestimmt über die Übertragung einer höheren Anzahl von Ferientagen oder über eine längere Bezugsdauer.
- 5 Angestellte, die in den Ferien erkranken oder verunfallen, können die Ferien nachbeziehen, sofern ein Arztzeugnis vorliegt.
- 6 Bei Feiertagen und arbeitsfreien Tagen erfolgt ein Unterbruch des Ferienbezugs.

Art. 48 Kürzung des Ferienanspruchs

- 1 Bei unbezahltem Urlaub wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. Bei vollständiger Arbeitsaussetzung wegen Krankheit und Nichtberufsunfall von insgesamt länger als drei Monaten wird der Ferienanspruch unabhängig vom Kalenderjahr für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt.
- 2 Sofern Angestellte während sechs zusammenhängender Monate wieder ihr volles Pensum geleistet haben, werden frühere Arbeitsaussetzungen wegen Krankheit und Unfall bei einer erneuten Arbeitsaussetzung für die Ferienkürzung nicht berücksichtigt.
- 3 Sind die Ferien im laufenden Kalenderjahr bereits bezogen, wird die Ferienkürzung vom Ferienanspruch des folgenden Kalenderjahres abgezogen.

Art. 49 Finanzielle Abgeltung für nicht bezogene Ferien

- 1 Eine finanzielle Abgeltung der Ferien ist nur möglich, wenn die Ferien aus betrieblichen Gründen, wegen Krankheit oder Unfall bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr bezogen werden können.
- 2 Endet das Arbeitsverhältnis infolge Todesfalls, werden die Ferien nicht abgegolten.

Art. 50 Bezahlter Urlaub

- 1 Den Angestellten wird in den folgenden Fällen bezahlter Urlaub gewährt:
 - a) für die eigene Heirat 2 Arbeitstage;
 - b) bei plötzlicher Erkrankung eines Mitgliedes des Haushaltes, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, bis 3 Arbeitstage pro Fall, maximal 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr;
 - c) bei Todesfall des Lebenspartners, eines Kindes oder der Eltern 3 Arbeitstage;
 - d) bei Todesfall in der Verwandtschaft oder einer nahestehenden Person die notwendige Zeit zur Teilnahme an der Beerdigung, höchstens 1 Arbeitstag;
 - e) bei Wohnungswechsel in ungekündigtem und in unbefristetem Arbeitsverhältnis 1 Arbeitstag;
 - f) für die Ausübung öffentlicher Ämter bis 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr;
 - g) für Jugendurlaub im Sinne von Artikel 329e OR bis 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr.Die beanspruchte Arbeitszeit ist möglichst gering zu halten. Massgebend für den konkreten Anspruch ist der jeweilige Beschäftigungsgrad.

- 2 In begründeten Ausnahmefällen kann in weiteren Fällen oder in weitergehendem Umfang bezahlter Urlaub bewilligt werden.
- 3 Bei überwiegenden arbeitgeberseitigen Interessen kann die Gewährung von Urlaub verweigert oder es können Auflagen gemacht werden.

Art. 51 Unbezahlter Urlaub

- 1 Sofern es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, kann die Anstellungsinstanz unbezahlten Urlaub gewähren.

4.1.4 Weitere Rechte

Art. 52 Arbeitszeugnis

- 1 Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.
- 2 Auf besonderes Verlangen der Angestellten hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Art. 53 Mobiles Arbeiten

- 1 Mobiles Arbeiten ermöglicht den Angestellten, einen Teil ihrer Arbeit ausserhalb ihres üblichen Arbeitsorts zu erledigen.
- 2 Soweit es betrieblich sinnvoll ist, prüfen die Vorgesetzten mobiles Arbeiten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf mobiles Arbeiten.

Art. 54 Mitwirkung der Angestellten, Sozialpartnerschaft

- 1 Die Angestellten haben das Recht, in Personalangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mitzuwirken.
- 2 Sie nehmen dieses Recht durch die Personalvertretung wahr. Diese vertritt die Anliegen und Interessen der Angestellten gegenüber dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung.
- 3 Der Gemeinderat pflegt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zur Personalvertretung. Insbesondere lädt er sie zu Besprechungen und Stellungnahmen ein, wertet die Rückmeldungen aus und beantwortet diese.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Weitere, so insbesondere die weiteren Rechte, die Pflichten und die Bestellung der Personalvertretung. Er bezieht die Angestellten in geeigneter Weise in die Erarbeitung dieser Regelungen ein.

Art. 55 Vorschlagswesen

- 1 Die Angestellten können Vorschläge zur Verbesserung des Verwaltungsbetriebs einreichen.
- 2 Für zur Realisierung gelangende Verbesserungsvorschläge kann eine Prämie ausgerichtet werden.

Art. 56 Weitere Leistungen

- 1 Die Gemeinde kann den Angestellten in begründeten Fällen Naturalleistungen oder Vergünstigungen ausrichten.

4.2 Pflichten

Art. 57 Sorgfalts- und Treuepflicht

- 1 Die Angestellten sind verpflichtet, die ihnen übertragene Arbeit persönlich, rechtskonform, sorgfältig und nach bestem Wissen und Können auszuführen. Qualitätsvorgaben und Prozessabläufe sind einzuhalten.
- 2 Die Angestellten erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung und im Sinne der Stellenbeschriebe sowie allfälliger zusätzlicher Vorgaben kundenfreundlich, zuverlässig, zielgerichtet, wirtschaftlich und zweckmässig. Sie arbeiten zusammen und unterstützen sich gegenseitig.
- 3 Sie setzen sich verantwortungsbewusst für die Interessen der Gemeinde ein und unterlassen auch ausserhalb ihrer Arbeitszeit alles, was die Interessen der Gemeinde und die gute Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde beeinträchtigen könnte.
- 4 Die Angestellten eignen sich das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Wissen und Können an.

Art. 58 Geheimhaltungspflicht

- 1 Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- 2 Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht im Rahmen der Mitwirkung von Angestellten in zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren und für die Information der Öffentlichkeit.
- 4 Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Meldungen an die Anlauf- und Meldestelle nach Artikel 7 sowie spezialgesetzliche Anzeige- und Meldepflichten.

Art. 59 Ausstandspflicht

- 1 Angestellte, die an einem Entscheid mitwirken, treten bei Vorliegen von Ausstandsgründen gemäss der kantonalen Gesetzgebung in den Ausstand.
- 2 Sie überweisen die Angelegenheit ihrer vorgesetzten Stelle.

Art. 60 Verbot der Annahme von Geschenken

- 1 Die Angestellten dürfen für ihre Tätigkeit keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen und annehmen.
- 2 Nicht unter das Geschenkannahmeverbot fallen:
 - a) vom Gemeinderat beschlossene oder bewilligte Personalvergünstigungen Dritter;
 - b) von Berufsorganisationen für ihre Mitglieder vereinbarte Vorzugsbedingungen;
 - c) Höflichkeitsgeschenke von geringfügigem Wert im sozial üblichen Rahmen.
- 3 Die Angestellten haben die vorgesetzte Stelle zu informieren, wenn ihnen Geschenke, wissenschaftliche oder kulturelle Auszeichnungen oder sonstige Vergünstigungen angeboten werden:
 - a) bei denen Zweifel über die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit besteht;
 - b) bei denen ein Zusammenhang mit einem Beschaffungs- oder Entscheidprozess nicht ausgeschlossen werden kann;
 - c) die über das sozial Übliche oder den Grenzwert gemäss Absatz 2 Buchstabe c hinausgehen.
- 4 In Fällen nach Absatz 3 bestimmt die vorgesetzte Stelle über das weitere Vorgehen.

Art. 61 Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter

- 1 Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes ist nur zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.
- 2 Die Angestellten haben die Nomination, Annahme oder Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder öffentlichen Ämtern dem Personaldienst und der Anstellungsinstanz vorgängig zu melden. Der Gemeinderat legt die Ausnahmen von der Meldepflicht fest.
- 3 Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, wenn vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Der Gemeinderat kann die Bewilligungspflicht auf zusätzliche Tatbestände ausdehnen.
- 4 Die Anstellungsinstanz kann:
 - a) die Bewilligung mit Auflagen, insbesondere zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zur Ablieferung erzielter Einnahmen, verbinden;
 - b) die erteilte Bewilligung in begründeten Fällen wieder entziehen.

Art. 62 Arbeitszeit

- 1 Der Gemeinderat legt die zu leistende Sollarbeitszeit fest, dies auf der Basis von 42 Wochenstunden bei einem Vollpensum.
- 2 Ferner legt der Gemeinderat die Arbeitszeitmodelle und -varianten fest und regelt insbesondere die Einteilung der Arbeitszeit, die Arbeitszeit- und Absenzenkontrolle sowie den Anspruch auf den Ausgleich und/oder die Vergütung von angeordneter Mehrarbeit, Nacht-, Ruhetags- und Pikettdienst.
- 3 Er kann für einzelne Personalgruppen von der Sollarbeitszeit und den Ruhetagsbestimmungen abweichen, die er für das Gesamtpersonal festlegt, wenn übergeordnetes Recht, aussergewöhnliche Betriebszeiten bzw. Betriebsbedingungen, insbesondere in Saisonbetrieben, oder der Einfluss des Schulbetriebs dies erforderlich machen.
- 4 Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Betrieb erfordert und soweit es zumutbar ist.

Art. 63 Meldepflicht

- 1 Die Angestellten sind verpflichtet, alle Änderungen von Personendaten und weiteren Angaben, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung oder für die Nachführung der Personalakten erforderlich sind, dem Personaldienst unverzüglich schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form mitzuteilen.
- 2 Die Angestellten haben die vorgesetzte Stelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt über längere Abwesenheiten (Militärdienst, Spitalaufenthalt usw.) zu orientieren.
- 3 Die Angestellten haben der vorgesetzten Stelle unverzüglich insbesondere folgende Vorkommnisse zu melden:
 - a) Verhinderung in der Aufgabenerfüllung;
 - b) Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall und allfällige diesbezügliche Leistungen Dritter;
 - c) einen Unfall, auch wenn dieser keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte.
- 4 Arbeitsabsenzen infolge Krankheit und Unfalls von mehr als drei Arbeitstagen sind unverzüglich mit einem Arztzeugnis zu belegen. Bei einer Häufung von Kurzabsenzen und in begründeten Fällen können die vorgesetzte Stelle oder der Personaldienst ein Arztzeugnis auch dann verlangen, wenn die Abwesenheit im Einzelfall weniger als drei Arbeitstage beträgt.
- 5 Bei verspäteter Anzeige, unwahren Angaben oder ungenügendem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit kann die Gemeinde die arbeitgeberseitigen Leistungen reduzieren oder verweigern. Zudem bleiben disziplinarische Massnahmen vorbehalten.

Art. 64 Vertrauensärztliche Untersuchung

- 1 Die Angestellten können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 2 Begründet sind namentlich Untersuchungen:
 - a) zur Prüfung einer Berufsinvalidität;
 - b) aus personalrechtlichen Gründen.
- 3 Mit der Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung aus personalrechtlichen Gründen kann die zuständige Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Stelle beauftragt werden.

Art. 65 Sicherheit und Ausrüstung

- 1 Angestellte haben die sicherheitstechnischen Weisungen und die weiteren Anweisungen zum Gebrauch des ihnen überlassenen Materials zu befolgen, die Sicherheitsvorschriften zu beachten sowie die Sicherheitseinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen ohne Abänderungen richtig zu benützen.
- 2 Sie können zum Tragen von Uniformen oder Arbeitskleidern verpflichtet werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

V Besondere Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis

5.1 Aus- und Weiterbildung

Art. 66 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung der Angestellten. Diese können auch zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet werden.
- 2 Die Gemeinde übernimmt die Kosten entsprechend der Interessenslage ganz oder teilweise. Sie kann die Kostenübernahme sowohl von Rückerstattungspflichten als auch von der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses über eine bestimmte Zeit abhängig machen.

5.2 Personalführung

Art. 67 Vorgesetzte und ihre Führungsverantwortung

- 1 Die Vorgesetzten sind verantwortlich für einen effektiven und effizienten Personaleinsatz sowie für die Einhaltung von Vorgaben und Leistungsvereinbarungen. Sie führen ihre Angestellten zielgerichtet und kooperativ und erfüllen stufengerecht alle wesentlichen Führungsfunktionen.
- 2 Sie begegnen ihren Angestellten mit Respekt und verhalten sich vorbildlich. Sie nehmen ihre Fürsorgepflicht als Vorgesetzte wahr und sorgen für den Schutz der physischen und psychischen Integrität ihrer Angestellten.
- 3 Die Vorgesetzten besitzen das betriebliche und fachliche Weisungsrecht gegenüber ihren Angestellten.
- 4 Wenn Leistung oder Verhalten der oder des Angestellten den Anforderungen nicht genügen, treffen die zuständigen Vorgesetzten zur Behebung der Mängel geeignete Massnahmen, welche erforderlichenfalls auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses beinhalten können (Artikel 17 und 20).
- 5 Vorgesetzte müssen sich vor der Übernahme von Führungsfunktionen über ihre Führungsqualifikation ausweisen oder zeitnah eine geeignete Führungsausbildung besuchen.

Art. 68 Mitarbeitergespräch

- 1 Das Mitarbeitergespräch dient der Standortbestimmung, der Beurteilung der Aufgabenerfüllung, der Vereinbarung von Zielen, der Förderung der Zusammenarbeit und der beruflichen Entwicklung. Bei Führungskräften ist zusätzlich die Führungsfähigkeit zu beurteilen.
- 2 Ein Mitarbeitergespräch ist vor Beendigung der Probezeit und anschliessend mindestens jährlich zu führen.
- 3 Sind Angestellte mit dem Gespräch oder mit einzelnen Aussagen zu den in Absatz 1 aufgeführten Punkten nicht einverstanden, können sie ein Gespräch mit der nächsthöheren vorgesetzten Stelle verlangen.

Art. 69 Zuweisung anderer Arbeit

- 1 Wenn die Verhältnisse es erfordern, können die Anstellungsinstanz oder der Gemeinderat Angestellten eine andere oder neue, ihren Fähigkeiten und ihrer Eignung entsprechende Tätigkeit zuweisen.
- 2 Führt diese Änderung zu einer Kürzung der Entlohnung oder zu einer anderen wesentlichen Änderung der Rechtsstellung, so sind die Vorschriften über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu beachten.
- 3 Den einzelnen Angestellten kann auch ein anderer Arbeitsort zugewiesen werden.

Art. 70 Massnahmen bei Pflichtverletzung

- 1 Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung der oder des Angestellten können die Anstellungsinstanz oder der Gemeinderat zwecks Wiederherstellung der geordneten Aufgabenerfüllung insbesondere folgende Massnahmen anordnen:
 - a) Verweis;
 - b) Nichtgewähren einer Lohnerhöhung;
 - c) Lohnkürzung;
 - d) Zuweisung von anderen Aufgaben oder Einsatz in einem anderen Arbeitsbereich, mit oder ohne Lohnkürzung;
 - e) Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 71 Administrativuntersuchung

- 1 Bestehen Anhaltspunkte, dass Pflichten verletzt worden sind, können die Anstellungsinstanz oder der Gemeinderat zur Klärung des Sachverhalts eine Administrativuntersuchung einleiten.

Art. 72 Vorsorgliche Massnahmen

- 1 Die Anstellungsinstanz oder der Gemeinderat treffen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn der geordnete Vollzug der dienstlichen Aufgaben gefährdet ist.
- 2 Insbesondere können die Anstellungsinstanz oder der Gemeinderat Angestellte vorsorglich freistellen, wenn:
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist;
 - b) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern;
 - c) genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

- 3 Die Anstellungsinstanz oder der Gemeinderat können für diese Zeit den Lohn und weitere Leistungen kürzen oder einstellen. Wird das Verfahren eingestellt oder erfolgt ein Freispruch, sind die gekürzten oder eingestellten Leistungen nachträglich zu vergüten, wenn die Entschädigung nicht anderweitig erfolgt.
- 4 Für die Anordnung unaufschiebbarer vorsorglicher Massnahmen sind alle Vorgesetzten zuständig. Die Anordnung ist unverzüglich der Anstellungsinstanz zur Genehmigung zu unterbreiten.

5.3 Versicherungen und Vorsorge

Art. 73 Krankentaggeldversicherung

- 1 Zur Deckung des Erwerbsausfalls, der durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit entsteht, schliesst die Gemeinde für ihre Angestellten eine Krankentaggeldversicherung ab.
- 2 Die entsprechenden Prämien sind je zur Hälfte von der Gemeinde und den Angestellten zu tragen.
- 3 Die Leistungen richten sich nach dem Versicherungsvertrag.

Art. 74 Unfallversicherung

- 1 Die Angestellten sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.
- 2 Die Gemeinde versichert die Angestellten gegen Berufsunfälle und trägt die Prämien.
- 3 Angestellte, die pro Woche mindestens acht Stunden arbeiten, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert, wobei die entsprechenden Prämien je zur Hälfte von der Gemeinde und den Angestellten zu tragen sind.

Art. 75 Berufliche Vorsorge

- 1 Die Angestellten sind gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei den Personalvorsorgeeinrichtungen der Arbeitgeberin gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes versichert.
- 2 Die Angestellten sind nach Massgabe der Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung zur Entrichtung der Arbeitnehmerbeiträge verpflichtet und zum Bezug der Vorsorgeleistungen berechtigt.
- 3 Die Versicherungsbedingungen der Vorsorgeeinrichtungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrags.

Art. 76 Haftpflichtversicherung

- 1 Die Haftung für Schäden, den Angestellte der Gemeinde ihr oder Dritten zufügen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz.
- 2 Für die Schadloshaltung von Angestellten, die in Erfüllung gewerblicher (nicht hoheitlicher) Verrichtungen Schaden verursacht haben, sind die Artikel 22a f. des Staatshaftungsgesetzes sinngemäss anwendbar.
- 3 Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Sie trägt die Prämien.

Art. 77 Weitere Versicherungen

- 1 Der Gemeinderat kann zur Absicherung besonderer Risiken für die Angestellten weitere Versicherungen abschliessen. Er legt die Tragung der Prämien fest.

VI Schlussbestimmungen

Art. 78 Ausführungs- und abweichende Vorschriften

- 1 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieses Reglementes.
- 2 Er regelt soweit erforderlich namentlich:
 - a) die Arbeitszeit, die Arbeitsformen und das mobile Arbeiten;
 - b) die Ferien, den Urlaub und arbeitsfreie Tage;
 - c) die Mitarbeitergespräche;
 - d) die Aus- und Weiterbildung und die Leistungen der Gemeinde in diesem Zusammenhang;
 - e) die Lohnfortzahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung;
 - f) die Ausrüstung des Personals mit dem Material, das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist;
 - g) die Ausrichtung von Naturalleistungen oder Vergünstigungen;
 - h) den Datenschutz und die Datenbearbeitung;
 - i) die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten und insbesondere die Mitwirkung der Personalabteilung bei Entscheiden in solchen Angelegenheiten.
- 3 Für einzelne Personalkategorien kann der Gemeinderat ergänzende bzw. von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 79 Ergänzendes Recht

- 1 Enthalten dieses Reglement oder dessen Ausführungsbestimmungen sowie besondere gesetzliche Bestimmungen für eine Materie keine Regelung, werden die Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Glarus sinn- und sachgemäss angewendet.

Art. 80 Übergangsbestimmungen

- 1 Für alle beim Inkrafttreten dieses Reglementes bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt dieses Reglementes und seine Ausführungsbestimmungen.
- 2 Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.
- 3 Insoweit und solange neue Ausführungsbestimmungen nicht erlassen sind, gelten die bisherigen derartigen Vorschriften weiter, sofern sie diesem Reglement nicht widersprechen.
- 4 Mahnungen, Verweise und dergleichen nach bisherigem Recht sind Verweisen im Sinne des revidierten Rechts gleichgestellt. Das Inkrafttreten des neuen Rechts führt nicht zur vorzeitigen Beendigung von laufenden Bewährungsfristen und dergleichen.

Art. 81 Inkrafttreten/Aufhebung

- 1 Dieses Personalreglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
- 2 Dieses Personalreglement hebt alle ihm widersprechende Erlasse auf, insbesondere die Personalverordnung vom 13. Mai 2009.
- 3 Der Gemeinderat kann Teile dieses Reglementes, allenfalls auch nur für einzelne Personengruppen, vorzeitig oder auch später in Kraft setzen.

Art. 82 Redaktionelle Anpassungen

- 1 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Anpassungen rein formeller oder redaktioneller Natur in diesem Reglement unter Information der Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz vorzunehmen.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 30.11.2023**

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Rudolf Forrer

Heidi Seibert

